

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 3

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. März

2019

Inhalt

	Seite		Seite
Brot für die Welt Kanzelabkündigung für die Passions- und Osterzeit – von Invokavit, 10. März, bis Ostermontag, 22. April 2019.....	58	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum PfdG.EKD – AG.PfdG.EKD) und zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Superintendentinnen und Superintendenten im Hauptamt in der Evangelischen Kirche im Rheinland.....	77
Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 16, 29, 95, 98, 110, 114, 116, 119, 130, 147a und 153 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland.....	58	11. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland.....	77
Kirchengesetz zur Änderung von §§ 1, 2 und 3 des Kirchengesetzes über Verfahrensvorschriften für die Sitzungen und Tagungen des Presbyteriums, der Kreissynode und ihrer Fachausschüsse, des Kreissynodalvorstandes, der Landessynode sowie der Kirchenleitung (Verfahrensgesetz – VfG)	59	Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.....	78
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsstrukturgesetz – VerwG)	60	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts – § 41 BAT-KF.....	78
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Verbänden in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Pfarrstellengesetz – PStG).....	60	Die Gemeinschaft der Ordinierten in der Evangelischen Kirche im Rheinland – Leitlinien zur Gestaltung	78
Kirchengesetz zur regelmäßigen Begleitung kirchlicher Körperschaften in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Visitationsgesetz – VisG).....	61	Neue Muster der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung.....	80
Kirchengesetz über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz – VbG)	62	Satzung der Evangelischen Friedenskirchengemeinde Mönchengladbach.....	80
Kirchengesetz zur Zusammenführung der Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland.....	67	Satzung des Kirchenkreises Simmern-Trarbach	83
Kirchengesetz über die Gewährung von Beihilfen bei Geburt, Krankheit, Pflege und Tod (Beihilfegesetz) ...	71	Satzung für das Kreiskirchenamt des Evangelischen Kirchenkreises Simmern-Trarbach.....	88
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD)	72	Lehrgang „Schriftgutverwaltung und Aktenführung mit dem Einheitsaktenplan der Evangelischen Kirche im Rheinland“ Haus der Landeskirche, Düsseldorf Dienstag, 7. Mai 2019.....	91
		Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels	91
		Personal- und sonstige Nachrichten.....	91
		Literaturhinweise	102
		Berichtigungen zum KABI 2/2019	102

Brot für die Welt
Kanzelabkündigung für die Passions- und
Osterzeit – von Invokavit, 10. März,
bis Ostermontag, 22. April 2019

Liebe Gemeinde,

„Hunger nach Gerechtigkeit“ lautet das Motto zur 60. Aktion von Brot für die Welt. Es steht für eine tiefe Sehnsucht: Dass die Welt, in der wir leben, gerechter wird, dass Menschen, denen Unrecht widerfährt, ihre Rechte mit Erfolg einfordern können und dass eine Welt frei von Hunger und Armut möglich wird. Diese Sehnsucht spiegelt das Geschehen der Passions- und Osterzeit wider: Zuerst Leiden und Ungerechtigkeiten, die Jesus erleben musste und anschließend die Hoffnung, die uns mit der Auferstehung geschenkt wurde.

„Hunger nach Gerechtigkeit“ dafür setzt sich Brot für die Welt seit 60 Jahren ein. Zum Beispiel in Nicaragua. Dort unterstützt Brot für die Welt die Arbeit einer Frauenorganisation, die sich für menschenwürdige Arbeitsverhältnisse in den Textilfabriken einsetzt. Sie hilft Frauen dabei, ihren Lohn einzuklagen oder dass nach Unfällen eine medizinische Behandlung bezahlt wird. Und sie bietet Schulungen für Frauen an, wie sie sich gegen Aggressionen und sexuelle Belästigungen – zuhause und am Arbeitsplatz – wehren können.

Alles dafür, dass die Frauen Gerechtigkeit erfahren.

Ich bitte Sie, unterstützen Sie diese Arbeit mit Ihrer Spende oder Gemeindegeldern.

Für 50 Euro kann eine Honorarkraft einen Workshop zu Arbeits- und Menschenrechten durchführen. Mit 120 Euro kann die Arbeit einer Psychologin für eine Woche gefördert werden.

Helfen Sie mit: Jede Gabe in der Kollekte, jede Spende, jedes Gebet kann zum Segen werden.

Ich wünsche Ihnen eine gesegnete Passions- und Osterzeit.

Ihr

Manfred Rekowski

Kirchengesetz zur Änderung
von Artikel 16, 29, 95, 98, 110, 114, 116, 119,
130, 147a und 153
der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche im Rheinland

Vom 10. Januar 2019

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1
Änderungen

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 12. Januar 2018 (KABl. S. 46), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchstabe k) werden nach den Wörtern „Haushaltsbeschluss sowie“ und nach den Wörtern

„Wirtschaftspläne sowie der“ jeweils die Wörter „Auf- und“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Voraussetzungen für die Übertragung von Geschäften der laufenden Verwaltung können abweichend von Absatz 2 durch Gesetz oder Rechtsverordnung geregelt werden.“

c) Absatz 4 Satz 2 wird neu gefasst:

„Das Presbyterium kann durch Beschluss Entscheidungen nach Absatz 2 Satz 1 jederzeit an sich ziehen und sich Entscheidungen in bestimmten Angelegenheiten nach Absatz 3 vorbehalten.“

2. Artikel 29 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 werden durch folgenden neuen Absatz 2 ersetzt:

„(2) Absatz 1 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die rechtsverbindliche Vertretung der Kirchengemeinde für Geschäfte der laufenden Verwaltung gilt als auf die zur Ausführung ermächtigte Person übertragen.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

3. Artikel 95 Absatz 5 Satz 3 wird aufgehoben.

4. Artikel 98 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Buchstabe n) werden die Wörter „die Errichtung von Gebäuden und“ gestrichen.

b) Absatz 2 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

„b) den Beschluss der Wirtschaftspläne oder Sonderhaushalte kirchlicher Eigenbetriebe durch Satzung.“

c) In Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.

d) Nach Absatz 5 werden folgende neue Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Die Voraussetzungen für die Übertragung von Geschäften der laufenden Verwaltung können abweichend von Absatz 3 durch Gesetz oder Rechtsverordnung geregelt werden.“

(7) Artikel 16 Absatz 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Gesamtleitung durch Kreissynode und Kreissynodalvorstand wahrzunehmen ist. Entscheidungsbefugnisse des Kreissynodalvorstandes nach Artikel 114 Absatz 1 und 2 kann die Kreissynode nur im Einvernehmen mit ihm übertragen.“

5. Artikel 110 wird aufgehoben.

6. Artikel 114 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(1) In Buchstabe g) werden nach den Wörtern „über die“ die Wörter „Auf- und“ gestrichen.

(2) In Buchstabe i) werden folgende Wörter angefügt: „sowie die Errichtung von Gebäuden“.

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Kreissynodalvorstandes können durch Kirchengesetz Entscheidungsbefugnisse des Kreissynodalvorstandes auf die zuständige Verwaltung für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben übertragen werden. Er kann sich Entscheidungen in bestimmten Angelegenheiten durch Beschluss vorbehalten.“

7. Artikel 116 Absatz 7 erhält folgenden Wortlaut:

„(7) Die ausscheidenden Mitglieder des Kreissynodalvorstandes bleiben bis zum Amtsbeginn der Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt. Der Amtsbeginn erfolgt bei der Superintendentin oder dem Superintendenten im Hauptamt an einem durch die Kirchenleitung festgesetzten Tag. Bei Superintendentinnen und Superintendenten im Nebenamt und bei den übrigen Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes erfolgt der Amtsbeginn mit ihrer Einführung.“

8. Artikel 119 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Absatz 1 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die rechtsverbindliche Vertretung des Kirchenkreises für Geschäfte der laufenden Verwaltung gilt als auf die zur Ausführung ermächtigte Person übertragen.“

9. In Artikel 130 wird am Ende von Buchstabe h) der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Buchstabe i) angefügt:

„i) das Rechnungsprüfungswesen.“

10. Artikel 147a wird gestrichen.

11. Artikel 153 Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„(8) Scheidet ein Mitglied während einer Wahlperiode aus, soll die Landessynode auf der nächsten ordentlichen Tagung eine Neuwahl vornehmen. Die Neuwahl eines Mitglieds im Nebenamt erfolgt für den Rest der Wahlperiode. Die Wahlperiode eines neugewählten Mitglieds im Hauptamt beträgt acht Jahre. Eine anschließende Wiederwahl eines Mitglieds im Hauptamt erfolgt für die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl dieser Position.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, 10. Januar 2019

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

(Siegel)

Rekowski Dr. Weusmann

Kirchengesetz zur Änderung von §§ 1, 2 und 3 des Kirchengesetzes über Verfahrensvorschriften für die Sitzungen und Tagungen des Presbyteriums, der Kreissynode und ihrer Fachausschüsse, des Kreissynodalvorstandes, der Landessynode sowie der Kirchenleitung (Verfahrensgesetz – VfG)

Vom 9. Januar 2019

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über Verfahrensvorschriften für die Sitzungen und Tagungen des Presbyteriums, der Kreissynode und ihrer Fachausschüsse, des Kreissynodalvorstandes, der Landessynode sowie der Kirchenleitung (Verfahrensgesetz – VfG) vom 16. Januar 2004 (KABl. S. 109), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 12. Januar 2018 (KABl. S. 48), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 10 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 10 und Satz 2 gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 12 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 13 wird Absatz 12 und die Ziffer „11“ durch die Ziffer „10“ ersetzt.

c) Der bisherige Absatz 14 wird Absatz 13.

3. § 3 Absatz 11 wird gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, 9. Januar 2019

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

(Siegel)

Rekowski Dr. Weusmann

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsstrukturgesetz – VerwG)

Vom 9. Januar 2019

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 12. Januar 2013 (KABl. S. 70), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 84), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden der bisherige Text zu Absatz 1 und folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Verwaltungsgeschäfte anderer kirchlicher Körperschaften der Evangelischen Kirche im Rheinland werden, soweit sie keine eigene Verwaltung vorhalten, von einer gemeinsamen Verwaltung oder dem Landeskirchenamt durchgeführt.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die verwalteten Körperschaften können der gemeinsamen Verwaltung entsprechend der Satzungsregelungen für die Gemeinsame Verwaltung weitere Aufgaben (Wahlaufgaben) durch Vereinbarung nach Verbandsgesetz übertragen.“

- b) Nach Absatz 1 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für die Wahrnehmung von Wahlaufgaben werden in der Regel Gebühren erhoben. Der Kreissynodalvorstand erlässt hierzu eine Gebührenordnung.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu Absätzen 3 und 4.

3. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Übertragung an Dritte

(1) Das Leitungsorgan der gemeinsamen Verwaltung kann ausnahmsweise die Erledigung von Verwaltungsgeschäften auf andere, auch auf nicht kirchliche, Stellen übertragen, wenn kirchliche Interessen nicht entgegenstehen.

(2) Bei der Übertragung ist sicherzustellen, dass die Geschäfte rechtmäßig erledigt werden. Die kirchliche Aufsicht, die ordnungsgemäße Kassenführung sowie die Kassen- und Rechnungsprüfung dürfen nicht beeinträchtigt werden.

(3) Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung nach § 27.“

4. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Buchstaben b) und f) gestrichen.

- b) Die Buchstaben c), d), e) werden zu Buchstaben b), c), d) und das Komma hinter dem Wort „Rheinland“ durch einen Punkt ersetzt.

- c) In Absatz 4 wird Satz 1 durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:

„Durch eine Satzung des Kirchenkreises ist der Umfang der Geschäfte der laufenden Verwaltung festzulegen. Insbesondere sollen für Geschäfte, die sich

finanziell beziffern lassen, Summen bestimmt werden, bei denen ein Geschäft als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen ist.“

- d) Absatz 4 Satz 2 wird zu Satz 3.

5. In § 18 Absatz 1 werden die Punkte nach Buchstaben a) und b) durch Kommata ersetzt und nach Buchstabe b) folgender Buchstabe c) angefügt:

„c) der Abschluss von Vereinbarungen über die Übertragung von Wahlaufgaben gemäß § 9.“

6. § 21 wird aufgehoben.

7. § 26 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Mit Beschluss der zuständigen Kreissynode können kirchliche Eigenbetriebe sowie kreiskirchliche diakonische Werke von der Regelung des § 2 ausgenommen werden. Der Beschluss ist der Kirchenleitung anzuzeigen. Näheres regelt eine Rechtsverordnung gemäß § 27.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2019 in Kraft. Die Gebührenordnungen nach § 9 Absatz 2 sind bis spätestens 1. Januar 2021 zu erlassen und in Kraft zu setzen.

Bad Neuenahr, 9. Januar 2019

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

(Siegel)

Rekowski Dr. Weusmann

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Verbänden in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Pfarrstellengesetz – PStG)

Vom 9. Januar 2019

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Pfarrstellen in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Verbänden in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 84), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 12. Januar 2013 (KABl. S. 63), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Buchst. d) wird wie folgt geändert:

Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Das Verfahren über die Zuerkennung der Anwartschaft auf Übertragung der Pfarrstelle regelt die Kirchenleitung durch Verordnung.“

2. Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„In der Verordnung nach Satz 2 kann geregelt werden, dass Theologinnen und Theologen, die die Voraussetzungen von Satz 1 erfüllen und über mehrjährige Erfahrung im pastoralen Dienst verfügen, die Wahlfähigkeit durch Kolloquium zuerkannt werden kann.“

3. § 2 Abs. 1 Buchst. e) wird wie folgt geändert:

Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Feststellung der Wahlfähigkeit erfolgt nach Teilnahme an einem Kolloquium durch Beschluss der Kirchenleitung. Einzelheiten regelt die Kirchenleitung durch Verordnung.“

4. § 2 Absätze 2 bis 5 werden wie folgt geändert

- a) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu Absätzen 2 und 3.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.
- c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 5.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, 9. Januar 2019

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

(Siegel)

Rekowski Dr. Weusmann

Kirchengesetz zur regelmäßigen Begleitung kirchlicher Körperschaften in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Visitationsgesetz – VisG)

Vom 9. Januar 2019

Auf Grund von Artikel 130 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 12. Januar 2018 (KABl. S. 46), hat die Landessynode das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

„Als Barnabas nach Antiochia gekommen war „und die Gnade Gottes sah, wurde er froh und ermahnte sie alle, mit festem Herzen an dem Herrn zu bleiben“ (Apostelgeschichte 11, 23).

Mit der durch die Kirchenordnung aufgetragenen Visitation nehmen der Kreissynodalvorstand und die Kirchenleitung die Aufgaben der Beratung, Leitung und Aufsicht wahr.

„Seid darauf bedacht, zu wahren die Einigkeit im Geist durch das Band des Friedens“ (Epheser 4, 3b).

Die Visitation stärkt die Gemeinschaft der Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Verbände, Ämter, Werke, Einrichtungen und Dienste in der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Die Visitation geschieht im Geist gegenseitiger Wertschätzung und Ermutigung.

§ 1

Visitationsrecht

(1) Die regelmäßige Begleitung kirchlicher Körperschaften geschieht durch Visitation.

(2) Das Visitationsrecht ist Teil der Begleitung, Unterstützung und Aufsicht der kirchlichen Körperschaften durch die Kirchenleitung und den Kreissynodalvorstand im Sinne des Artikels 167 Absatz 1 Kirchenordnung in Verbindung mit Artikel

149 Buchstabe b) und 114 Absatz 2 Buchstabe c) Kirchenordnung. Weitergehende Aufsichtsrechte bleiben unberührt.

(3) In den Kirchengemeinden und ihren Verbänden wird die Visitation durch den Kreissynodalvorstand, die Superintendentin bzw. den Superintendenten oder durch einzelne Mitglieder des Kreissynodalvorstandes durchgeführt.

(4) In den Kirchenkreisen und ihren Verbänden wird die Visitation durch die Kirchenleitung, die oder den Präses oder durch einzelne Mitglieder der Kirchenleitung durchgeführt.

(5) Die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und ihre Verbände haben einen Anspruch auf Visitation. In begründeten Fällen kann jederzeit eine Visitation durchgeführt werden.

(6) Die Vorschriften über die Visitation können für die Begleitung unselbständiger Einrichtungen oder besonderer Gemeindeformen durch die zuständigen Leitungsorgane entsprechend angewendet werden.

§ 2

Visitation von Kirchengemeinden und ihren Verbänden

(1) Die Visitation von Kirchengemeinden und ihren Verbänden erfolgt auf der Grundlage einer von der Kreissynode zu erlassenden Visitationsordnung, in der das Visitationskonzept des Kirchenkreises niedergelegt ist.

(2) In der Visitationsordnung ist festzulegen,

- a) in welchen Formen und durch wen die Visitation der Körperschaften erfolgen soll,
- b) in welchen zeitlichen Abständen die verschiedenen Formen von Visitationen erfolgen sollen,
- c) wie Visitationen bekannt gemacht werden sollen,
- d) wie die Vor- und Nachbereitung von Visitationen erfolgen soll.

(3) Die Visitationsordnung wird der Kirchenleitung zur Kenntnis gegeben.

§ 3

Gegenstand von Visitationen

(1) Gegenstand von Visitationen sind in der Regel:

- a) die Perspektiven der gemeindlichen Arbeit,
- b) die gemäß der Kirchenordnung zu erfüllenden Aufgaben,
- c) die Zusammenarbeit im Presbyterium und das Verhältnis zu den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden,
- d) die Zusammenarbeit mit kirchlichen und nicht kirchlichen Partnerinnen und Partnern,
- e) die wirtschaftliche Situation.

(2) Sie kann unter anderem erfolgen durch:

- a) die Durchführung einer Gesamtvisitation,
- b) die Durchführung von Querschnittsvisitationen,
- c) die regelmäßige Entgegennahme von Berichten,
- d) Mitarbeitendengespräche,
- e) Kirchmeister- und Präses-Konferenzen,
- f) Haushaltsgespräche,
- g) Besuche von Gottesdiensten,
- h) Teilnahme an Gemeindeveranstaltungen und
- i) Teilnahme an Sitzungen von Leitungsorganen.

§ 4 Gesamtvisitation

(1) Eine Gesamtvisitation erfolgt durch die Mitglieder des Kreissynodalvorstandes. Der Kreissynodalvorstand kann Synodalbeauftragte, Mitarbeitende kreiskirchlicher Dienste und weitere geeignete Personen zu der Visitation hinzuziehen.

(2) Sie beinhaltet in der Regel:

- a) die Visitation der Gottesdienste,
- b) Begegnung mit Gemeindemitgliedern in einer Gemeindeversammlung,
- c) Gespräche im Leitungsorgan im Beisein sowie in Abwesenheit der Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhaber und ggf. anderer beruflich Mitarbeitender,
- d) Einzel- und/oder Gruppengespräche mit den Mitarbeitenden,
- e) Einzel- und/oder Gruppengespräche mit den Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhabern,
- f) Gespräche mit anderskonfessionellen und nicht kirchlichen Kooperationspartnern in der gemeindlichen Arbeit,
- g) ein Abschlussgespräch im Rahmen einer ordentlichen Sitzung des Leitungsorgans.

(3) Der Gesamtvisitation kann ein Visitationsfragebogen zugrunde gelegt werden. Der Fragebogen ist durch den Kreissynodalvorstand festzulegen und der Körperschaft rechtzeitig vor Beginn der Visitation zur Beantwortung zuzuleiten.

(4) Über eine Gesamtvisitation ist ein Abschlussbericht anzufertigen, der der visitierten Körperschaft zur Verfügung gestellt wird.

§ 5 Querschnittsvisitation

Eine Querschnittsvisitation beinhaltet die Betrachtung eines kirchlichen Handlungsfeldes unabhängig von einzelnen Körperschaften des Kirchenkreises. Die Kreissynode kann dem Kreissynodalvorstand Handlungsfelder für eine Querschnittsvisitation vorschlagen.

§ 6 Visitationsrecht der Kirchenleitung

(1) Die Kirchenleitung kann in regelmäßigen Abständen Berichte über die Wahrnehmung der Visitation von Kirchengemeinden und ihren Verbänden bei den Kreissynodalvorständen anfordern.

(2) Sie kann festlegen, dass im Rahmen von Visitationen besondere Fragestellungen für einen zu bestimmenden Zeitraum vorzusehen sind.

(3) Sie kann die Visitation von Kirchengemeinden und ihren Verbänden anordnen oder auf ihr Verlangen hin an einer Visitation teilnehmen.

§ 7 Visitation von Kirchenkreisen und ihren Verbänden

(1) Über Inhalt, Umfang und Dauer der Visitation von Kirchenkreisen und ihren Verbänden entscheidet die Kirchenleitung im Benehmen mit den zu Visitierenden.

(2) Für die Durchführung von Visitationen können die Regelungen dieses Gesetzes für die Kirchengemeinden und ihre Verbände entsprechend angewendet werden.

(3) Zur Regelung im Einzelnen kann sich die Kirchenleitung eine Visitationsordnung geben.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Ordnung für die Visitation durch die Kreissynodalvorstände vom 16. Januar 2004 (KABl. S. 139), geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 73), außer Kraft.

Bad Neuenahr, 9. Januar 2019

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

(Siegel)

Rekowski Dr. Weusmann

Kirchengesetz über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz – VbG)

Vom 9. Januar 2019

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Erster Abschnitt Zusammenarbeit in gemeinsamen Angelegenheiten

§ 1 Formen der Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften

(1) Werden von kirchlichen Körperschaften (Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Verbänden) Aufgaben auf Dauer gemeinsam wahrgenommen, wird die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten durch eine Vereinbarung geregelt. In dieser kann auch festgelegt werden, dass eine der Beteiligten die Aufgaben für die anderen übernimmt. Gleiches gilt für ihre Zusammenarbeit mit privatrechtlich organisierten kirchlichen oder diakonischen Einrichtungen.

(2) Kirchliche Körperschaften können sich zu Verbänden zusammenschließen, um Aufgaben auf Dauer gemeinsam wahrzunehmen. Diese Verbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Rechtsverhältnisse der Verbände werden durch eine Verbandssatzung geregelt. Sie erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.

(3) Gemeindeverbände setzen sich aus Kirchengemeinden und/oder weiteren Gemeindeverbänden zusammen. Kirchenkreisverbände setzen sich aus Kirchenkreisen und/oder weiteren Kirchenkreisverbänden zusammen. Mischformen werden als Gemeinde- und Kirchenkreisverbände bezeichnet.

Zweiter Abschnitt
Vereinbarung über die Wahrnehmung gemeinsamer
Angelegenheiten gemäß § 1 Absatz 1

§ 2
Vereinbarungsinhalt

(1) In der Vereinbarung sind insbesondere Bestimmungen über die gemeinsam wahrzunehmenden Aufgaben und gegebenenfalls über Zusammensetzung und Arbeitsweise eines Ausschusses zur Beratung der beteiligten Körperschaften und zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse sowie über die Finanzierung zu treffen.

(2) Die Vereinbarung kann befristet oder unbefristet geschlossen werden. Sie muss bestimmen, unter welchen Voraussetzungen, in welcher Form und mit welchen Folgen sie gekündigt werden kann.

§ 3
Zustandekommen der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung bedarf übereinstimmender Beschlüsse der Organe der beteiligten Körperschaften. Sie ist rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

(2) Die Vereinbarung wird mit Genehmigung des Kreissynodalvorstandes rechtswirksam. Gehören die Kirchengemeinden verschiedenen Kirchenkreisen an, so ist die Genehmigung der zuständigen Kreissynodalvorstände erforderlich. Eine Vereinbarung, an der ein Kirchenkreis beteiligt ist, bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Änderung und Aufhebung der Vereinbarung.

§ 4
Schlichtung von Streitigkeiten

(1) Bei Streitigkeiten über die Rechte und Pflichten der Beteiligten aus einer Vereinbarung sowie bei Streitigkeiten im Rahmen einer Vermögensauseinandersetzung bei Beendigung der Vereinbarung kann der Kreissynodalvorstand oder, wenn ein Kirchenkreis beteiligt ist, die Kirchenleitung von einem der Beteiligten zur Schlichtung angerufen werden. Sind Kirchengemeinden aus verschiedenen Kirchenkreisen beteiligt, so erfolgt die Schlichtung entweder durch die zuständigen Kreissynodalvorstände in gemeinsamer Sitzung oder durch den von diesen bestimmten Kreissynodalvorstand. Die Schlichtung wegen eines strittigen Beschlusses kann innerhalb von drei Monaten, nachdem dieser den Beteiligten schriftlich bekannt gegeben worden ist, beantragt werden. Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Bekanntgabe mit einer Belehrung über den Rechtsbehelf, die zuständige Schlichtungsstelle und die einzuhaltende Frist versehen ist. Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsbehelfs innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe zulässig.

(2) Kommt eine Einigung nicht zustande, so erlässt die Kirchenleitung einen Schiedsspruch, der die Beteiligten bindet. Die Beteiligten können binnen eines Monats nach Zustellung des Schiedsspruchs das Verwaltungsgericht der EKD zur Entscheidung anrufen. Der Schiedsspruch kann nur mit der Begründung angefochten werden, dass er geltendes Recht verletzt.

Dritter Abschnitt
Verbände gemäß § 1 Absatz 2

§ 5
Gemeinsame Vorschriften für die Gremien

Für die Vorstände der Verbände gelten die Regelungen für den Kreissynodalvorstand, für die Verbandsvertretung die für die Kreissynode maßgeblichen Vorschriften der Kirchenordnung und des Verfahrensgesetzes entsprechend, soweit in diesem Gesetz keine anderen Regelungen getroffen sind.

§ 6
Siegel

Die Verbände sind als Körperschaften des öffentlichen Rechts siegelberechtigt.

§ 7
Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die rechtsverbindliche Vertretung der Verbände erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie ein weiteres Mitglied des zuständigen Organs und bedarf der Schriftform. Urkunden und Vollmachten sind zusätzlich zu siegeln. Ist der Vorsitz vakant oder verhindert, handeln zwei Mitglieder des entsprechenden Organs gemeinschaftlich.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 8
Verwaltung

(1) Die Verwaltung des Verbandes erfolgt nach den Vorschriften des Verwaltungsstrukturgesetzes.

(2) Bei Beteiligung mehrerer Kirchenkreise muss in der Satzung die Zuständigkeit der Verwaltung geregelt werden.

§ 9
Aufsicht

(1) Aufsichtsmaßnahmen gegenüber Gemeindeverbänden werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, vom Kreissynodalvorstand getroffen; Aufsichtsmaßnahmen gegenüber Verbänden, an denen Kirchenkreise beteiligt sind, werden von der Kirchenleitung getroffen. Die Kirchenleitung kann jederzeit die Ausübung von Aufsicht an sich ziehen.

(2) Erstreckt sich ein Gemeindeverband auf mehrere Kirchenkreise, so treffen die beteiligten Kreissynodalvorstände in der Satzung eine Regelung über die Wahrnehmung ihrer Aufsicht.

§ 10
Zusammensetzung der Organe

Für die Organe, mit Ausnahme der Geschäftsführung, muss die Satzung gewährleisten, dass die Anzahl der ordinierten Theologinnen und ordinierten Theologen die der anderen Mitglieder nicht übersteigt.

§ 11
Schlichtung von Streitigkeiten

(1) Bei Streitigkeiten über den Beitritt zu und das Ausscheiden aus einem Verband oder bei Streitigkeiten zwischen einem Verband und Verbandsgemeinden oder zwischen den Verbandsorganen über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis, bei Aufhebung der Satzung oder bei Ausscheiden eines Beteiligten kann der Kreissynodalvorstand

oder, wenn ein Kirchenkreis beteiligt ist, die Kirchenleitung von einem der Beteiligten zur Schlichtung angerufen werden. Sind Kirchengemeinden aus verschiedenen Kirchenkreisen beteiligt, so erfolgt die Schlichtung entweder durch die zuständigen Kreissynodalvorstände in gemeinsamer Sitzung oder durch den von diesen bestimmten Kreissynodalvorstand. Die Schlichtung wegen eines strittigen Beschlusses kann innerhalb von drei Monaten, nachdem dieser den Beteiligten schriftlich bekannt gegeben worden ist, beantragt werden. Für den Fall, dass die Verbandsmitglieder in unterschiedlichen Kirchenkreisen liegen, ist auch der nicht aufsichtführende Kreissynodalvorstand zu informieren. Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Bekanntgabe mit einer Belehrung über den Rechtsbehelf, die zuständige Schlichtungsstelle und die einzuhaltende Frist versehen ist. Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsbehelfs innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe zulässig.

(2) Kommt eine Einigung nicht zustande, gilt § 4 Absatz 2 entsprechend.

§ 12

Ehrenamtliche und hauptamtlich Mitarbeitende

(1) Die Mitglieder der Organe nach diesem Gesetz sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Davon unberührt bleibt die Bestellung einer hauptamtlichen Geschäftsführung.

(2) Die Mitglieder der Leitungsorgane scheidern aus, wenn eine Voraussetzung der Wahl oder Entsendung entfällt, insbesondere wenn sie aus dem entsendenden Organ ausscheiden. Artikel 44 Absatz 1 der Kirchenordnung gilt entsprechend.

(3) Die Verbände haben das Recht, Beamtinnen und Beamte sowie Pfarrerinnen und Pfarrer zu berufen.

(4) Die Presbyterien, Kreissynoden und Verbandsvertretungen können die von ihnen in die Verbandsvertretung entsandten Mitglieder jederzeit abberufen.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes und der Fachausschüsse können durch die Verbandsvertretung jederzeit abberufen werden.

§ 13

Ausscheiden eines Mitglieds aus einem Verband

(1) Das Ausscheiden aus einem Verband ist möglich auf Antrag an das oder durch Kündigung eines Verbandsmitglieds gegenüber dem Vertretungsorgan des Verbandes.

(2) Die Kündigung zum Ende des Folgejahres kann eine Satzung vorsehen, wenn

- dem Verband nicht das Recht zur Erhebung von Kirchensteuern übertragen ist und
- der Anteil des Ausscheidenden am Verbandsvermögen den verbleibenden Mitgliedern anteilig zuwächst.

(3) Für den Fall der Kündigung hat die Satzung zu bestimmen, dass für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren nach Ausscheiden das ausscheidende Verbandsmitglied die Kosten des Verbandes anteilig mittragen muss, die nicht durch Anpassung – insbesondere bei unkündbaren Dienstverhältnissen – vermieden werden können.

§ 14

Entstehung eines Verbandes

(1) Voraussetzung für die Bildung eines Verbandes ist eine Satzung.

(2) Bei einem Gemeindeverband kommt die Satzung durch übereinstimmende Beschlüsse der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden und/oder der Verbandsvertretungen der beteiligten Verbände und nach Anhörung der Kreissynodalvorstände der zuständigen Kirchenkreise zustande.

(3) Bei einem Kirchenkreisverband kommt die Satzung durch übereinstimmende Beschlüsse der Kreissynoden der beteiligten Kirchenkreise und/oder der Verbandsvertretungen der beteiligten Kirchenkreisverbände zustande.

(4) Bei einem Gemeinde- und Kirchenkreisverband kommt die Satzung durch übereinstimmende Beschlüsse der Presbyterien, der Kreissynoden und/oder der Verbandsvertretungen der beteiligten Körperschaften zustande.

(5) Die Satzung bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung. Mit der Genehmigung wird der Verband errichtet, worüber die Kirchenleitung eine Urkunde ausfertigt.

(6) Der Verband entsteht mit der Veröffentlichung der Satzung, des Genehmigungsvermerks und der Urkunde im Kirchlichen Amtsblatt, sofern nicht in der Satzung ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 15

Beitritt in den Verband, Ausscheiden aus dem Verband, Umbildung und Auflösung des Verbandes

(1) Über den Beitritt oder das Ausscheiden von Kirchengemeinden beschließt die Verbandsvertretung auf Antrag des Presbyteriums der beitretenden oder ausscheidenden Kirchengemeinde, bei Kirchenkreisen auf Antrag der Kreissynode. Im Fall des Beitritts oder Ausscheidens einer Kirchengemeinde sind die Kreissynodalvorstände der zuständigen Kirchenkreise zu hören. § 11 bleibt unberührt.

Bei dem Beitritt oder dem Ausscheiden eines Gemeindeverbandes tritt die Verbandsvertretung an die Stelle des Presbyteriums, bei dem Beitritt oder dem Ausscheiden eines Kirchenkreisverbandes die Verbandsvertretung an die Stelle der Kreissynode.

(2) Gehen kirchliche Körperschaften, die Verbandsmitglieder sind, durch Eingliederung in eine andere kirchliche Körperschaft, durch Zusammenschluss mit einer anderen kirchlichen Körperschaft oder aus einem sonstigen Grunde in einer anderen kirchlichen Körperschaft auf (Vereinigungen), so tritt die kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts, in die das Verbandsmitglied eingegliedert oder zu der es zusammengeschlossen wird, an die Stelle des bisherigen Verbandsmitglieds. Entsprechendes gilt, wenn eine kirchliche Körperschaft oder ein Verband auf mehrere andere kirchliche Körperschaften aufgeteilt wird oder wenn bei der Auflösung eines Verbandes seine Aufgaben auf mehrere andere kirchliche Körperschaften übergehen. § 11 bleibt unberührt.

(3) Der Verband kann binnen drei Monaten ab dem Wirksamwerden der Änderung das neue Mitglied ausschließen; in gleicher Weise kann dieses sein Ausscheiden aus dem Verband verlangen; für das Ausscheiden gilt § 13 Absatz 3 entsprechend. Handelt es sich um einen Verband mit dem Recht der Kirchensteuererhebung, bedarf es einer Vereinbarung über die Folgen des Ausscheidens. § 11 bleibt unberührt.

(4) Über die Umbildung des Verbandes beschließt die Verbandsvertretung auf Antrag des Leitungsorgans der beitretenden kirchlichen Körperschaft nach Anhörung des zuständigen Aufsichtsorgans. § 11 bleibt unberührt.

(5) Über die Auflösung des Verbandes beschließt die Verbandsvertretung. Im Fall der Auflösung eines Gemeindeverbandes ist der aufsichtführende Kreissynodalvorstand vorher zu hören. § 11 bleibt unberührt.

(6) Die Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsvertretung.

§ 16

Änderung und Aufhebung der Satzung

(1) Änderungen und die Aufhebung der Satzung beschließt die Verbandsvertretung, soweit nicht der Vorstand zuständig ist.

(2) In der Satzung ist für Satzungsänderungen, die

- a) eine Änderung der Zusammensetzung von Verbandsvertretung oder Vorstand vorsehen oder
- b) die erforderlichen Mehrheiten für Beschlüsse betreffen, eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder in der Verbandsvertretung erforderlich. Die Satzung kann eine höhere Zustimmung festlegen.

(3) Über die Änderung von Art und Umfang der in der Satzung festgelegten Aufgaben beschließt die Verbandsvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsvertretung. Die Leitungsorgane der Verbandsmitglieder müssen zuvor angehört werden.

(4) Zur Änderung und Umbildung des Verbandes ist eine Änderung, zu seiner Auflösung die Aufhebung der Satzung erforderlich. Hierzu bedarf es der Anhörung der Leitungsorgane der Mitglieder des Verbandes.

(5) Änderungen der Satzung eines Gemeindeverbandes beschließt die Verbandsvertretung nach Anhörung der zuständigen Kreissynodalvorstände. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen auf Grund der Änderung des Mitgliederbestands.

(6) § 14 Absätze 5 und 6 gelten entsprechend.

(7) Mit der Aufhebung der Satzung auf Grund eines Beschlusses nach § 15 Absatz 5 ist der Verband aufgelöst. Dieser gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert. Die nach § 17 Absatz 1 Buchst. h) getroffenen Regelungen gelten bis zum Abschluss der Abwicklung.

§ 17

Inhalt der Satzung

(1) In der Verbandssatzung sind insbesondere folgende Regelungen zu treffen über:

- a) die Verbandsmitglieder, den Namen und Sitz des Verbandes,
- b) die Art und den Umfang der Aufgaben des Verbandes und ihre Wahrnehmung durch die Verbandsorgane,
- c) die Zusammensetzung, Arbeitsweise und Aufgaben der Organe,
- d) die Schaffung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbandes und deren Ordnung und Verwaltung,
- e) die Schaffung und Aufhebung von Verbandspfarr-, -beamten- und -mitarbeitendenstellen sowie ihre Besetzung,
- f) die Finanzierung und den Maßstab zur Deckung des Finanzbedarfs des Verbandes, wobei es ausreichend ist, wenn die Kriterien für die Verteilung der Kosten als Bezugsgröße bekannt sind (z.B. Fallzahlen, Gemeindegliederzahlen),
- g) die erforderliche Mehrheit bei einem Beschluss über den Antrag eines Beteiligten auf Ausscheiden oder Aufnahme,

h) die Abwicklung im Falle der Auflösung des Verbandes.

(2) In Satzungen können erhöhte Mehrheiten für die Beschlussfassung zu einzelnen Angelegenheiten festgelegt werden.

(3) Dem Gemeindeverband kann das Recht zur Erhebung von Kirchensteuern übertragen werden. In diesem Fall sind in der Verbandssatzung Regelungen zu treffen über die Verteilung der Kirchensteuer an die Beteiligten.

§ 18

Organe

(1) Jeder Verband hat eine Verbandsvertretung. Daneben können ein Vorstand eingerichtet und Fachausschüsse gebildet werden. Zusätzlich kann zur Entlastung des Vorstandes eine Geschäftsführung vorgesehen werden.

(2) Die Sitzungen der Organe sind nicht öffentlich. Die Satzung kann vorsehen, dass für die Verbandsvertretung die Regelung von Art. 104 der Kirchenordnung Anwendung findet.

§ 19

Verbandsvertretung

(1) In die Verbandsvertretung eines Gemeindeverbandes entsendet jedes Presbyterium der beteiligten Kirchengemeinden mindestens ein Mitglied.

(2) Der Verbandsvertretung eines Kirchenkreisverbandes gehören mindestens zwei durch die Kreissynoden entsandte Mitglieder der beteiligten Kirchenkreise an.

(3) Der Verbandsvertretung eines Gemeinde- und Kirchenkreisverbandes gehört mindestens ein Mitglied des Leitungsorgans eines jeden Verbandsmitglieds an.

(4) Die Kreissynode kann durch Beschluss das Recht zur Entsendung und Abberufung der Mitglieder auf den Kreissynodalvorstand übertragen.

(5) Über die Beteiligung der Verbände sind in der Verbandssatzung nähere Regelungen zu treffen.

(6) Die Mitglieder des Vorstands gehören der Verbandsvertretung an; sie können jedoch nicht gleichzeitig Vertreterinnen oder Vertreter eines Verbandsmitglieds sein.

(7) Der Verbandsvertretung können darüber hinaus insbesondere Verbandspfarrerinnen und Verbandspfarrer, zum Presbyteramt befähigte sachkundige Mitglieder der Kirchengemeinde und Mitarbeitende des Verbandes angehören.

(8) Für jedes Mitglied kann eine Stellvertretung bestellt werden. Für die Bestellung der Stellvertretungen können die Mitglieder durch Beschluss eine von § 7 Absatz 2 des Verfahrensgesetzes abweichende Regelung treffen.

(9) In der Verbandssatzung ist die Zahl der Mitglieder der Verbandsvertretung festzulegen. Die Zahl ist so festzulegen, dass die Verbandsvertretung mehrheitlich aus Mitgliedern der Leitungsorgane der Verbandsmitglieder besteht.

(10) Vorsitzende müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Leitungsorgan eines Verbandsmitglieds haben. Die Verbandsvertretung wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren Stellvertretung aus ihrer Mitte.

(11) Die Verbandsvertretung wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl der Verbandsvertretung im Amt. Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung erlischt, wenn eine der Voraussetzungen der Entsendung entfällt.

(12) Scheidet ein Mitglied aus der Verbandsvertretung aus, so ist an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit eine Ersatzperson zu bestellen.

§ 20

Aufgaben der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung nimmt alle Aufgaben des Verbandes wahr, soweit sie nicht durch dieses Gesetz oder Satzung auf ein anderes Organ übertragen sind. Dabei bleiben der Entscheidung der Verbandsvertretung vorbehalten:

- a) die Wahl der oder des Vorsitzenden sowie deren Stellvertretung. Die Satzung kann festlegen, dass der Vorsitz der Verbandsvertretung in Personalunion mit dem Vorstandsvorsitz wahrgenommen werden soll,
- b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, deren Stellvertretung und die Festlegung des Vorsitizes,
- c) der Erlass von Satzungen zur Bildung von Fachausschüssen des Verbandes und zur Delegation von Aufgaben,
- d) der Beschluss über den Haushalt des Verbandes sowie die Haushalte und Wirtschaftspläne seiner unselbstständigen Einrichtungen,
- e) die Schaffung von Dauereinrichtungen,
- f) der Vorschlag zur Errichtung und Aufhebung von Verbandspfarrstellen an die Kirchenleitung,
- g) die Regelung der Kirchensteuerverteilung im Falle von § 17 Absatz 3,
- h) der Beitritt und das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds, § 15 Absatz 1, sowie der Ausschluss eines Verbandsmitglieds, § 15 Absatz 3,
- i) die Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung mit Ausnahme von Änderungen der Satzung wegen des Beitritts oder Ausscheidens eines Verbandsmitglieds, § 15 Absatz 1, der Vereinigungen von Verbandsmitgliedern, § 15 Absatz 2, und des Ausschlusses eines Verbandsmitglieds, § 15 Absatz 3.

(2) Die Verbandsvertretung beschließt ferner im Rahmen der Verbandsaufgaben über Gegenstände, die ihr von einem Verbandsmitglied, von dem Vorstandsvorsitz, einer der zuständigen Kreissynoden oder Kreissynodalvorstände oder von der Kirchenleitung vorgelegt werden.

§ 21

Verbandsvorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Er besteht mehrheitlich aus Mitgliedern der Leitungsorgane der beteiligten Körperschaften. Die Satzung kann eine hiervon abweichende Regelung treffen. Die Satzung kann auch die Wählbarkeit von Mitgliedern anderer Landeskirchen zulassen. Für diese gilt, dass sie unter Berücksichtigung der Altersgrenze des Artikels 44 Absatz 1 der Kirchenordnung die Befähigung zur Übernahme eines Leitungsamtes in ihrer Landeskirche besitzen müssen. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung gewählt.

(2) Dem Vorstand eines Gemeinde- und Kirchenkreisverbandes muss mindestens ein Mitglied eines jeden Kreissynodalvorstandes angehören.

(3) Die Satzung kann bestimmen, dass die Stellvertretungen mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden können.

(4) Die Satzung kann anstelle der Geltung des § 3 Absatz 8 Verfahrensgesetz eine Artikel 30 der Kirchenordnung entsprechende Regelung vorsehen.

(5) Der Vorstand wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt, wenn eine der Voraussetzungen der Wahl entfällt.

(6) Auf den Vorstand finden die Vorschriften der Artikel 37 und 38 der Kirchenordnung entsprechende Anwendung.

§ 22

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Geschäfte des Verbandes, sofern nicht die Verwaltungsleitung nach § 8 zuständig ist. Er beschließt über Änderungen der Satzung wegen des Beitritts oder Ausscheidens eines Verbandsmitglieds, § 15 Absatz 1, der Vereinigungen von Verbandsmitgliedern, § 15 Absatz 2, und des Ausschlusses eines Verbandsmitglieds, § 15 Absatz 3.

(2) Dem Vorstand können insbesondere folgende Aufgaben durch die Satzung übertragen werden:

- a) die Pfarrwahl und die Mitwirkung bei der Berufung und Einführung der Pfarrerinnen und Pfarrer,
- b) die Berufung, Einstellung und Kündigung der haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden,
- c) die Beaufsichtigung und Begleitung des Dienstes der im Verband Mitarbeitenden,
- d) die Aufnahme von Darlehen, wenn der Schuldendienst im Haushalt berücksichtigt ist oder sie im Rahmen eines Kassenkredits abgewickelt werden können,
- e) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken sowie der Errichtung von Gebäuden,
- f) die Feststellung des Jahresabschlusses des Verbandes und der Jahresabschlüsse seiner unselbstständigen Einrichtungen,
- g) die Sicherstellung des internen Kontrollsystems,
- h) die Öffentlichkeitsarbeit,
- i) die Koordination der Arbeit der Fachausschüsse.

(3) Bei einem unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnis beschließt der Vorstand über über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und deren Deckung. Die Genehmigung der Verbandsvertretung ist erforderlich. Wird die Genehmigung versagt, so behalten bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber ihre Gültigkeit.

§ 23

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Sie vertritt insoweit den Verband im Rechtsverkehr für die nicht der Verwaltungsleitung (§ 8) übertragenen Wahlaufgaben. Durch die Satzung können der Geschäftsführung Aufgaben nach § 22 Absatz 2 Buchst. b) und c) übertragen werden.

§ 24

Fachausschüsse

Für die Bildung von Fachausschüssen und ihre Arbeitsweise gelten die Regelungen der Kirchenordnung über die Bildung von Fachausschüssen auf Kirchenkreisebene entsprechend.

Vierter Abschnitt
Verbände mit Beteiligung anderer öffentlich-rechtlicher
Religionsgemeinschaften

§ 25

Entstehung, Satzung und Aufgaben eines
Verbandes unter Beteiligung anderer
öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften

(1) In einem Gemeindeverband und in einem Gemeinde- und Kirchenkreisverband können Kirchengemeinden oder Gemeindeverbände Mitglied werden, die einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen ist.

(2) Für den Verband gelten die Vorschriften über die Gemeindeverbände oder Gemeinde- und Kirchenkreisverbände entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Vorstandes die Voraussetzungen des § 21 Absatz 1 erfüllt. Die Vertreterinnen und Vertreter der Kirchengemeinden oder Kirchenkreise der Evangelischen Kirche im Rheinland müssen die Mehrheit der Stimmen in der Verbandsvertretung und im Vorstand haben.

(3) Bei der Genehmigung der Satzung kann die Kirchenleitung unter Beachtung der Interessen des Verbandes an einer erfolgreichen Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Erkennbarkeit als Verband der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Interessen der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände der anderen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen zulassen. Insbesondere kann die Satzung Quoren zu Gunsten der Stimmen einer Religionsgemeinschaft vorsehen.

(4) Für die Vertreterinnen und Vertreter der anderen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften gelten anstelle der Befähigung zum Presbyteramt die jeweiligen Voraussetzungen für die Übernahme eines Leitungsamtes.

Fünfter Abschnitt
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26

Übergangsregelungen

(1) Die Satzungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Geltung besitzen, sind innerhalb von zwei Jahren mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Einklang zu bringen. Andernfalls passt die Kirchenleitung die Satzung dem geltenden Recht an.

(2) Innerhalb dieser Frist wird auf diese Satzungen das bisher für sie geltende Verbandsrecht angewandt. Nach der Anpassung gilt dieses Gesetz.

(3) Für das Verfahren der Satzungsänderung gelten die Vorschriften dieses Gesetzes.

(4) Soweit in Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf die aufgehobenen Vorschriften Bezug genommen wird, treten die Bestimmungen dieses Gesetzes an ihre Stelle.

§ 27

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt das „Kirchengesetz über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden“ (Verbandsgesetz) vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 73), zuletzt geändert am 12. Januar 2018 (KABl. S. 51), außer Kraft.

Bad Neuenahr, 9. Januar 2019

(Siegel)

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Rekowski Dr. Weusmann

Kirchengesetz
zur Zusammenführung
der Rechnungsprüfung
der Evangelischen Kirche im Rheinland

Vom 10. Januar 2019

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat auf Grund von Artikel 130 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz erlassen:

Artikel 1

Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung
der Evangelischen Kirche im Rheinland
(Rechnungsprüfungsgesetz – RPG)

§ 1

Struktur der Rechnungsprüfung

(1) Die Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland wird von einer Rechnungsprüfungsstelle wahrgenommen. Sie ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und besteht aus einem Rechnungsprüfungsvorstand und einem Rechnungsprüfungsamt. Mitglieder der Rechnungsprüfungsstelle sind die Kirchenkreise und die Landeskirche.

(2) Die Rechnungsprüfungsstelle ist nur an Recht und Gesetz gebunden. Ihr dürfen keine Weisungen erteilt werden, welche die Art und Weise, das Ergebnis oder den Umfang der Prüfung betreffen.

(3) Der Sitz der Rechnungsprüfungsstelle wird durch den Rechnungsprüfungsvorstand festgelegt. Das Prüfgebiet der Rechnungsprüfungsstelle umfasst den gesamten Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, es gliedert sich in Prüfregionen. Für die Prüfregionen sind Rechnungsprüfungsausschüsse zu bilden.

(4) Die Rechnungsprüfungsstelle führt ein eigenes Amtssiegel.

(5) Die Rechnungsprüfungsstelle bewirtschaftet den Haushalt selbstständig.

(6) Für die Prüfung des Landeskirchenamtes und der rechtlich unselbstständigen Einrichtungen der Landeskirche kann abweichend von Absatz 1 die Landessynode auf Vorschlag der Kirchenleitung über die Bestellung einer kirchlichen Prüfeinrichtung entscheiden.

§ 2

Zusammensetzung und Wahl
des Rechnungsprüfungsvorstands

(1) Der Rechnungsprüfungsvorstand besteht aus Vorsitz und Stellvertretung sowie den durch die Rechnungsprüfungsausschüsse entsandten Vertreterinnen und Vertretern. Sie werden nach jeder turnusmäßigen Umbildung der entsendenden Organe neu gewählt.

(2) Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter des Rechnungsprüfungsvorstands werden

durch die Landessynode gewählt. Jeder Rechnungsprüfungsausschuss ist im Rechnungsprüfungsvorstand vertreten.

(3) Mitglieder der Kreissynodalvorstände, der Kirchenleitung und des Kollegiums sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter und die Mitarbeitenden der zu prüfenden Körperschaften, die Leitungsverantwortung wahrnehmen, können nicht Mitglieder des Rechnungsprüfungsvorstands sein. Satz 1 gilt auch für die Mitglieder der synodalen Finanzausschüsse, soweit sie eigene Leitungs- und Aufsichtsaufgaben wahrnehmen.

(4) Für die Arbeit des Rechnungsprüfungsvorstands gelten die Artikel 23 bis 27 der Kirchenordnung und § 1 des Verfahrensgesetzes entsprechend. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.¹

(5) Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes nimmt in der Regel an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsvorstandes beratend teil.

§ 3

Aufgaben des Rechnungsprüfungsvorstands

(1) Der Rechnungsprüfungsvorstand beschließt die Begründung und Veränderung von Beamtenverhältnissen sowie die Einstellung und Kündigung von Angestellten des Rechnungsprüfungsamtes.

(2) Der Rechnungsprüfungsvorstand beruft die Leiterin oder den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes. Der Rechnungsprüfungsvorstand erstellt ihre oder seine Dienstanweisung und genehmigt die Dienstanweisungen für die Mitarbeitenden des Rechnungsprüfungsamtes.

(3) Der Rechnungsprüfungsvorstand sorgt im Benehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes für eine ordnungsgemäße Erledigung der Geschäfte der Rechnungsprüfungsstelle.

(4) Der Rechnungsprüfungsvorstand dient dem Erfahrungsaustausch der regionalen Rechnungsprüfungsausschüsse und unterstützt ihre Arbeit. Er befasst sich mit der Weiterentwicklung des Rechnungsprüfungswesens.

(5) Der Rechnungsprüfungsvorstand nimmt die Prüfungsplanung des Rechnungsprüfungsamtes für das kommende Jahr entgegen.

(6) Der Rechnungsprüfungsvorstand kann dem Rechnungsprüfungsamte besondere Prüfaufträge erteilen. Die Unabhängigkeit der Prüfungstätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 5 bleibt davon unberührt.

(7) Der Rechnungsprüfungsvorstand ist zuständig für die Erteilung der Entlastung der an der Ausführung des Haushaltes des Rechnungsprüfungsamtes Beteiligten.

§ 4

Rechnungsprüfungsausschüsse der Prüfregionen

(1) Die Rechnungsprüfungsausschüsse werden von den einer Prüfregion angehörenden Körperschaften für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Die Mitglieder müssen die Befähigung zur Übernahme des Presbyteramtes haben. § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(3) Wird eine Prüfregion während einer laufenden Wahlperiode umgebildet, wirkt sich dies auf die Zusammensetzung des Rechnungsprüfungsausschusses wie folgt aus:

a) Wenn ein Mitglied einer Prüfregion nicht mehr angehört, entsendet es keine Vertreterinnen und Vertreter mehr in den Rechnungsprüfungsausschuss.

b) Wenn Mitglieder, die der Prüfregion angehören, gemäß Artikel 96 Absatz 1 Kirchenordnung verändert werden, entsenden sie neue Mitglieder in den Rechnungsprüfungsausschuss.

c) Wenn ein Mitglied einer anderen Prüfregion zugeordnet wird, wechseln seine Vertreterinnen und Vertreter in den Rechnungsprüfungsausschuss dieser Prüfregion. Vorsitz und Stellvertretung des Rechnungsprüfungsausschusses dieser Prüfregion sowie die Vertreterinnen und Vertreter dieses Rechnungsprüfungsausschusses im Rechnungsprüfungsvorstand sind neu zu wählen.

(4) Der Rechnungsprüfungsausschuss einer Prüfregion ist dafür zuständig, auf der Grundlage der festgestellten Jahresabschlüsse sowie – soweit eine Prüfung gemäß § 9 stattgefunden hat – der Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsamtes die Entlastung der an der Ausführung des Haushalts Beteiligten

a) zu beschließen, soweit es sich um die Eröffnungsbilanz und die Jahresabschlüsse von Kirchengemeinden, Verbänden von Kirchengemeinden und ihren Einrichtungen handelt, und

b) gegenüber den zuständigen Leitungsorganen zu empfehlen, soweit es sich um die Eröffnungsbilanz und die Jahresabschlüsse der Kirchenkreise, der Verbände von Kirchenkreisen und deren Einrichtungen sowie der Gemeinde- und Kirchenkreisverbände und deren Einrichtungen handelt.

(5) Für die Arbeit der Rechnungsprüfungsausschüsse gelten die Artikel 23 bis 27 der Kirchenordnung und § 1 des Verfahrensgesetzes entsprechend. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

§ 5

Stellung des Rechnungsprüfungsamtes

Das Rechnungsprüfungsamte ist in seiner Tätigkeit unabhängig, nur an Recht und Gesetz gebunden. Es prüft nach pflichtgemäßem Ermessen. Ihm dürfen keine Weisungen erteilt werden, die die Art und Weise, das Ergebnis oder den Umfang einer Prüfung betreffen.

§ 6

Organisation des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Die Leiterin oder der Leiter soll die Befähigung zum höheren Dienst besitzen. Mit der Annahme der Berufung soll ein Kirchenbeamtenverhältnis begründet werden. Die Leiterin oder der Leiter muss darüber hinaus die zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche Eignung und die im Prüfungsdienst erworbene Sachkunde nachweisen und zur Leitung einer selbstständigen Behörde befähigt sein.

(2) Der Leiterin oder dem Leiter obliegt die gerichtliche und außengerichtliche Vertretung des Rechnungsprüfungsamtes.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die sonstigen Mitarbeitenden des Rechnungsprüfungsamtes sind Beamte oder Angestellte der Rechnungsprüfungsstelle. Ihre Berufung sowie Abordnung oder Versetzung oder ihre Einstellung erfolgt auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes. Die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes arbeiten in eigener Verantwortung.

¹ Mustergeschäftsordnung für Rechnungsprüfungsvorstände.

(4) Gehören Mitarbeitende des Rechnungsprüfungsamtes oder diesen gemäß dem Kirchlichen Prüfungsstandard² nahe stehende Personen dem Leitungsorgan einer zu prüfenden Körperschaft an, so sind sie von der Prüfung dieser Körperschaft ausgeschlossen. In Zweifelsfällen entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes.

(5) Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes untersteht der Dienstaufsicht der oder des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsvorstandes. Die Leiterin oder der Leiter übt die Dienst- und Fachaufsicht innerhalb des Rechnungsprüfungsamtes aus. Die Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht darf die Unabhängigkeit bei der Prüfungstätigkeit der Prüferin oder des Prüfers im Sinne von § 5 nicht beeinträchtigen.

(6) Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes erstellt die Dienstanweisungen für die Mitarbeitenden.

(7) Die Geschäftsordnung des Rechnungsprüfungsamtes wird von der Leiterin oder dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsvorstand erlassen.

§ 7

Haushalt der Rechnungsprüfungsstelle

(1) Die Landessynode beschließt auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsvorstandes den Haushalt der Rechnungsprüfungsstelle, errichtet die Stellen, stellt den Jahresabschluss fest und bestimmt auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsvorstandes eine kirchliche Abschlussprüferin oder einen kirchlichen Abschlussprüfer.

(2) Die Mitglieder, die durch die Rechnungsprüfungsstelle geprüft werden, tragen den Haushalt der Rechnungsprüfungsstelle gemeinsam. Der Rechnungsprüfungsvorstand legt die Kriterien zur Verteilung des Aufwands sowie Verteilungsschlüssel fest.

§ 8

Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Das Rechnungsprüfungsamt prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der kirchlichen Körperschaften, der kirchlichen Anstalten und der sonstigen kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen, soweit sie der kirchlichen Aufsicht unterliegen. Es prüft auch die Ausführung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der kirchlichen Eigenbetriebe, sofern diese nicht nach den Regelungen des Handelsgesetzbuchs bilanzieren.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt ist verpflichtet, auf der Grundlage der Kirchlichen Prüfungsstandards die Betätigung der kirchlichen Körperschaften in einem Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die kirchlichen Körperschaften unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, zu prüfen.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt kann mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsvorstandes Prüfaufträge einer kirchlichen Körperschaft im Prüfgebiet oder eines Dritten übernehmen. Das Prüfungsbegehren kann sich auf den Auftraggeber selbst oder einen anderen beziehen. Die Auftraggeber erstatten die entstandenen Personal- und Sachkosten. Über Ausnahmen entscheidet der Rechnungsprüfungsvorstand.

(4) Das Rechnungsprüfungsamt kann auch beratend tätig sein und den Leitungsorganen Anregungen zur Förderung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geben sowie Verbesserungsvorschläge zur Haushalts- und Wirtschaftsführung, zum internen Kontrollsystem und zur Organisation unterbreiten. Die Beratung wird bei der Leiterin oder dem Leiter des

Rechnungsprüfungsamtes unter Darstellung des Beratungsauftrags beantragt.

§ 9

Prüfung

(1) Die Prüfung dient der Feststellung, dass die der Kirche anvertrauten Mittel ordnungsgemäß, zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

(2) Die Prüfung soll zeitnah erfolgen. Sie kann bereits begleitend zur Erstellung der Eröffnungsbilanz oder des Jahresabschlusses erfolgen.

(3) Die Prüfung erfolgt risikoorientiert. Das Rechnungsprüfungsamt kann nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage einer Risikobeurteilung die Prüfung des Jahresabschlusses einer kirchlichen Stelle in Teilen oder vollständig aussetzen.

(4) Das Rechnungsprüfungsamt kann sich bei der Erledigung seiner Aufgaben jederzeit besonderer Sachverständiger bedienen.

(5) Die Prüfung hat auf der Grundlage der Kirchlichen Prüfungsstandards (KPSt)³ zu erfolgen.

§ 10

Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, sämtliche für das Prüfungsverfahren notwendigen Unterlagen einschließlich der in der automatisierten Datenverarbeitung gespeicherten Daten zu verlangen oder unmittelbar darauf zuzugreifen. Die Prüferinnen und Prüfer der Rechnungsprüfungsämter dürfen im Rahmen ihrer Prüfungen alle Grundstücke und Räume betreten, insbesondere Behälter, Bücher, Pläne, Belege, Dateien und sonstige Unterlagen einsehen und erforderlichenfalls Gegenstände und Unterlagen sicherstellen.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt steht in unmittelbarem Kontakt mit den von der Prüfung betroffenen Einrichtungen und Amtsstellen und führt den mit seinen Prüfungsaufgaben verbundenen Schriftwechsel unmittelbar.

(3) Erhebliche Tatsachen, die die Prüfungshandlungen erschweren, insbesondere solche, die zum Abbruch der Prüfung führen können, sowie das Bekanntwerden von schwer wiegenden Rechtsverstößen sind den zuständigen Aufsichtsorganen unverzüglich mitzuteilen.

§ 11

Unterrichtung

Der Rechnungsprüfungsstelle sind alle Rundschreiben und Beschlüsse sowie alle Verfügungen und sonstige Anweisungen, die für ihre Arbeit von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 12

Prüfungsbericht und Prüfungsverfahren

(1) Das Rechnungsprüfungsamt fasst das Ergebnis seiner Prüfung in einem Prüfungsbericht⁴ zusammen und leitet ihn dem zuständigen Aufsichtsorgan, dem zuständigen Rechnungsprüfungsausschuss und der geprüften Körperschaft zu.

(2) Die geprüfte kirchliche Körperschaft kann zu dem Prüfungsbericht eine Stellungnahme abgeben. Sie hat diese dem Rechnungsprüfungsamt, dem zuständigen Aufsichtsorgan und dem zuständigen Rechnungsprüfungsausschuss zuzuleiten.

² Dazu gibt es einen KPSt.

³ Vorläufig KPSt 090, 100, 200, 300.

⁴ KPSt 300 Kirchlicher Prüfungsstandard.

(3) Sind mit der Entlastung Auflagen und Bedingungen verbunden, so geht das Rechnungsprüfungsamt ihrer Erledigung oder Umsetzung nach.

§ 13

Qualitätssicherung

Die regelmäßige Kontrolle der fachlichen Qualität der nach diesem Gesetz beschriebenen Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes wird von der Kommission für Rechnungsprüfungsqualität wahrgenommen. Sie beschließt und verabschiedet die Kirchlichen Prüfungsstandards und gibt sie der Landessynode regelmäßig zur Kenntnis.

§ 14

Zusammensetzung und Aufgaben der Kommission für Rechnungsprüfungsqualität

(1) Die Kommission für Rechnungsprüfungsqualität (Kommission) setzt sich wie folgt zusammen:

- a) vier von der Landessynode gewählte Mitglieder, die nicht Landessynodale sein müssen,
- b) die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsvorstands, im Verhinderungsfall ihre oder seine Stellvertretung,
- c) die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes, im Verhinderungsfall ihre oder seine Stellvertretung.

Die von der Landessynode zu wählenden Mitglieder sollen die erforderliche fachliche Eignung besitzen und werden für die Dauer einer Wahlperiode gewählt.

(2) Die Kommission wählt aus der Mitte der gewählten Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Neben der fortlaufenden Kontrolle der Prüfungsqualität hat die Kommission insbesondere die Aufgabe, die für die Durchführung der Jahresabschlussprüfung und die sonstigen Prüfungshandlungen verbindlichen Kirchlichen Prüfungsstandards ständig weiterzuentwickeln. Sie hat die Einhaltung einer nachhaltigen Fort- und Weiterbildung der Prüferinnen und Prüfer zu überprüfen.

(4) Die Kommission berichtet der Landessynode mindestens einmal im Jahr.

(5) Die Kommission entscheidet über die für die Rechnungsprüfung einzusetzende Software.

(6) Die Kommission arbeitet unabhängig und nicht weisungsgebunden. Die Geschäftsführung wird durch das Landeskirchenamt erledigt.

§ 15

Befugnisse der Kommission

Die Kommission kann sich im Rahmen der Qualitätskontrolle von dem Rechnungsprüfungsamt Berichte über Jahresabschlussprüfungen sowie über sonstige Prüfungen vorlegen lassen. Sie kann von dem Rechnungsprüfungsamt alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, die für eine sorgfältige Qualitätskontrolle notwendig sind.

§ 16

Beteiligung

Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen, die das Prüfungs- oder Rechnungswesen betreffen, sind der Kommission mit hinreichender Frist zur Stellungnahme vorzulegen.

§ 17

Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen

Die Kirchenleitung kann Einzelheiten zur Durchführung dieses Kirchengesetzes durch Verordnung regeln, insbesondere:

- a) die Zuständigkeit für die Berufung der Mitglieder in den Rechnungsprüfungsausschuss und die Anzahl der Mitglieder,
- b) die Anzahl der Mitglieder, die die Rechnungsprüfungsausschüsse in den Rechnungsprüfungsvorstand entsenden,
- c) das Verfahren für die Stellenbewertung im Rechnungsprüfungsamt,
- d) die Gliederung der Prüfregionen im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsvorstand nach Anhörung der Kreissynodalvorstände der betroffenen Kirchenkreise.

Artikel 2

Kirchengesetz zur Einführung des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland

§ 1

Bildung der Prüfregionen, der Rechnungsprüfungsausschüsse und des Rechnungsprüfungsvorstands

(zu § 2, § 4 Absatz 1 und 2 und § 17)

(1) Für die erstmalige Bildung der Prüfregionen, der Rechnungsprüfungsausschüsse und des Rechnungsprüfungsvorstands gilt das in Absatz 2 bis 9 beschriebene Verfahren.

(2) Die Zusammensetzung der Prüfregionen gemäß § 17 und die Frage, ob die Landeskirche und ihre unselbstständigen Einrichtungen durch eine Prüfeinrichtung geprüft werden, sind spätestens bis 31. März 2022 zu regeln. Abweichend von § 17 erfolgt die Bildung der Prüfregionen im Einvernehmen mit dem Beirat für Rechnungsprüfung und nach Anhörung der Kirchenkreise, bei denen die Zusammensetzung der Mitglieder der bisherigen Rechnungsprüfungsstelle nicht mit der Zusammensetzung der neu zu bildenden Prüfregion identisch ist.

(3) Die von den Kreissynoden gewählten Vertreterinnen und Vertreter in den Rechnungsprüfungsvorständen vertreten ihren Kirchenkreis ebenfalls in dem neu zu bildenden Rechnungsprüfungsausschuss der Prüfregion, der sie angehören.

(4) Sofern die Landeskirche und der Kirchenkreis Düsseldorf eine gemeinsame Prüfregion bilden, gilt Absatz 2 entsprechend.

(5) Sofern die Landeskirche und der Kirchenkreis Düsseldorf keine gemeinsame Prüfregion bilden, entscheidet die Landessynode, welche der in den Rechnungsprüfungsvorstand der Rechnungsprüfungsstelle Düsseldorf gewählten Vertreterinnen und Vertreter die Landeskirche in dem neu zu bildenden Rechnungsprüfungsausschuss der Prüfregion, der sie angehört, vertreten. Die Kreissynode des Kirchenkreises Düsseldorf entscheidet, welche der in den Rechnungsprüfungsvorstand der Rechnungsprüfungsstelle Düsseldorf gewählten Vertreterinnen und Vertreter den Kirchenkreis in dem neu zu bildenden Rechnungsprüfungsausschuss der Prüfregion, der er angehört, vertreten.

(6) Die Landessynode entscheidet, wer den Vorsitz und die Stellvertretung in dem neu zu bildenden Rechnungsprüfungsvorstand wahrnimmt.

(7) Wenn die Mitglieder der Prüfregion die gleichen Mitglieder sind wie die Mitglieder einer Rechnungsprüfungsstelle,

nehmen die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter des Rechnungsprüfungsvorstands die Mitgliedschaft in dem neu zu bildenden Rechnungsprüfungsvorstand wahr.

(8) Sind die Kirchenkreise, die Mitglieder einer Rechnungsprüfungsstelle sind, nicht identisch mit den Mitgliedern einer neu zu bildenden Prüfungsregion oder lehnen die Vorsitzenden oder ihre Stellvertretungen eines Rechnungsprüfungsvorstands die Mitgliedschaft im neu zu bildenden Rechnungsprüfungsvorstand ab, so findet eine Wahl statt. Dazu treten die Rechnungsprüfungsausschüsse bis zum 30. April 2022 zusammen. Die Kirchenleitung legt fest, wer den Rechnungsprüfungsausschuss einberuft. Der Rechnungsprüfungsausschuss wählt gemäß § 4 Absatz 2 RPG seinen Vorsitz und die Stellvertretung und das Mitglied im Rechnungsprüfungsvorstand gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 RPG.

§ 2

Aufnahme der Arbeit

(zu § 1 Absatz 3 und 4, § 3 Absatz 2 und 7 und § 7)

(1) Der Rechnungsprüfungsvorstand nimmt unverzüglich seine Arbeit auf und fasst die Beschlüsse, die erforderlich sind, damit die Rechnungsprüfungsstelle zum 1. Januar 2023 ihre Arbeit aufnehmen kann. Dabei handelt es sich insbesondere um Beschlüsse gemäß § 1 Absatz 3 (Bestimmung des Sitzes) und Absatz 4 (Amtssiegel), § 3 Absatz 2 und 7 (Berufung der Leiterin oder des Leiters, Entscheidung über die Verwaltung) und § 7 (Entwurf des Haushalts) RPG.

(2) Die Berufung der Leiterin oder des Leiters des Prüfungsamtes soll bis 30. Juni 2022 erfolgen.

§ 3

Ende der Amtszeit der amtierenden Rechnungsprüfungsvorstände

Die Amtszeit der amtierenden Mitglieder der Rechnungsprüfungsvorstände verkürzt sich auf den 31. Dezember 2022.

§ 4

Überleitungsbestimmungen

(1) Die am 31. Dezember 2022 im Prüfungsdienst tätigen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Rechnungsprüfungsstellen werden zum 1. Januar 2023 gemäß § 58 Kirchenbeamtengesetz EKD in das Dienstverhältnis der neu gebildeten Rechnungsprüfungsstelle versetzt.

(2) Die am 31. Dezember 2022 im privat-rechtlichen Angestelltenverhältnis Beschäftigten der Rechnungsprüfungsstellen werden mit allen Rechten und Pflichten im Wege eines Betriebsübergangs gemäß § 613a BGB zum 1. Januar 2023 in ein Arbeitsverhältnis mit der neu gebildeten Rechnungsprüfungsstelle übergeleitet.

§ 5

Rechtsnachfolge

Die neu gebildete Rechnungsprüfungsstelle ist Gesamtrechtsnachfolgerin der fünf Rechnungsprüfungsstellen.

§ 6

Abstimmung zwischen den Rechnungsprüfungsstellen

Die Rechnungsprüfungsvorstände und die Leitungen der Rechnungsprüfungsämter sind verpflichtet, vermögenswirksame und wesentliche personelle Entscheidungen, die sich auf die zukünftige Rechnungsprüfungsstelle auswirken können, im Beirat einvernehmlich zu treffen.

Artikel 3

§ 1

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 § 17 und Artikel 2 § 1 Absätze 1 und 2 treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

(2) Artikel 1 § 1 Absatz 3, 4 und 6, § 2, § 3 Absatz 2 und 7, § 4 Absatz 1 und 2 und § 7 treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

(3) Im Übrigen tritt Artikel 1 am 1. Januar 2023 in Kraft.

(4) Artikel 2 § 6 tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(5) Artikel 3 § 1 Absatz 3 tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Im Übrigen treten Artikel 2 und Artikel 3 am 1. Januar 2022 in Kraft.

§ 2

Außerkräfttreten

Das Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 15. Januar 2010, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2015 (KABl. S. 70), tritt zum 1. Januar 2023 außer Kraft.

Bad Neuenahr, 10. Januar 2019

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

(Siegel)

Rekowski Dr. Weusmann

Kirchengesetz über die Gewährung von Beihilfen bei Geburt, Krankheit, Pflege und Tod (Beihilfengesetz)

Vom 9. Januar 2019

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat gem. § 49 des Pfarrdienstgesetzes der EKD und § 34 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Für die Gewährung von Beihilfen bei Geburt, Krankheit, Pflege und Tod an

a. Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit, Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte,

b. Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand,

c. frühere Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen worden sind,

d. Witwen und Witwer, überlebende eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie Kinder (§ 23 BeamVG) der unter a) bis c) genannten Personen,

e. Vikarinnen und Vikare

sind die Vorschriften zur Gewährung von Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen für die Beamtinnen und

Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, soweit in diesem Kirchengesetz oder in anderen auf Grund dieses Kirchengesetzes ergangenen kirchlichen Vorschriften nicht etwas anderes bestimmt ist. An die Stelle der Obersten Dienstbehörde, des Finanzministeriums sowie des Finanzministeriums in Verbindung mit anderen Stellen tritt das Landeskirchenamt.

(2) Für die Gewährung von Beihilfen bei Geburt und Krankheit an

- a) Angestellte,
- b) Arbeiterinnen und Arbeiter,
- c) Auszubildende, die auf Grund eines Ausbildungsvertrags in einem nach dem Berufsbildungsgesetz anerkannten Ausbildungsberuf ausgebildet werden,

ist die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Geburts- und Krankheitsfällen an Tarifbeschäftigte (BVOTb NRW) in ihrer jeweiligen Fassung und mit der Maßgabe anzuwenden, dass Voraussetzung für die Gewährung von Beihilfen ist, dass das Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 2000 begründet wurde und weiterhin ununterbrochen fortbesteht, soweit in diesem Kirchengesetz oder in anderen kirchlichen Vorschriften nicht etwas anderes bestimmt ist.

(3) Die Gewährung der Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte als Lehrkräfte, deren Besoldung und Versorgung im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung refinanziert wird, richten sich nach den Beihilfebestimmungen des Bundeslandes, in dem die Schule liegt.

§ 2

Die Kirchenleitung kann durch Verordnung die Regelungen und Feststellungen treffen, die zur Anpassung der Beihilfevorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen an die kirchlichen Strukturen und rechtlichen Verhältnisse in der Evangelischen Kirche im Rheinland erforderlich sind.

§ 3

In der Rechtsverordnung nach § 2 kann auch die Gewährung eines Beitragszuschusses zum Krankenversicherungsbeitrag in der Gesetzlichen Krankenversicherung vorgesehen und geregelt werden, wie sich ein solcher Beitragszuschuss oder ein von einer anderen Stelle gewährter Zuschuss auf die Bemessung der Beihilfe auswirkt.

§ 4

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Ablauf des Monats der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

(2) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 treten zum 1. Juli 2019 in Kraft.

(3) Die Gesetzesvertretende Verordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod vom 10. September 2010 (KABl. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung vom 15. März 2013 (KABl. S. 129), tritt zum Zeitpunkt gemäß Absatz 2 außer Kraft.

Bad Neuenahr, 9. Januar 2019

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

(Siegel)

Rekowski Dr. Weusmann

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD)

Vom 9. Januar 2019

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD) vom 12. Januar 2017 (KABl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung vom 16. März 2018 (KABl. S. 85), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

§ 2

(zu § 9 Absatz 1 BVG-EKD)
Höhe der Bezüge

- a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) In der Lippischen Landeskirche und in der Evangelischen Kirche von Westfalen richten sich die Besoldungshöhe, die Zahl der Stufen sowie die vor einem Stufenaufstieg zurückzulegenden Zeiten, die bei der Stufenfestsetzung als Erfahrungszeiten anzuerkennenden Zeiten, die Anpassung der Bezüge, die Minderung im Sinne von § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG), die Mindestversorgung und der Abzug im Sinne von § 50f des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) nach dem Recht des Landes Nordrhein-Westfalen, sofern dieses Gesetz oder eine andere kirchliche Bestimmung keine abweichende Regelung trifft.“

- b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) In der Evangelischen Kirche im Rheinland richten sich die Besoldungshöhe, die Zahl der Stufen sowie die vor einem Stufenaufstieg zurückzulegenden Zeiten, die bei der Stufenfestsetzung als Erfahrungszeiten anzuerkennenden Zeiten, die Anpassung der Bezüge, und Mindestversorgung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Bundes geltenden Regelungen, sofern dieses Gesetz oder eine andere kirchliche Bestimmung keine abweichende Regelung trifft. Die Minderung im Sinne von § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) findet mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Versorgungsrücklage nicht gebildet wird. Die Grundgehaltssätze der Besoldungstabellen A, B, C und W werden mit einem einheitlichen Satz von 95 Prozent (Bemessungssatz) vervielfältigt. Satz 3 gilt für die Zulage nach § 8 Absatz 5, die Zulage nach der Verordnung über die Gewährung von Zulagen an die hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung vom 14. Januar 2011, die Zulage nach der Verordnung über die Gewährung von Zulagen an Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie an Inhaberinnen und Inhaber landeskirchlicher Pfarrstellen vom 14. Januar 2011, die Amtszulage nach der Verordnung über die Zulagen an Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Verwaltungsdienst vom 30. Mai 1997, die Zulage nach § 13 Absatz 1

und die Ephoralzulage nach § 8 Absatz 4, nicht aber in den Fällen nach der Anlage, Abschnitt I, Sätze 3 und 4, entsprechend. Sonstige Bezügebestandteile werden in voller Höhe gewährt. Die aus den Sätzen 1 bis 5 folgenden Besoldungstabellen werden in der Anlage, Abschnitt II ausgewiesen. Für die Bemessung der amtsunabhängigen Mindestversorgung nach § 14 Absatz 4 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) sind die Beträge der jeweils geltenden Bundestabelle ohne Anwendung von Satz 3 zugrunde zu legen. Der Abzug im Sinne von § 50f des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) richtet sich in der Evangelischen Kirche im Rheinland nach dem Recht des Landes Nordrhein-Westfalen.“

- c) Die Absätze 2 bis 8 werden zu den Absätzen 3 bis 9 und erhalten die folgende Fassung:

„(3) Bei Pfarrerinnen und Pfarrern wird die Stufe bei der erstmaligen Berufung festgesetzt. Beim Wechsel des Dienstherrn zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen oder der Lippischen Landeskirche erhält die Pfarrerin oder der Pfarrer die Stufe, die ihr oder ihm zustehen würde, wenn das Pfarrdienstverhältnis in den Jahren bei der Evangelischen Kirche von Westfalen oder der Lippischen Landeskirche stattdessen zur Evangelischen Kirche im Rheinland begründet gewesen wäre.

Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland werden bei erstmaliger Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe oder ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe um eine Stufe oberhalb der Stufe eingestuft, in die sie in Anwendung von § 27 Absatz 2 Satz 1 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) einzustufen wären.

Pfarrerinnen und Pfarrer im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche werden bei Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis um eine Erfahrungsstufe oberhalb der Erfahrungsstufe eingestuft, in die sie in Anwendung von § 29 Absatz 2 Satz 1 Landesbesoldungsgesetz (LBesG NRW) einzustufen wären. Satz 4 gilt in der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche nicht, soweit eine Pfarrerin oder ein Pfarrer ein Dienstverhältnis durch Versetzung begründet und im Wege der Versetzung eine Erfahrungsstufe zu berücksichtigen ist, die sich nach dem Besoldungsdienstalter bestimmt, oder infolge der Überleitung von Dienstaltersstufen in Erfahrungsstufen bestimmt.

(4) § 28 Absatz 2 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) findet in der Evangelischen Kirche im Rheinland, § 30 Absatz 1 Landesbesoldungsgesetz (LBesG NRW) findet in der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche bei Pfarrerinnen und Pfarrern mit der Maßgabe Anwendung, dass anstelle der Laufbahnbefähigung die Befähigung für die Begründung eines Pfarrdienstverhältnisses auf Probe und anstelle von Zeiten, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind, Zeiten, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Befähigung für die Begründung eines Pfarrdienstverhältnisses auf Probe sind, treten. In der Evangelischen Kirche im Rheinland finden § 28 Absatz 2 Sätze 2 bis 5 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG), in der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche findet § 30 Absatz 1 Satz 3 Landesbesoldungsgesetz (LBesG NRW) keine Anwendung.

(5) § 29 Absatz 1 Satz 2 Landesbesoldungsgesetz (LBesG NRW) findet in der Lippischen Landeskirche und in der Evangelischen Kirche von Westfalen mit der Maßgabe Anwendung, dass der Aufstieg in die nächsthöhere Stufe nur nach der dienstlichen Erfahrung erfolgt. § 27 Absatz 1 Satz 2 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) findet in der Evangelischen Kirche im Rheinland mit der Maßgabe Anwendung, dass die Erfahrungszeiten den Dienstzeiten entsprechen. In der Evangelischen Kirche im Rheinland finden § 27 Absätze 4 bis 7 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG), in der Lippischen Landeskirche und in der Evangelischen Kirche von Westfalen § 29 Absätze 4 und 5 Landesbesoldungsgesetz (LBesG NRW) keine Anwendung. § 27 Absatz 8 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) findet mit der Maßgabe Anwendung, dass es sich um den Probendienst im Sinne von § 3 Ausführungsgesetz des Pfarrdienstgesetzes der EKD (AG.PfDG.EKD) oder eine Probezeit gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 2 a) Kirchenbeamtenengesetz der EKD (KBG.EKD) handelt.

(6) In der Evangelischen Kirche im Rheinland wird zusätzlich zu den in § 28 Absätze 5 und 6 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) genannten Zeiten, in der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche wird zusätzlich zu den in § 30 Absatz 2 Landesbesoldungsgesetz (LBesG NRW) genannten Zeiten bei Pfarrerinnen und Pfarrern der Aufstieg in den Stufen durch folgende Zeiten nicht verzögert:

1. Zeiten eines hauptberuflichen Dienstes, zu dem die Pfarrerin oder der Pfarrer aus dienstlichen Gründen beurlaubt wurde oder nach § 21 des früheren Pfarrdienstgesetzes in den Wartestand versetzt oder als Pastorin oder Pastor im Hilfsdienst beurlaubt war,
2. Zeiten eines hauptberuflichen Dienstes nach § 94 Absatz 3 Satz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD,
3. Zeiten der Wahrnehmung eines Mandats in einem Gesetzgebungsorgan, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer anstelle der Zahlung einer Versorgungsabfindung nach den staatlichen Abgeordneten-gesetzen beantragt, diese Zeit ist als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts zu berücksichtigen.

(7) In der Lippischen Landeskirche und in der Evangelischen Kirche von Westfalen finden § 29 Absatz 6 Landesbesoldungsgesetz (LBesG NRW), in der Evangelischen Kirche im Rheinland findet § 27 Absatz 9 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) auch in den Fällen Anwendung, in denen eine Pfarrerin oder ein Pfarrer im Zusammenhang mit einem Disziplinarverfahren oder einem Lehrbeanstandungsverfahren beurlaubt ist.

(8) Pfarrerinnen und Pfarrer, die im Teildienst verwendet werden, erhalten im gleichen Verhältnis verringerte Dienstbezüge. Die Gewährung der Dienstwohnung bleibt unberührt.

(9) Die Besoldung, die Pfarrerinnen und Pfarrern nach Beendigung einer befristet übertragenen Stelle oder eines befristet übertragenen Auftrags im Sinne des § 25 Pfarrdienstgesetzes der EKD (PfDG.EKD) zusteht, wird um die Einkünfte vermindert, die sie aus einer Beschäftigung erhalten.“

2. In § 3 werden nach dem Wort „findet“ die Wörter „in der Lippischen Landeskirche und in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ eingefügt.

3. § 4 wird wie folgt geändert

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

In Satz 1 werden hinter dem Wort „Vikare“ die Wörter „in der Lippischen Landeskirche und in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ eingefügt.

Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„In der Evangelischen Kirche im Rheinland erhalten Vikarinnen und Vikare einen Grundbetrag entsprechend den Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes über die Anwärterbezüge in der für die Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter des Bundes mit einem späteren Eingangsamt nach der Besoldungsgruppe A 13 geltenden Fassung. Der Bemessungssatz gemäß § 2 Absatz 2 Satz 3 findet keine Anwendung.“

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 4

b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „gilt“ die Wörter „in der Lippischen Landeskirche und in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ eingefügt.

c) In Absatz 4 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Zu den Bestandteilen und zur Höhe der Bezüge der Anwärterinnen und Anwärter in der Evangelischen Kirche im Rheinland gilt das Recht des Bundes mit Ausnahme von § 66 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG). Der Bemessungssatz gemäß § 2 Absatz 2 Satz 3 findet keine Anwendung.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:

**„§ 5
(zu §§ 10 Nr. 7, 7 BVG-EKD)
Vermögenswirksame Leistungen,
Entgeltumwandlung“**

b) Der bisherige § 5 wird zu Absatz 1.

c) Es werden folgende neue Absätze 2 bis 4 angefügt:

„(2) In der Evangelischen Kirche im Rheinland kann außer in den Fällen des Absatzes 1 auf Besoldung und Versorgung für Leistungen im Rahmen einer Entgeltumwandlung zum Aufbau einer privaten Altersvorsorge und Leistungen im Rahmen einer privaten Entgeltumwandlung für von der Anstellungskörperschaft geleaste Dienstfahräder, die der Pfarrerin oder dem Pfarrer oder der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten auch zur privaten Nutzung überlassen werden, verzichtet werden. Voraussetzung für die Entgeltumwandlung nach Satz 1, 2. Alternative ist, dass es sich um Fahrräder im verkehrsrechtlichen Sinne einschließlich Elektrofahrräder im Sinne von § 8 Absatz 2 Satz 8 EStG (normales (Elektro-)Fahrrad) oder gemäß § 8 Absatz 2 Sätze 2 bis 5 EStG (Elektrofahrrad > 25 km/h) handelt. Die Entgeltumwandlung nach Satz 1, 2. Alternative bedarf für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne von § 2 Absatz 2 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD (MVG-EKD) und § 1 des Ausführungsgesetzes der EKIR zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD (AG.MVG-EKD) sind, einer für den Bereich der Anstellungskörperschaft abgeschlossenen Dienstvereinbarung.

(3) Eine Entgeltumwandlung nach Absatz 2 setzt außerdem voraus, dass sie für eine Maßnahme erfolgt, die von der Anstellungskörperschaft den Pfarrern und Pfarrern sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchen-

beamten angeboten wird und es diesen freigestellt ist, ob sie das Angebot annehmen.

(4) Einzelheiten regelt die Kirchenleitung durch Verordnung.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz werden hinter dem Wort „Probendienst“ die Wörter „in der Evangelischen Kirche im Rheinland und“ gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3.

d) Der bisherige Absatz 5 wird gestrichen.

e) Die bisherigen Absätze 6 bis 10 werden zu den Absätzen 4 bis 8.

f) Der neue Absatz 6 (früher Absatz 8) erhält folgende Fassung:

„(6) In der Evangelischen Kirche im Rheinland bedürfen Maßnahmen nach Absatz 5 der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen eines Konzepts, aus dem hervorgeht, dass Tätigkeiten wahrgenommen werden, die erheblich über das Anforderungsprofil einer gemeindlichen oder kreiskirchlichen Pfarrstelle hinausgehen. In der Evangelischen Kirche von Westfalen regelt die Kirchenleitung das Nähere durch Verordnung, soweit eine Regelung nicht durch Kirchengesetz erfolgt; die Möglichkeit der Zuerkennung einer Zulage für hervor gehobene Stellen und Ämter und Einrichtungen der Landeskirche durch die Kirchenleitung im Einzelfall bleibt dadurch unberührt.“

g) Der neue Absatz 7 (früher Absatz 9) erhält die folgende Fassung:

„(7) Den Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Lippischen Landeskirche und in der Evangelischen Kirche von Westfalen stehen die Ansprüche auf Besoldung und Versorgung im gleichen Umfang zu wie den Landesbeamtinnen und Landesbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen in entsprechender Stellung, soweit nicht das kirchliche Recht etwas anderes bestimmt. Den Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche im Rheinland stehen unter Berücksichtigung von § 2 Absatz 2 die Ansprüche auf Besoldung und Versorgung im gleichen Umfang zu wie den Beamtinnen und Beamten des Bundes in entsprechender Stellung, soweit nicht das kirchliche Recht etwas anderes bestimmt. Die Kirchenleitungen bzw. der Landeskirchenrat können für die Einordnung der Ämter der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen, die Amtsbezeichnungen und die Zahlung von Amts- und Stellenzulagen von den Bestimmungen des Landes- und des Bundesbesoldungsgesetzes abweichende und ergänzende Regelungen treffen, soweit dies der kirchliche Dienst erforderlich macht.“

6. § 11 erhält folgende Fassung:

**„§ 11
(zu § 17 Abs. 2 BVG-EKD)
Durchstufung bei Pfarrern und Pfarrern in der
Evangelischen Kirche im Rheinland**

(1) Pfarrern und Pfarrern in der Evangelischen Kirche im Rheinland mit einem Grundgehalt gemäß § 8 Absatz 1 erhalten nach einer 12-jährigen hauptberuflichen Dienst-

zeit als Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit ein Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe 14 der Besoldungsordnung A. Die Besoldung nach Satz 1 wird vom Ersten des Monats an gewährt, in den der Tag nach Ablauf der Dienstzeit gemäß Satz 1 fällt.

(2) Auf die Dienstzeit nach Absatz 1 sind anzurechnen:

1. die Zeit, in der die Pfarrerin oder der Pfarrer zur Wahrnehmung eines Auftrages im Sinne von § 5 des früheren Hilfsdienstgesetzes oder § 19 Absatz 4 des Pfarrdienstgesetzes in der bis zum 30. Juni 2012 geltenden Fassung weiter im Hilfsdienst oder Probedienst (Entsendungsdienst) geblieben ist,
2. die Zeit, in der die Pfarrerin oder der Pfarrer als Pfarrstellenverwalterin oder Pfarrstellenverwalter nach dem Kirchengesetz über das Amt der Predigerin oder des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen oder als Gemeindemissionarin oder Gemeindemissionar in der Evangelischen Kirche im Rheinland ein Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 13 erhalten hat,
3. die Zeit, in der die Pfarrerin oder der Pfarrer als Pastorin oder Pastor im Hilfsdienst oder als Pfarrerin oder Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit während einer Freistellung aus dienstlichen Gründen einen hauptberuflichen (mindestens die Hälfte eines uneingeschränkten Dienstes umfassenden) pfarramtlichen Dienst wahrgenommen hat,
4. die Zeit in der die Pfarrerin oder der Pfarrer einen hauptberuflich mindestens die Hälfte eines uneingeschränkten Dienstes umfassenden pfarramtlichen Dienst als Inhaber einer Pfarrstelle in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche im Rheinland wahrgenommen hat.

(3) Nicht als Dienstzeiten im Sinne von Absatz 1 gelten Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, einer Freistellung, eines Wartestands, eines Ruhestands sowie Zeiten eines hauptberuflichen pfarramtlichen Dienstes in einer unbefristet übertragenen landeskirchlichen Pfarrstelle mit besonderem Auftrag. Abweichend von Satz 1 sind anzurechnen:

1. Zeiten eines hauptberuflichen pfarramtlichen Dienstes während einer Freistellung aus dienstlichen Gründen,
2. Zeiten eines hauptberuflichen pfarramtlichen Dienstes nach § 85 Absatz 2 oder § 94 Absatz 3 des Pfarrdienstgesetzes der EKD (PfdG-EKD),
3. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zur Dauer von einem Jahr für jedes vor dem 1. April 1995 geborene Kind, von einem Jahr und sechs Monaten für jedes nach dem 31. März 1995 geborene Kind.

Das Landeskirchenamt kann weitere Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

(4) Elternzeiten während eines Dienstes nach Absatz 1, Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 2 sind über die Zeit nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 3 hinaus auf die Dienstzeit nach Absatz 1 anzurechnen, soweit die Pfarrerin oder der Pfarrer während der Elternzeit einen hauptamtlichen pfarramtlichen Dienst wahrgenommen hat.

(5) Der Anspruch auf Anhebung des Grundgehalts nach Absatz 1 ruht, solange die Pfarrerin oder der Pfarrer im Zusammenhang mit der Einleitung oder Durchführung eines Disziplinarverfahrens beurlaubt oder vorläufig des Dienstes enthoben ist. Dies gilt entsprechend, solange die Pfarrerin oder der Pfarrer in einem Lehrbeanstandungs-

verfahren beurlaubt ist. Die Zeit des Ruhens wird auf die Dienstzeit zur Anhebung des Grundgehalts nach Absatz 1 nicht angerechnet,

1. wenn das Disziplinarverfahren zur Amtsenthebung oder Entfernung aus dem Dienst führt,
2. wenn das Dienstverhältnis zur Vermeidung oder Erledigung des Disziplinar- oder Amtsenthebungsverfahrens durch Entlassung oder Ausscheiden endet,
3. wenn das Dienstverhältnis infolge des Lehrbeanstandungsverfahrens durch Ausscheiden endet.“

7. Änderungen von § 12

- a) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1 und erhält folgende Fassung:

„(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer mit einem Grundgehalt nach den Besoldungsgruppen 12 und 13 erhalten in der Lippischen Landeskirche und in der Evangelischen Kirche von Westfalen eine Strukturzulage entsprechend § 47 Buchstabe c) Landesbesoldungsgesetz (LBesG NRW) vom Ersten des Monats an, in dem die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit wirksam wird.“

- b) Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) In der Evangelischen Kirche im Rheinland erhalten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte bei einem Bemessungssatz von 95 Prozent eine ruhegehaltfähige Systemzulage in Höhe von 180 Euro in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6, in Höhe von 90 Euro in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8, in Höhe von 60 Euro in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 und in Höhe von 50 Euro in der Besoldungsgruppe A 15. § 2 Absatz 2 Satz 3 findet keine Anwendung. Die Systemzulage nach Satz 1 nimmt an allgemeinen Besoldungserhöhungen teil und ist dabei auf Eurobeträge aufzurunden. Die jeweilige Höhe ist in der Anlage, Abschnitt II, ausgewiesen.“

8. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden nach Satz 3 folgende neue Sätze 4 und 5 eingefügt:

„Satz 1 gilt in der Evangelischen Kirche im Rheinland über Satz 2 hinaus auch für sonstige Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte. In der Evangelischen Kirche im Rheinland findet § 43 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) keine Anwendung.“

- b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„In der Evangelischen Kirche im Rheinland findet § 49 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) keine Anwendung.“

- c) Es wird nach Absatz 4 eingefügt:

„In der Evangelischen Kirche im Rheinland findet § 42a Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) keine Anwendung.“

9. § 15 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sind in der Lippischen Landeskirche und in der Evangelischen Kirche von Westfalen mit den Faktoren entsprechend § 5 Absatz 1 Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamVG NRW) zu vervielfältigen.“

10. § 21 Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche im Rheinland, die vor dem 1. April 2020 in den Ruhestand

getreten sind, und deren Ruhegehalt sich auf der Basis eines Grundgehalts nach der Besoldungsgruppe A 13 berechnet, erhalten ab dem 1. April 2020 Ruhegehalt auf der Basis eines Grundgehalts nach der Besoldungsgruppe A 14, wenn sie zum Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung die Voraussetzungen für ein Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 14 nach § 11 dieses Gesetzes in der ab dem 1. April 2020 geltenden Fassung erfüllt haben.“

11. § 25 wird aufgehoben.

12. Es werden folgende neue §§ 25 und 26 angefügt:

„§ 25

Überleitung in die Besoldungstabellen des Bundes

(1) Die Bezüge der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, für die die Besoldungsordnungen A, B, C und W zur Anwendung kommen, richten sich ab dem 1. April 2020 entsprechend ihrer bisherigen Besoldungsgruppe und einer Zulage gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 nach § 2 Absatz 2. Vikarinnen und Vikare sowie Anwärterinnen und Anwärter erhalten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes die im Besoldungsrecht des Bundes geregelten Anwärterbezüge ohne Berücksichtigung des Bemessungssatzes gem. § 2 Absatz 2 Satz 3.

(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte werden nach den bisher gesamt erzielten Erfahrungszeiten unter entsprechender Anwendung von § 2 Absatz 3 Satz 3 in die sich nach diesen Erfahrungszeiten ergebenden Besoldungsstufen des Bundes überleitet. Wenn sie die Endstufe der Besoldungsgruppe A erreicht haben, werden sie der Endstufe der Besoldungstabelle zugeordnet. Die Überleitung erfolgt in dieser Weise auch dann, wenn auf Grund anderweitiger Regelungen zugleich ein Wechsel in eine andere Besoldungsgruppe erfolgt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nur in der Evangelischen Kirche im Rheinland.

§ 26

Ausgleichszulage

(1) Ergibt sich auf Grund der zum 1. April 2020 vorgenommenen Änderungen dieses Gesetzes im Vergleich

der bisher bezogenen Bezüge zu den künftig gewährten Bezügen nach der Berechnung in Absatz 2 ein geringerer Betrag, so wird eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrags gewährt. Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig. Sie verringert sich, soweit sich durch Besoldungs- und Versorgungserhöhungen, durch den Aufstieg in den Erfahrungsstufen, eine Änderung der Einstufung oder durch eine Beförderung der Unterschiedsbetrag nach Absatz 2 vermindert oder sich kein Unterschiedsbetrag mehr ergibt.

(2) Zur Bemessung der Ausgleichszulage sind die konkret sich ergebenden Bezüge nach den anzuwendenden Gehaltstabellen unter Berücksichtigung des für den jeweiligen Besoldungsbestandteil maßgeblichen Bemessungssatzes einschließlich des Familienzuschlags und der Strukturzulagen zu vergleichen. Zu berücksichtigen sind weiterhin sämtliche Änderungen, die sich durch weitere generelle Regelungen ergeben.

(3) In Teildienstverhältnissen wird die Ausgleichszulage nach den vollen Bezügen ermittelt und dann entsprechend dem Beschäftigungsgrad nach § 6 Absatz 1 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) gekürzt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nur in der Evangelischen Kirche im Rheinland.“

13. Im Abschnitt I der Anlage, Ephoralzulage (§ 8 Absatz 6 AG.BVG-EKD), wird die Datumsangabe „1. April 2017“ durch die Datumsangabe „1. Januar 2018“ und der Betrag „761,12 Euro“ durch den Betrag „779,01 Euro“ ersetzt.

(Anm.): Für die Ephoralzulage zum Stand vom 1. April 2020 ist die Berechnung zurzeit nicht möglich, da die dafür maßgeblichen Besoldungserhöhungen des Landes Nordrhein-Westfalen noch nicht feststehen.

14. Abschnitt II der Anlage erhält die Überschrift „Besoldungstabellen der Evangelischen Kirche im Rheinland und Systemzulage gem. § 12 Abs. 2 AG.BVG-EKD“ und die folgende Fassung:

„Besoldungstabellen der Evangelischen Kirche im Rheinland zum 1. April 2020 auf der Grundlage der Besoldung des Bundes (vorläufige Fassung)“

Besoldungstabelle Bund 2020 – Bemessungssatz 95 Prozent								
Gültigkeit: 1. März 2020 – 31. August 2020 – vorläufige Tabelle								
€	1	2	3	4	5	6	7	8
A 2	2.105,52 €	2.152,42 €	2.200,59 €	2.236,68 €	2.274,01 €	2.311,31 €	2.348,60 €	2.385,92 €
A 3	2.186,15 €	2.235,47 €	2.284,82 €	2.324,54 €	2.364,25 €	2.403,96 €	2.443,69 €	2.483,40 €
A 4	2.231,89 €	2.290,84 €	2.349,81 €	2.396,75 €	2.443,69 €	2.490,62 €	2.537,55 €	2.580,89 €
A 5	2.248,72 €	2.322,12 €	2.381,08 €	2.438,88 €	2.496,66 €	2.555,63 €	2.613,37 €	2.669,95 €
A 6	2.296,85 €	2.382,32 €	2.468,95 €	2.535,14 €	2.603,75 €	2.669,95 €	2.743,35 €	2.807,14 €
A 7	2.411,20 €	2.487,02 €	2.586,94 €	2.689,19 €	2.789,09 €	2.890,19 €	2.966,01 €	3.041,82 €
A 8	2.550,80 €	2.642,27 €	2.771,03 €	2.901,03 €	3.030,98 €	3.121,25 €	3.212,72 €	3.302,99 €
A 9	2.752,98 €	2.843,25 €	2.985,27 €	3.129,68 €	3.271,67 €	3.368,21 €	3.468,63 €	3.566,56 €
A 10	2.946,74 €	3.070,69 €	3.250,04 €	3.430,17 €	3.613,65 €	3.741,35 €	3.869,01 €	3.996,74 €
A 11	3.368,21 €	3.557,86 €	3.746,30 €	3.935,96 €	4.066,12 €	4.196,29 €	4.326,46 €	4.456,66 €
A 12	3.611,19 €	3.835,57 €	4.061,18 €	4.285,55 €	4.441,75 €	4.595,46 €	4.750,43 €	4.907,88 €
A 13	4.234,74 €	4.445,48 €	4.654,96 €	4.865,72 €	5.010,77 €	5.157,06 €	5.302,07 €	5.444,63 €
A 14	4.354,97 €	4.626,45 €	4.899,20 €	5.170,67 €	5.357,85 €	5.546,31 €	5.733,48 €	5.921,93 €
A 15	5.323,14 €	5.568,62 €	5.755,79 €	5.943,00 €	6.130,20 €	6.316,14 €	6.502,09 €	6.686,78 €
A 16	5.872,33 €	6.157,47 €	6.373,16 €	6.588,87 €	6.803,33 €	7.020,29 €	7.235,98 €	7.449,22 €

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Die Änderungen von § 5 des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD treten zum 1. Juli 2019 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen nach § 1 treten zum 1. April 2020 in Kraft.

Bad Neuenahr, 9. Januar 2019

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

(Siegel)

Rekowski Dr. Weusmann

**Kirchengesetz zur Änderung des
Kirchengesetzes zur Ausführung und
Ergänzung des Kirchengesetzes
zur Regelung der Dienstverhältnisse der
Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen
Kirche in Deutschland
(Ausführungsgesetz zum PfdG.EKD –
AG.PfdG.EKD)
und
zur Änderung des Kirchengesetzes über die
Rechtsverhältnisse der Superintendentinnen
und Superintendenten im Hauptamt in der
Evangelischen Kirche im Rheinland**

Vom 10. Januar 2019

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum PfdG.EKD – AG.PfdG.EKD) vom 13. Januar 2012 (KABI. S. 132), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 11. Januar 2018 (KABI. S. 55), wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 2 erhält den folgenden Wortlaut:

„(2) Die Zeit, für die eine Pfarrstelle befristet übertragen wird, muss bei der ersten Übertragung mindestens sechs Jahre betragen. Die Übertragung der Pfarrstelle kann mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers auch für einen von Satz 1 abweichenden Zeitraum befristet oder auf unbegrenzte Zeit verlängert werden.“

Artikel 2

Das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Superintendentinnen und Superintendenten im Hauptamt in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 13. Januar 2012 (KABI. S. 57), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. Januar 2017 (KABI. S. 77), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Kreissynodalvorstand nimmt die eingehenden Bewerbungen entgegen und leitet sie dem Nominierungsausschuss zu. Besteht kein Nominierungsausschuss, so hat die Kreissynode in einer der Wahl vorangehenden Tagung einen solchen einzurichten. Der Nominierungs-

ausschuss wertet die eingegangenen Bewerbungen aus und schlägt der Kreissynode aus den eingegangenen Bewerbungen eine oder mehrere Personen zur Wahl vor.“

2. § 5 wird aufgehoben.

3. Der bisherige § 6 wird zu § 5 und erhält folgende Fassung:

**„§ 5
Amtszeit**

(1) Die Amtszeit der hauptamtlichen Superintendentin oder des hauptamtlichen Superintendenten beginnt mit dem von der Kirchenleitung durch Beschluss festgesetzten Tag. Die Superintendentin oder der Superintendent ist in einem Gottesdienst, der in zeitlicher Nähe zu dem Beginn der Amtszeit liegt, in das Amt einzuführen.

(2) Eine hauptamtliche Superintendentin oder ein hauptamtlicher Superintendent scheidet zu dem Zeitpunkt aus der Pfarrstelle aus, zu dem sie oder er aus dem Kreissynodalvorstand ausscheidet. Eine hauptamtliche Superintendentin oder ein hauptamtlicher Superintendent, die oder der sein Amt niederlegt, scheidet zum Zeitpunkt der Niederlegung aus der Pfarrstelle gemäß § 3 aus.

(3) Scheidet eine hauptamtliche Superintendentin oder ein hauptamtlicher Superintendent aus der Pfarrstelle aus, ohne in den Ruhestand versetzt zu werden, wird sie oder er in den Wartestand versetzt, wenn ihr oder ihm nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ausscheiden aus der Pfarrstelle eine neue Pfarrstelle übertragen werden kann. Während dieser Zeit erhält die oder der Betroffene die bisherigen Dienstbezüge. Anstelle einer Versetzung in den Wartestand wird auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers ein nicht stellengebundener Auftrag gemäß § 25 Absatz 1 PfdG.EKD übertragen.“

4. Der bisherige § 7 wird mit folgender Änderung zu § 6:

Absatz 3 wird gestrichen.

5. Die bisherigen §§ 8 und 9 werden zu §§ 7 und 8.

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, 10. Januar 2019

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

(Siegel)

Rekowski Dr. Weusmann

**11. Verordnung zur Änderung der
Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen
in der Evangelischen Kirche im Rheinland**

Vom 1. Februar 2019

Auf Grund des Artikels 3a Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 12. Januar 2018 (KABI. S. 46), hat die Kirchenleitung folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1
Änderungen**

Die Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-Verordnung – KF-VO)

vom 26. November 2010 (KABl. 2011, S. 17), zuletzt geändert durch die 10. Änderungsverordnung vom 14. September 2018 (KABl. S.232), wird wie folgt geändert:

1. In § 120 Absatz 7 wird der letzte Satz gestrichen.
2. § 120 Absatz 8 Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt:
„Für die Jahre 2016, 2017 und 2018 können jeweils spätestens mit dem Jahresabschluss 2018 Rückstellungen für das Sanierungsgeld gebildet werden.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Februar 2019

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Die Kirchenleitung

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1478505

Az. 12-10:0002

Düsseldorf, 5. Februar 2019

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) die nachstehende Arbeitsrechtsregelung getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts – § 41 BAT-KF

Vom 23. Januar 2019

§ 1 Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 19. Dezember 2018 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 41 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die §§ 6 bis 8 finden für die Dauer der Durchführung der Freizeit keine Anwendung.“
2. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Zum Zwecke der Entgeltberechnung werden für jeden Tag der Teilnahme an einer Freizeit einschließlich der Tage der An- und Abreise zehn Stunden berechnet, soweit sich nicht aus der Planung für den Ablauf der Freizeit eine geringere Arbeitszeit ergibt. Anstelle der Zahlung von

Zeitzuschlägen erhält die/der Mitarbeitende eine Zulage von 60 Euro für jeden Tag nach Satz 1.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Dortmund, den 23. Januar 2019

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

Die Gemeinschaft der Ordinierten in der Evangelischen Kirche im Rheinland – Leitlinien zur Gestaltung

1478270

Az. 20-00:0003

Düsseldorf, 4. Februar 2019

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat am 30. November 2018 die nachstehenden Leitlinien beschlossen. Diese wurden der Landessynode im Januar 2019 zur Kenntnis gegeben:

Die Leitlinien werden zum 1. April 2019 in Kraft gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Die Gemeinschaft der Ordinierten in der Evangelischen Kirche im Rheinland Leitlinien zur Gestaltung

Das Ziel der Leitlinien zur Gestaltung der Gemeinschaft der Ordinierten besteht in der Verbesserung der Kommunikation, der Würdigung der Dienste von ordinierten Personen mit unterschiedlichen Ausbildungs- und Zurüstungsbiografien sowie in der Fokussierung auf den gemeinsamen geistlichen Auftrag der Ordinierten im Sinne des einen Dienstes auf der Grundlage von

Art. 2 (4) Kirchenordnung (KO): „Der Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung wird durch die Ordinierten wahrgenommen“,

Art. 42 (1) KO: „Auf Grund der Taufe sind alle Christinnen und Christen zum Zeugnis und Dienst in der Welt berufen. Der Erfüllung dieses Auftrags dienen alle Dienste der Kirchengemeinde, die ehrenamtlich oder beruflich ausgeübt werden. Diese Dienste stehen gleichwertig nebeneinander“

These 4 der Barmer Theologischen Erklärung: „Die verschiedenen Ämter in der Kirche begründen keine Herrschaft der einen über die anderen, sondern die Ausübung des der ganzen Gemeinde anvertrauten und befohlenen Dienstes.“¹

1. Die Gruppe der Ordinierten

Die Gruppe der Ordinierten differenziert sich in der Evangelischen Kirche im Rheinland derzeit wie folgt:

- Pfarrerinnen und Pfarrer
 - auf Gemeinde-, kreis- oder landeskirchlichen Pfarrstellen

¹ Vgl. Evangelisches Gesangbuch (EG) 858, S. 1379.

- im Probedienst
- mit besonderem Auftrag (mbA)
- im kirchlichen Auftrag nach § 25 Pfarrdienstgesetz der EKD („nicht stellunggebundener Auftrag“)
- im Wartestand
- beurlaubt
- im Ruhestand
- Pfarrerinnen und Pfarrer in der Militärseelsorge und bei den Polizeien der Länder des Bundes
- Pastorinnen und Pastoren nach Art. 62a KO
 - im Angestelltenverhältnis
 - auf Honorarbasis
 - im Ehrenamt
- Pastorinnen und Pastoren der landeskirchlichen Gemeinschaft im Gnadauer Verband
- Prädikantinnen und Prädikanten, die
 - beruflich mitarbeiten, z.B. ordinierte Diakoninnen und Diakone, ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen sowie ordinierte Mitarbeitende im missionarischen Dienst
 - ehrenamtlich mitarbeiten
- Ordinierte Theologinnen und Theologen des Landeskirchenamtes
- Ordinierte Professorinnen und Professoren der Theologie und andere ordinierte Mitarbeitende in theologischer Forschung und Lehre
- Ordinierte aus anderen Landeskirchen, die auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland wohnen
- Von der EKIR anerkannte Ordinierte aus anderen Kirchen, die auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland wohnen

2. Die Grundlage des Dienstes

Die Grundlage des Dienstes aller Ordinierten bildet im Anschluss an Art. 2 Abs. 4 KO der Beschluss der Landessynode 2004 „Ordination, Dienst und Ämter nach Evangelischem Verständnis“ sowie das Ordinationsgesetz.² Danach gilt die eine Ordination gleichermaßen für alle Ordinierten. Somit versteht die Evangelische Kirche im Rheinland das „Amt des Lehrens des Evangeliums und des Verwaltens der Sakramente“³ aus Confessio Augustana (Augsburger Bekenntnis) V nicht nur als Pfarramt, sondern als allgemeines Predigtamt. Darüber hinaus gelten für die einzelnen Gruppen der Ordinierten:

- für Pfarrerinnen und Pfarrer: Das Pfarrdienstgesetz der EKD sowie das zugehörige Ausführungsgesetz der EKIR⁴,

- für Pastorinnen und Pastoren nach Art. 62a KO: neben den einschlägigen Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes die Regelungen für die „Ergänzenden pastoralen Dienste“⁵,
- Für Prädikantinnen und Prädikanten: das Prädikantengesetz und die Prädikantenverordnung.⁶

Für alle Ordinierten gelten: die Kirchenordnung, das Lebensordnungsgesetz, die Amtstrachtverordnung und das Seelsorgeheimnisgesetz.

3. Das Gemeindepfarramt

Das Gemeindepfarramt stellt auf Grund seiner konstitutiven Beteiligung an der Gemeindeleitung sowie seines Dimissoriale- und Siegelrechts qua Amt eine besondere Gestalt des Predigtamtes dar.⁷

Alle anderen Ordinierten bleiben in dieser Hinsicht auf das jeweilige Gemeindepfarramt der Ortskirchengemeinde bezogen. Dieser Bezug bedeutet im Sinne der vierten These der Barmer Theologischen Erklärung keine Überordnung des parochialen Pfarramtes vor den anderen Gestalten des Predigtamtes.⁸ Nach dem Selbstverständnis der Evangelischen Kirche im Rheinland versteht Art. 57 KO EKIR das Dimissorialrecht als Ordnungsfaktor. Im Hintergrund steht das Erfordernis, die ordnungsgemäße Eintragung aller Amtshandlungen in das Kirchenbuch sowie die nachgehende Seelsorge zu gewährleisten. Dies gilt ebenso für das Siegelrecht.

4. Die Gemeinschaft der Ordinierten

Zur Gemeinschaft der Ordinierten bezogen auf die Kirchengemeinde gehören:

- a) die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer, die beruflich mitarbeitenden Prädikantinnen und Prädikanten, die ehrenamtlichen Prädikantinnen und Prädikanten sowie die Pastorinnen und Pastoren nach Art. 62a KO, die in den Predigtamt der Gemeinde eingebunden sind.

Für die Pfarrerinnen und Pfarrer ist der Dienst durch die Dienstanweisung sowie die mit dem Presbyterium geschlossene Dienstvereinbarung geregelt.

Für die beruflich mitarbeitenden Prädikantinnen und Prädikanten sowie die angestellten Pastorinnen und Pastoren wird präzise geregelt, welche Dienste Bestandteil der Dienstanweisung sind.

Mit den ehrenamtlich mitarbeitenden Prädikantinnen und Prädikanten sowie den Pastorinnen und Pastoren wird eine Vereinbarung über den ehrenamtlichen Dienst getroffen.

Pastoraler Dienst auf Honorarbasis ist freiberuflich. Hier gilt der jeweilige Honorarvertrag.⁹

- b) die übrigen ordinierten Gemeindeglieder (vgl. oben Pkt. 1), die ihre Rechte und Pflichten aus der Ordination in Dienstverhältnissen außerhalb ihrer Wohnsitzgemeinde

² Ordination, Dienst und Ämter nach evangelischem Verständnis. Beschluss der Landessynode der Ev. Kirche im Rheinland vom 14. Januar 2004; Kirchengesetz über die Ordnung des Dienstes der öffentlichen Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung und Seelsorge in der Ev. Kirche im Rheinland (Ordinationsgesetz – OrdG) vom 13. Januar 2005, zuletzt geändert am 12. Januar 2013.

³ Lat.: „ministerium docendi evangelii et porrigendi sacramenta“ (vgl. EG 857, S.1366).

⁴ Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (PfdG.EKD) vom 10. November 2010; Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum PfdG.EKD – AG.PfdG.EKD).

⁵ Pastorinnen und Pastoren im Sinne der „Ergänzenden pastoralen Dienste“ – Ausführungsrichtlinien zu Art. 62a KO sowie zu Beschluss 60 LS 2009 vom 26. April 2013; „Pastorinnen und Pastoren im Sinne der Ergänzenden Pastoralen Dienste im Angestelltenverhältnis“ – Richtlinien vom 18. Juni 2010 (alles in: Ergänzende Pastorale Dienste. Eine Handreichung zum Dienst der Pastorinnen und Pastoren nach Art. 61a KO, Düsseldorf 2015).

⁶ Kirchengesetz über den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten in der Evangelischen Kirche im Rheinland – Prädikantinnen- und Prädikantengesetz – PrG) vom 13. Januar 2005 und Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten in der Evangelischen Kirche im Rheinland – Prädikantinnen- und Prädikantenverordnung – PrV) vom 2. März 2007 (alles in: Der Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten in der Ev. Kirche im Rheinland – Information der EKIR).

⁷ Was das Pfarramt darüber hinaus kennzeichnet, ist niedergelegt in den Art. 49–60 KO sowie im Beschluss „Zeit fürs Wesentliche“ LS 2014.

⁸ Demgegenüber schimmert in § 28 Abs.1 PfdG.EKD das alte „Parochialrecht“ wieder stärker durch: „Amtshandlungen an Gliedern einer Kirchengemeinde werden von der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer vorgenommen“.

⁹ Vgl. „Ergänzende pastorale Dienste auf Honorarbasis“ – Richtlinien vom 15. August 2013.

wahrnehmen. Diese Personen können sich in den Verkündigungsdienst ihrer Wohnsitzgemeinde freiwillig einbinden lassen. Es wird empfohlen, auch mit ihnen individuelle Vereinbarungen über den ehrenamtlichen Dienst zu treffen.

- c) die Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand. Sofern sie sich in den Verkündigungsdienst einbringen wollen, wird empfohlen, auch mit ihnen individuelle Vereinbarungen im Rahmen der ergänzenden pastoralen Dienste zu treffen.
- d) Eine besondere Form innerhalb der Gemeinschaft der Ordinierten stellt das „Gemeinsame Pastorale Amt“ dar. Dieses wird durch ein eigenes Gesetz geregelt.¹⁰

5. Gestaltung der Gemeinschaft der Ordinierten und die Ordnung des Dienstes in der Kirchengemeinde

5.1 Gestaltung

Die in den Verkündigungsdienst der Kirchengemeinde eingebundenen Ordinierten gestalten ihre Gemeinschaft durch:

- die Pflege der Gemeinschaft zwischen den Ordinierten (Kontakt, Gespräch, Austausch etc.), die Förderung des geistlichen Lebens (Gebet, Bibelstudium etc.) sowie die Ermöglichung von Fortbildung,
- die inhaltliche Konzeption des „ordinierten Dienstes“ im Rahmen der Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben (Absprachen, Dienste, Zuständigkeiten etc.),
- die Organisation des Dienstes der Ordinierten (Predigtplan, Gottesdienste, Kasualien etc.).

Bei der Gestaltung sind die unterschiedlichen Dienstanweisungen, Dienstvereinbarungen, Stellenbeschreibungen sowie die Vereinbarungen über ehrenamtliche Mitarbeit aufeinander zu beziehen.

5.2 Ordnung des Dienstes

Das Presbyterium ordnet den Dienst der Ordinierten in der Kirchengemeinde.¹¹

Unbeschadet seiner bleibenden Gesamtverantwortung kann das Presbyterium die praktische Gestaltung der Gemeinschaft der Ordinierten auf folgende Weise regeln:

- a) Das Presbyterium übernimmt die Gestaltung selbst.
- b) Das Presbyterium überträgt die Gestaltung dem Pfarramt.
- c) Das Presbyterium überträgt die Gestaltung einem Ausschuss (z.B. dem Ausschuss für Theologie und Gottesdienst).
- d) Das Presbyterium überträgt die Gestaltung einem Mitglied der Gemeinschaft der Ordinierten.
- e) Das Presbyterium überträgt die Gestaltung einem von der Gemeinschaft der Ordinierten selbst gewählten Mitglied.

Dem Presbyterium wird freigestellt, welches Modell der Gestaltung der Gemeinschaft der Ordinierten es wählt.

Das Modell und die Konzeption nach Pkt. 5.1 sind Bestandteil der Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben (Art. 7 Abs. 4 und Art. 16 Abs. 1a KO).

Die Kirchengemeinde führt eine Liste ihrer ordinierten Mitglieder. Damit die Gemeinschaft der Ordinierten in der Kirchengemeinde gestaltet werden kann, sollen alle Ordinierten bei einem Wechsel der Gemeindezugehörigkeit das Presbyterium der alten Wohnsitzgemeinde informieren und zum Presbyterium der neuen Gemeinde Kontakt aufnehmen.

6 Die Gemeinschaft der Ordinierten im Kirchenkreis

Innerhalb des Kirchenkreises führt die Superintendentin oder der Superintendent die geistliche Aufsicht über alle Ordinierten (vgl. Art. 121 KO), insbesondere in Gestalt von Seelsorge, Beratung, Fortbildung und Förderung des Miteinanders.

Die Superintendentin bzw. der Superintendent lädt alle Ordinierten im Kirchenkreis regelmäßig zu Konventen ein. Diese Konvente ergänzen die berufsständischen Pfarrkonvente nach Art. 123 (1) KO.

Damit alle Ordinierten die Gemeinschaft der Ordinierten im Kirchenkreis bilden können, werden sie gebeten, beim Wechsel des Kirchenkreises zur Superintendentin oder zum Superintendenten Kontakt aufzunehmen.

Der Kirchenkreis führt eine Gesamtliste aller Ordinierten auf seinem Gebiet.

Neue Muster der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung

1481092
Az. 66-10

Düsseldorf, 19. Februar 2019

Gemäß § 11 Absatz 1 und 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche sind für den Erlass von Friedhofssatzungen und Friedhofsgebührensatzungen die vom Landeskirchenamt beschlossenen Muster zu verwenden.

Die überarbeiteten und der derzeitigen Rechtslage und Situation angepassten Muster (Stand Januar 2019) sind im EKIR-Portal unter dem Short-Link ekir.de/url/HvC zu finden. Ebenfalls sind dort detaillierte Anleitungen zur Erstellung der Satzungen hinterlegt.

Wir weisen darauf hin, dass ausschließlich diese Muster zu verwenden sind.

Das Landeskirchenamt

Satzung der Evangelischen Friedenskirchengemeinde Mönchengladbach

Die Evangelische Friedenskirchengemeinde Mönchengladbach und die Evangelische Kirchengemeinde Mönchengladbach-Hardt haben sich zum 1. Januar 2018 im Wege der Angliederung zusammengeschlossen.

Auf Grund von Artikel 7, Absatz 5 KO (Kirchenordnung) der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S.86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 12. Januar 2013 (KABl. 2014 Seite 19), gibt sich die Evangelische Friedenskirchengemeinde Mönchengladbach folgende Satzung:

§ 1

Leitung der Kirchengemeinde

(1) Das Presbyterium ist das Leitungsorgan der Kirchengemeinde. Es trägt die Gesamtverantwortung und ist zuständig für Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung des Gemeindelebens. Ihm bleiben in jedem Fall die Entscheidungen vorbehalten, für die eine kirchenaufsicht-

¹⁰ Vgl. Kirchengesetz über das Gemeinsame Pastorale Amt vom 13. Januar 2005, KABl. 2005 S. 107) (zzt. in Überarbeitung).

¹¹ Vgl. Art. 7.1, 15.2 und 16.1 KO sowie Ordinationsgesetz § 4.

liche Genehmigung oder Bestätigung vorgeschrieben ist. Das Gleiche gilt für Personalentscheidungen. Es gilt Artikel 16 Absatz 3 KO unmittelbar. Das Presbyterium soll sich zu jeweils gleichen Teilen aus Mitgliedern der Gemeindebezirke zusammensetzen.

(2) Das Presbyterium entsendet Vertreterinnen und Vertreter in die Werke, Institutionen und Ausschüsse, in denen die Kirchengemeinde Mitglied oder Gesellschafter ist, wie z. B. den Kirchenkreis, den Verband der Evangelischen Kirchengemeinden Mönchengladbach, den Verwaltungsverband des Kirchenkreises Gladbach-Neuss, das Diakonische Werk MG und kommunale Arbeitskreise etc.

(3) Das Presbyterium tritt in der Regel einmal im Monat zusammen. Die Sitzungen sollten in der Regel höchstens drei Stunden dauern. Vorgeschlagene Tagesordnungspunkte müssen dem oder der Vorsitzenden mindestens zehn Tage vor der Sitzung mitgeteilt werden.

(4) Das Presbyterium überträgt bestimmte Aufgaben und Entscheidungen an Fachausschüsse nach Maßgabe des Artikels 32 KO und dieser Satzung. Es koordiniert die Arbeit der Fachausschüsse und kann ihnen Weisungen erteilen.

Das Presbyterium kann im Einzelfall jederzeit die Entscheidung an sich ziehen und Beschlüsse der Fachausschüsse aufheben oder abändern. In der Regel sollen Tagesordnungspunkte, die von Fachausschüssen beschlossen wurden, im Presbyterium nicht erneut verhandelt werden.

(5) Das Presbyterium kann darüber hinaus zur Erledigung besonderer Aufgaben zu seiner Beratung Arbeitskreise bilden.

§ 2 Fachausschüsse

(1) Das Presbyterium bildet ständige Fachausschüsse. Sie entscheiden im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Kompetenz über die Verwendung finanzieller Mittel eigenständig im Rahmen des verabschiedeten Haushalts und der beschlossenen Gemeindegeldkonzeption.

In Personalfragen erstellt der Personalausschuss unter Beteiligung des jeweiligen Fachausschusses eine Beschlussvorlage für das Presbyterium.

(2) Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrere Fachausschüsse und gelangen diese zu unterschiedlichen Auffassungen in derselben Sachfrage oder kommt eine Einigung über die Zuständigkeit nicht zustande, so entscheidet das Presbyterium.

(3) Das Presbyterium beruft gemäß Artikel 31 KO folgende Fachausschüsse:

- Fachausschuss für Theologie, Gottesdienst, Kirchenmusik und Ökumene,
- Fachausschuss für Diakonie,
- Fachausschuss für Bauangelegenheiten,
- Fachausschuss für Finanzverwaltung,
- Fachausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Fachausschuss für Personal,
- Fachausschuss für die Öffentlichkeitsarbeit.
- Bei Bedarf können mit anderen Gemeinden gemeinsame Fachausschüsse gebildet werden gemäß KO 31 Absatz 3.

(4) In die Fachausschüsse werden vom Presbyterium berufen: Sachkundige Mitglieder der Kirchengemeinde mit der Befähigung zum Presbyteramt, Mitglieder des Presbyteriums sowie

haupt- und nebenamtlich Mitarbeitende. Gemäß Artikel 32 Absatz 1 KO findet die Mindestaltersgrenze des Artikels 44 Absatz 1 KO keine Anwendung.

(5) Ein Fachausschuss besteht in der Regel aus mindestens sieben stimmberechtigten Mitgliedern, davon müssen mindestens drei Mitglieder des Presbyteriums sein. Daneben können Personen mit besonderer Erfahrung oder Fachkunde, die Mitglieder einer Kirche der ACK sind, mit beratender Stimme berufen werden.

(6) Das Presbyterium beruft auf Vorschlag der Fachausschüsse die Vorsitzende/den Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses und ihre oder seinen Stellvertreterin/Stellvertreter. Hauptamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mit der zusätzlichen Funktion einer Presbyterin/eines Presbyters dürfen grundsätzlich auch Ausschussvorsitzende/r werden, wenn es nicht ihren/seinen eigenen Fachbereich betrifft.

(7) Bei festgestellter Beschlussfähigkeit entscheiden die Fachausschüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(8) Zu den Sitzungen der Fachausschüsse wird von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. § 1 Verfahrensgesetz gilt entsprechend. Die Sitzungen der Fachausschüsse sind in der Regel nicht öffentlich. Zu den Sitzungen der Fachausschüsse können Gäste mit beratender Stimme eingeladen werden. Die Mitglieder der Ausschüsse haben Vertraulichkeit betreffend der Diskussionsbeiträge und betreffend des Zustandekommens von Abstimmungen zu wahren (Artikel 24 KO). In Personalangelegenheiten findet Artikel 27 Absatz 5 KO Anwendung.

(9) Wenn ein Drittel der Ausschussmitglieder eine Sitzung fordert, hat die oder der Vorsitzende des Ausschusses innerhalb von 14 Tagen dazu einzuladen.

(10) Jedes Mitglied des Presbyteriums hat das Recht, beratend an den Sitzungen der Fachausschüsse teilzunehmen.

(11) Über jede Sitzung eines Ausschusses ist analog zur Tagesordnung ein Protokoll anzufertigen, das unter anderem das Datum der Sitzung, Angaben zu Anwesenden, die Feststellung der Beschlussfähigkeit und die gefassten Beschlüsse im Wortlaut enthalten muss. Das Protokoll ist spätestens bis zur nächsten Sitzung des Fachausschusses zu verfassen und an alle Mitglieder des Ausschusses zu verteilen. Die Verantwortung dafür trägt die jeweilige Ausschussvorsitzende/der Ausschussvorsitzende. Zudem ist das Protokoll der/dem Vorsitzenden des Presbyteriums und der Verwaltung zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung zur Verfügung zu stellen.

Alle Mitglieder des Presbyteriums sollen diese Protokolle mit der Einladung zur nächsten Presbyteriumssitzung nur in Ausnahmefällen als Tischvorlage erhalten.

(12) Die Umsetzung eines Beschlusses aus den Fachausschüssen erfolgt nach Kenntnisnahme durch das Presbyterium.

(13) Für die Ausschüsse gelten die Artikel 23 bis 27, 32 und 44 der KO entsprechend. Stimmberechtigte Ausschussmitglieder müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(14) Die Ausführung der Beschlüsse erfolgt durch die oder den Vorsitzenden eines Fachausschusses. Er oder sie kann hierzu die Verwaltung heranziehen.

(15) Der Fachausschuss führt die Fachaufsicht über die beruflich Mitarbeitenden.

§ 3

**Fachausschuss für Theologie, Gottesdienst,
Kirchenmusik und Ökumene
(„Gottesdienstausschuss“)**

(1) Aufgabe des Ausschusses ist die Vorbereitung der Entscheidungen des Presbyteriums in folgenden Aufgabenfeldern:

- Gottesdienstgestaltung und Liturgie,
- kirchenmusikalische Inhalte,
- Klärung und Erläuterung von theologischen Grundsatzen,
- Gestaltung der ökumenischen Zusammenarbeit und des interreligiösen Dialogs,
- Ausstattung der Kirchräume,
- Erstellung des Kollektenplans,
- Gottesdienstzeiten und -orte,
- Begleitung der Konfirmandenarbeit in Zusammenarbeit mit dem Jugendausschuss,
- Erarbeitung von Vorschlägen und Beschließung der Verwendung für den genehmigten Etat des Gottesdienstausschusses.

(2) Der Ausschuss kommt nach Bedarf zusammen, mindestens zweimal im Jahr.

§ 4

**Fachausschuss für Diakonie
(„Diakonieausschuss“)**

(1) Aufgaben des Ausschusses ist die Gestaltung der diakonischen Arbeit:

- die Zielgruppenarbeit in den Gemeindehäusern und in den sozialen Einrichtungen im Einzugsgebiet der Gemeinde,
- Organisation der Besuchsdienstarbeit,
- Koordination der Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk Mönchengladbach,
- Pflege des Kontakts zu den Partnergemeinden,
- Betreuung ökumenisch-diakonischer Projekte,
- Förderung/Entwicklung der Quartiersarbeit/Netzwerkarbeit.

(2) Der Ausschuss kommt nach Bedarf zusammen, er sollte aber mindestens zweimal im Jahr tagen.

§ 5

**Fachausschuss für Bauangelegenheiten
(„Bauausschuss“)**

(1) Aufgabe des Ausschusses sind Entscheidungen in allen Baufragen. Er entscheidet selbstständig über die Durchführung von Baumaßnahmen im Rahmen des vom Presbyterium festgestellten Kostendeckungsplans und im Rahmen des Haushaltsansatzes über die Vergabe von Reparaturen sowie über die Anschaffungen im Rahmen der Bauunterhaltung. Der Ausschuss legt einen Gebäudebegehungsplan in Zusammenarbeit mit der Verwaltung fest und sorgt für dessen Einhaltung. Der Bauausschuss bestimmt als besondere Kontaktpersonen aus seiner Mitte für jeden Bezirk je eine/einen Hausbeauftragte/n.

Der Bauausschuss übernimmt Verantwortung für die zeitnahe Umsetzung beschlossener Baumaßnahmen und berichtet regelmäßig im Presbyterium über den Fortgang.

(2) Der Ausschuss tagt nach Bedarf, er sollte mindestens zweimal im Jahr tagen.

(3) Der Baukirchmeister sitzt dem Ausschuss vor, hat die Aufsicht über die Gebäude und leitet die Baubegehung.

§ 6

**Fachausschuss für Finanzverwaltung
(„Finanzausschuss“)**

(1) Aufgaben des Ausschusses sind die Vorbereitung der Entscheidungen des Presbyteriums in folgenden Aufgabenfeldern:

- Finanz-, Vermögens- und Grundstücksangelegenheiten,
- Erstellung des Haushaltsplans,
- Überprüfung und Festlegung der Jahresrechnung,
- jährliche Erstellung einer mittelfristigen Finanzplanung nach NKF,
- Integration der Etatvorschläge anderer Fachausschüsse in den Haushaltsplan,
- Entscheidung über Finanzanlagen.

Der Ausschuss erarbeitet in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsamt den Haushaltsplan und legt dem Presbyterium dessen Entwurf vor.

(2) Der Ausschuss tagt nach Bedarf, er sollte mindestens zweimal im Jahr tagen.

(3) Der Finanzkirchmeister sitzt dem Ausschuss vor und achtet auf die Einhaltung der Vorgaben des Haushaltsplans.

§ 7

**Fachausschuss für die Arbeit mit
Kindern und Jugendlichen
(„Jugendausschuss“)**

(1) Aufgaben des Ausschusses sind Entscheidungen in folgenden Aufgabenfeldern:

- Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Begleitung der Konfirmandenarbeit in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Theologie, Gottesdienst, Kirchenmusik und Ökumene,
- Organisation der Kinder- und Jugendgottesdienste in Abstimmung mit dem Fachausschuss für Theologie, Gottesdienst, Kirchenmusik und Ökumene,
- Beschluss von Kinder- und Jugendfreizeiten,
- Koordination der Vernetzung der Kinder- und Jugendarbeit mit der Arbeit in den Kindertagesstätten,
- im Ausschuss sollen Jugendliche angemessen vertreten sein.
- Der Jugendausschuss beruft aus seiner Mitte einen OT-Beirat, der sich ausschließlich um die Belange der OT-Arbeit der Kirchengemeinde kümmert, und als Ansprechpartner für die Kommune gilt.

(2) Der Ausschuss schlägt Personen für die Delegation in andere Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften vor.

(3) Der Ausschuss tagt nach Bedarf, er sollte mindestens zweimal im Jahr tagen.

**§ 8
Fachausschuss für Personal
(„Personalausschuss“)**

(1) Der Ausschuss bereitet im Rahmen des Haushaltsplans Entscheidungen in Personalfragen vor. Ihm obliegen Stellenausschreibungen, die Auswahl geeigneter Bewerber unter Anhörung der Vorschläge der jeweiligen Fachausschüsse, der Entwurf von: Arbeitsverträgen, Dienstanweisungen und die Vorbereitung von Kündigungen. Er klärt Fragen des Dienstrechts und der Vorsitzende vertritt das Presbyterium gegenüber den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

(2) Der Ausschuss entscheidet nicht selbstständig über die Besetzung von Pfarrstellen. Dies ist dem Presbyterium vorbehalten.

(3) Personalrechtlich zu protokollierende Personalgespräche werden gesondert protokolliert. Diese Protokolle werden nicht versandt, können aber durch Mitglieder des Presbyteriums eingesehen werden.

(4) Der Personalausschuss kann selbstständig oder auf Weisung des Presbyteriums oder auf Wunsch einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters hin Personalgespräche einberufen. Hierzu ist immer die Mitarbeitervertretung zu informieren und gegebenenfalls zu den Gesprächen mit einzuladen.

(5) Mitarbeitendengespräche obliegen nicht dem Personalausschuss, sondern dem Dienstvorgesetzten.

(6) Der Ausschuss tagt nach Bedarf.

**§ 9
Fachausschuss für Öffentlichkeitsarbeit**

(1) Aufgabe des Fachausschusses für Öffentlichkeitsarbeit ist die Darstellung der Gemeindefarbeit in der Öffentlichkeit:

- in der Gemeindezeitung,
- im Internet,
- in der Presse und in anderen Medien.

(2) Der Ausschuss tagt nach Bedarf, er sollte mindestens zweimal im Jahr tagen.

**§ 10
Schlussbestimmungen**

Diese Satzung wird im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland veröffentlicht und tritt am 1. des Monats, der auf die Veröffentlichung folgt, in Kraft.

Zum selben Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung der Evangelischen Friedenskirchengemeinde Mönchengladbach vom 18. Juni 2008 (KABl. S. 263) außer Kraft.

Mönchengladbach, den 5. November 2018

Evangelische Friedenskirchengemeinde
Mönchengladbach

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 4. Februar 2019
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Satzung
des Kirchenkreises Simmern-Trarbach**

Der Evangelische Kirchenkreis Simmern-Trarbach ist die Gemeinschaft der in ihm zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Er nimmt die Aufgaben entsprechend Artikel 95 der Kirchenordnung wahr.

In der Verantwortung füreinander und um das geschwisterliche Miteinander zu stärken, hat die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Simmern-Trarbach auf der Grundlage des Artikels 112 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 12. Januar 2018 (KABl. S. 46), folgende Satzung beschlossen:

I. Grundbestimmungen

**§ 1
Gemeinsames Leitbild**

Alle Einrichtungen des Kirchenkreises sind dem von der Kreissynode beschlossenen Leitbild verpflichtet.

**§ 2
Gesamtverantwortung der Kreissynode**

(1) Die Kreissynode leitet den Kirchenkreis.

(2) Sie ist zuständig für Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Arbeiten im Kirchenkreis; sie trägt die Gesamtverantwortung.

(3) Sie nimmt die in Artikel 97 und 98 der Kirchenordnung genannten Aufgaben und Rechte wahr.

(4) Die Verhandlungen der Kreissynode werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

(5) Die Kreissynode kann Entscheidungen der Fachausschüsse im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse ändern und aufheben.

(6) Zusammensetzung, Wahlen und Verfahren der Kreissynode regeln Artikel 98 bis 113 der Kirchenordnung und das Verfahrensgesetz. Pfarramtlich verbundene Kirchengemeinden wählen ihre Abgeordneten in gemeinsamer verbindlicher Beschlussfassung. Die Zahl der Abgeordneten richtet sich nach der Summe der Mitglieder der pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden (Artikel 99 Absatz 10 der Kirchenordnung).

**§ 3
Kreissynodalvorstand**

(1) Der Kreissynodalvorstand leitet den Kirchenkreis im Auftrag der Kreissynode.

(2) Er nimmt die in Artikel 114 der Kirchenordnung genannten Aufgaben und Rechte wahr.

(3) Er ist zuständig für Personalentscheidungen (Einstellung, Eingruppierung, Höher- und Herabgruppierung, Zuweisung einer anderen Fallgruppe sowie Kündigung) bei beruflich Mitarbeitenden des Kirchenkreises, mit Ausnahme der Mitarbeitenden des Kreiskirchenamtes und der Kindertagesstätten.

(4) Der Kreissynodalvorstand achtet auf die Einhaltung des Leitbilds in den Beschlüssen des Kreissynodalvorstandes, der Fachausschüsse und der Arbeitsgruppen nach § 16.

(5) Der Kreissynodalvorstand trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erledigung der auf die gemeinsame Verwaltung übertragenen Aufgaben und für die Zusammenarbeit mit den verwalteten Körperschaften.

(6) Zusammensetzung, Wahlen und Verfahren des Kreissynodalvorstandes regeln Artikel 115 bis 119 der Kirchenordnung und das Verfahrensgesetz.

(7) Dem Kreissynodalvorstand gehören sechs Synodalälteste an.

§ 4

Superintendentin oder Superintendent

(1) Die Superintendentin oder der Superintendent trägt die Verantwortung für die Leitung des Kirchenkreises und führt den Vorsitz der Kreissynode und des Kreissynodalvorstands.

(2) Sie oder er nimmt die Aufgaben gemäß Artikel 120 bis 124 der Kirchenordnung wahr.

(3) Sie oder er beruft zu wichtigen aktuellen Fragen Informationsveranstaltungen ein, zu denen die Mitglieder der Presbyterien und der Kreissynode eingeladen werden. Diese können regional aufgeteilt sein.

II. Fachausschüsse gemäß Artikel 109 KO

§ 5

Arbeit der Ausschüsse

(1) Die fachlichen Dienste des Kirchenkreises werden durch die in §§ 6 bis 15 benannten Fachausschüsse gemäß Artikel 109 der Kirchenordnung wahrgenommen.

(2) Die Fachausschüsse gemäß Artikel 109 der Kirchenordnung haben das Recht, über die für ihren Fachbereich im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel selbstständig zu entscheiden (Verfügungsrecht), sofern die Verfügung kein Geschäft der laufenden Verwaltung betrifft, das der gemeinsamen Verwaltung im Zusammenhang mit Pflicht- oder Wahlaufgaben übertragen ist. Ausgaben über 5000 Euro stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Kreissynodalvorstands.

(3) Davon unberührt bleibt die Regelung des § 3 Absatz 3 (Personalentscheidungen).

(4) Unbeschadet der Übertragung von Rechten auf die Fachausschüsse wird die Gesamtleitung durch die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand wahrgenommen. Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können jederzeit eine Entscheidung an sich ziehen. Der Kreissynodalvorstand erhält die Einladungen und die Protokolle aller Sitzungen der Fachausschüsse und der Arbeitsgruppen nach § 16 und hat das Recht, die Ausführung von Beschlüssen auszusetzen.

(5) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse haben das Recht, in Ausführung der Beschlüsse ihrer Ausschüsse die sachliche Richtigkeit der Buchungsanordnungen für ihren Arbeitsbereich festzustellen. Die Verwaltungsleitung des Kreiskirchenamtes ist im Rahmen der jeweils geltenden Haushaltsbeschlüsse anordnungsberechtigt. Weitere Anordnungsberechtigungen können festgelegt werden. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

(6) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden von der Kreissynode für die Dauer von vier Jahren berufen. Alle Personen, die einem Ausschuss angehören, müssen entweder Mitglied der Kreissynode, Personen, die gemäß Artikel 99 Absatz 11 Kirchenordnung an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teilnehmen, zum Presbyteramt befähigte sachkundige Mitglieder der Kirchengemeinden oder beruflich Mitarbeitende einer Kirchengemeinde oder des Kirchenkreises sein. In jedem Fachausschuss soll ein Mitglied des Kreissynodalvorstands Mitglied sein.

(7) Die Fachausschüsse können beschließen, Gäste zu den Beratungen hinzuzuziehen.

(8) Die Fachausschüsse treten jeweils mindestens viermal jährlich zusammen. Die Fachausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied der Kreissynode anwesend ist. Das weitere Verfahren der Fachausschüsse kann durch eine Geschäftsordnung für den jeweiligen Fachausschuss geregelt werden, die der Kreissynodalvorstand erlässt. Für die Arbeit der Fachausschüsse gelten die Bestimmungen des Verfahrensgesetzes sinngemäß.

(9) Für die Arbeit der ständigen und weiteren Arbeitsgruppen gelten die Bestimmungen des Verfahrensgesetzes sinngemäß.

(10) Zur Erfüllung von Aufgaben, für die keine Fachausschüsse und keine Arbeitsgruppen nach § 16 gebildet sind, bestellt die Kreissynode Synodalbeauftragte (Artikel 111 KO).

§ 6

Diakonieausschuss

(1) Der kreissynodale Diakonieausschuss unterstützt die diakonischen Tätigkeiten im Kirchenkreis. Er fördert Abstimmung und Kooperation mit den diakonischen Einrichtungen, die im Gebiet des Kirchenkreises arbeiten, und berät Kreissynode, Kreissynodalvorstand und Kirchengemeinden in Fragen der Diakonie. Er berät die Geschäftsführung des Gemeinsamen Diakonischen Werkes der Kirchenkreise Trier und Simmern-Trarbach gGmbH und die Diakoniepfrerin oder den Diakoniepfarrer, insbesondere in Fragen, die den Kirchenkreis als Träger oder Gesellschafter diakonischer Einrichtungen betreffen. Er begleitet die beim Kirchenkreis in diakonischen Arbeitsfeldern beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden.

(2) Die Kreissynode soll aus dem Kreis der Pfarrerinnen und Pfarrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden (Diakoniepfrerin oder Diakoniepfarrer) und deren oder dessen Stellvertretung berufen.

(3) Der Ausschuss tagt in der Regel viermal jährlich.

(4) Dem Diakonieausschuss sollen angehören:

- a) die Diakoniepfrerin oder der Diakoniepfarrer,
- b) die Diakoniepresbyterinnen und -presbyter der Kirchengemeinden,
- c) ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Kreissynodalvorstands,
- d) bis zu drei weitere Mitglieder.

Mit beratender Stimme soll die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Gemeinsamen Diakonischen Werkes der Kirchenkreise Trier und Simmern-Trarbach gGmbH in den Kreissynodalen Diakonieausschuss berufen werden.

§ 7

Ausschuss für Gemeindepädagogik

(1) Der kreissynodale Ausschuss für Gemeindepädagogik (KSAG) begleitet und koordiniert gemeinsam mit den regionalen Dienstgemeinschaften die gemeindliche, regionale und offene Jugendarbeit sowie die Gemeindepädagogik im Kirchenkreis. Hierzu erarbeitet er eine Rahmenkonzeption für die Gemeindepädagogik (mit Kinder- und Jugendarbeit) und legt diese der Kreissynode zur Beratung und Beschlussfassung vor. Näheres wird in den jeweiligen Geschäftsordnungen der regionalen Dienstgemeinschaften und des Kreissynodalen Ausschusses für Gemeindepädagogik geregelt.

(2) Die Kreissynode soll aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung berufen.

(3) Dem Ausschuss sollen bis zu 14 stimmberechtigte Mitglieder angehören:

- a) die Jugendpfarrerin bzw. der Jugendpfarrer,
- b) die hauptberufliche Leitung der Gemeindepädagogik und Kinder- und Jugendarbeit,
- c) ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Kreissynodalvorstands,
- d) je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus jeder der vier regionalen Dienstgemeinschaften; diese können hauptamtlich in der Jugendarbeit oder der Gemeindepädagogik tätig sein,
- e) je ein ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätiges oder erfahrenes zum Presbyteramt befähigtes sachkundiges Mitglied einer Kirchengemeinde aus den vier Kooperationsräumen,
- f) eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der offenen Jugendarbeit,
- g) die oder der ehrenamtliche Abgeordnete für die Delegiertenkonferenz oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter,
- h) ein ehrenamtliches Mitglied aus einem der Arbeitsbereiche der Gemeindepädagogik.

(4) Die regionalen Gegebenheiten des Kirchenkreises sollen bei der Wahl der Ausschussmitglieder berücksichtigt werden.

§ 8

Kindertagesstättenausschuss

(1) Der Kindertagesstättenausschuss berät und unterstützt Kreissynode und Kreissynodalvorstand in Fragen der Kindertagesstättenarbeit. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere die Überwachung und Begleitung der Arbeit der Fachbereichsleitung und der pädagogischen Gesamtleitung.

(2) Näheres zu Aufgaben und Zusammensetzung des Ausschusses regelt eine eigene Satzung für die Abteilung Kindertagesstätten, die durch die Kreissynode verabschiedet wird.

§ 9

Ausschuss für Finanzen, Planung und Entwicklung

(1) Der Ausschuss für Finanzen, Planung und Entwicklung (FiPE) berät und unterstützt Kreissynode, Kreissynodalvorstand und Kirchengemeinden in Fragen der Finanzen, der Immobilien und der Strukturen. Dazu beobachtet und kommentiert der Ausschuss die gegenwärtige Entwicklung und erstellt Prognosen und nimmt nach Abschnitt V der Anlagenrichtlinien der Evangelischen Kirche im Rheinland die Aufgaben eines Anlagenausschusses wahr.

(2) Die Kreissynode soll aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung berufen.

(3) Dem Ausschuss für Finanzen, Planung und Entwicklung gehören bis zu zwölf Mitglieder an. Bei deren Berufung soll besonders auf finanzielle, wirtschaftliche, juristische und organisatorische Qualifikationen und Erfahrungen geachtet werden. Auch sollen die regionalen Gegebenheiten des Kirchenkreises beachtet werden.

§ 10

Nominierungsausschuss

(1) Der Nominierungsausschuss bereitet die Wahlen und Bildung von Fachausschüssen der Kreissynode vor. Er sammelt Wahlvorschläge, gewichtet diese, benennt eigene Kandidatinnen und Kandidaten und erkundet deren Bereitschaft zur Kandidatur.

(2) Der Ausschuss legt der Kreissynode möglichst mit der Einladung zur Tagung schriftliche Wahlvorschläge vor.

(3) Dem Nominierungsausschuss gehören bis zu zwölf Mitglieder an, darunter sollen höchstens vier Theologinnen und Theologen sein. Bei deren Berufung sind die regionalen Gegebenheiten des Kirchenkreises (Einteilung in Kooperationsräume) zu berücksichtigen.

(4) Die Kreissynode soll aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung berufen.

§ 11

Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

(1) Der Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit koordiniert und begleitet die Öffentlichkeitsarbeit des Kirchenkreises. Er entwickelt eigene Profile und organisiert oder begleitet öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen. Er kann der Öffentlichkeitsreferentin oder dem Öffentlichkeitsreferenten Arbeitsaufträge erteilen.

(2) Dem Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit gehören bis zu acht Mitglieder an.

(3) Die Kreissynode soll aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung berufen.

§ 12

Personalplanungsausschuss

(1) Der Personalplanungsausschuss unterstützt den Kreissynodalvorstand bei der Erstellung eines Entwurfs für ein Rahmenkonzept für die gemeinsame Personalplanung innerhalb des Kirchenkreises und der Kooperationsräume.

(2) Dem Personalplanungsausschuss sollen sieben stimmberechtigte Mitglieder angehören:

- a) zwei für Personalfragen zuständige Mitglieder des Kreissynodalvorstands (eine Theologin oder ein Theologe sowie eine Synodalälteste oder ein Synodalältester),
 - b) fünf weitere Mitglieder, davon zwei Pfarrstelleninhaberinnen oder -inhaber sowie drei zum Presbyteramt befähigte sachkundige Mitglieder der Kirchengemeinden ohne kirchliches Anstellungsverhältnis im Kirchenkreis.
- (3) Ferner sollen dem Personalplanungsausschuss mit beratender Stimme angehören:
- a) die Leitung der Gemeindepädagogik und Kinder- und Jugendarbeit,
 - b) die Kreiskantorin oder der Kreiskantor,
 - c) die Vertrauensküsterin oder der Vertrauensküster,
 - d) die Verwaltungsleitung des Kirchenkreises,
 - e) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Mitarbeitervertretung des Kirchenkreises,
 - f) die oder der Gleichstellungsbeauftragte,
 - g) bis zu drei weitere Vertreterinnen oder Vertretern anderer Arbeitsfelder.

(4) Näheres zu den Aufgaben und dem Verfahren regelt eine eigene Satzung, die durch die Kreissynode verabschiedet wird.

§ 13

Theologischer Ausschuss

(1) Der Theologische Ausschuss begleitet und berät Kreissynode, Kreissynodalvorstand und Kirchengemeinden in theologischen Sachfragen und erstellt dazu Vorlagen. Er beobachtet und kommentiert insbesondere Stellungnahmen der Landessynode, ekklesiologische Sachfragen und für die Ökumene relevante, aktuelle Fragestellungen.

(2) Dem Theologischen Ausschuss gehören bis zu zwölf Mitglieder an.

(3) Die Kreissynode soll aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung berufen.

§ 14

Ausschuss für Kirchenmusik

(1) Der Ausschuss für Kirchenmusik begleitet und berät Kreissynode, Kreissynodalvorstand und Kirchengemeinden in Fragen der Kirchenmusik, der Chorarbeit und der Förderung des kirchenmusikalischen Nachwuchses. Er bereitet diesbezügliche Entscheidungen der Kreissynode, des Kreissynodalvorstands und der Kirchengemeinden vor, erarbeitet Konzepte und Stellungnahmen und vermittelt Impulse für die kirchenmusikalische Gemeindegearbeit.

(2) Der Ausschuss für Kirchenmusik entscheidet im Rahmen seines Aufgabenbereichs und der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel über die Durchführung von besonderen Konzertveranstaltungen.

(3) Dem Ausschuss für Kirchenmusik sollen neben den hauptberuflichen Kirchenmusikerinnen (Kantorinnen) bzw. Kirchenmusikern (Kantoren) bis zu sechs stimmberechtigte Mitglieder angehören:

- a) ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Kreissynodalvorstands,
- b) eine Theologin bzw. ein Theologe,
- c) je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus jeder der vier regionalen Dienstgemeinschaften; diese können beruflich in der Kirchenmusik tätig sein.

(4) Die Kreissynode soll aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung berufen.

§ 15

Ausschuss für Frauen in der Kirche

(1) Der Ausschuss für Frauen in der Kirche begleitet die Arbeit der hauptamtlichen kreiskirchlichen Mitarbeiterin für die Frauenarbeit. Gemeinsam mit ihr erstellt er eine Jahresplanung. Er begleitet und berät Kreissynode, Kreissynodalvorstand und Kirchengemeinden in Fragen der kirchlichen Arbeit mit Frauen. Er bereitet Entscheidungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstands vor, erarbeitet Konzepte und Stellungnahmen und vermittelt Impulse für die Gemeindegearbeit. Er erarbeitet eine Gesamtkonzeption für die Arbeit mit Frauen und legt diese der Kreissynode zur Beratung und Beschlussfassung vor.

(2) Der Ausschuss für Frauen in der Kirche entscheidet im Rahmen seines Aufgabenbereichs und der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel über die Durchführung von Veranstaltungen.

(3) Dem Ausschuss für Frauen in der Kirche sollen bis zu elf stimmberechtigte Mitglieder angehören:

- a) die Vorsitzenden der zwei Kreisverbände der Frauenhilfe,
- b) die hauptamtliche kreiskirchliche Mitarbeiterin für Frauenarbeit,
- c) ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Kreissynodalvorstands,
- d) eine Theologin,
- e) eine Vertreterin aus dem Arbeitsbereich Gemeindepädagogik, die auch hauptberuflich in der Gemeindepädagogik/Jugendarbeit tätig sein darf,
- f) je eine Vertreterin aus den vier Kooperationsräumen,
- g) ein weiteres zum Presbyteramt befähigtes sachkundiges Mitglied ohne kirchliches Anstellungsverhältnis im Kirchenkreis.

(4) Die Kreissynode soll aus ihrer Mitte eine Vorsitzende und deren Stellvertretung berufen.

§ 16

Wahrnehmung weiterer Aufgaben

(1) Die Kreissynode beruft für weitere wesentliche Aufgaben folgende ständige Arbeitsgruppen:

- a) Erwachsenenbildung,
- b) Schule,
- c) Mission und Ökumene.

(2) Die Kreissynode wählt für die ständigen Arbeitsgruppen Vorsitz und Stellvertretung. Für die ständigen Arbeitsgruppen kann der Kreissynodalvorstand Geschäftsordnungen erlassen.

(3) Der Kreissynodalvorstand kann weitere projekt- und aufgabenbezogene Arbeitsgruppen zu seiner Unterstützung und Beratung bilden, die mit Abschluss ihrer Arbeit wieder aufgelöst werden. Der Kreissynodalvorstand bestimmt für diese Arbeitsgruppen Vorsitz und Stellvertretung.

III. Besondere Arbeitsbereiche des Kirchenkreises

§ 17

Besondere Arbeitsbereiche des Kirchenkreises

(1) Die Diakonie, die Gemeindepädagogik (mit Kinder- und Jugendarbeit) und die Kindertagesstättenarbeit werden als Arbeitsbereiche der Kirchengemeinden durch den Kirchenkreis in Zusammenarbeit mit diesen wahrgenommen.

(2) Der Kirchenkreis nimmt darüber hinaus für die Kirchengemeinden die Arbeitsbereiche Öffentlichkeitsarbeit, Kirchenmusik und Verwaltung wahr.

(3) Während das Gemeinsame Diakonische Werk der Kirchenkreise Trier und Simmern-Trarbach in der Rechtsform einer gemeinnützigen GmbH organisiert ist, werden die Arbeitsbereiche Gemeindepädagogik (mit Kinder- und Jugendarbeit), Kindertagesstättenarbeit und Verwaltung als rechtlich unselbstständige Abteilungen des Kirchenkreises organisiert.

(4) Die Superintendentin oder der Superintendent beruft die Leitenden (Ausschussvorsitzende und geschäftsführende Mitarbeitende) der Arbeitsbereiche Diakonie, Kindertagesstättenarbeit, Gemeindepädagogik (mit Kinder- und Jugendarbeit) und Verwaltung mindestens vierteljährlich zu Abteilungskonferenzen ein. Die Geschäftsführung des Gemeinsamen Diakonischen Werkes der Kirchenkreise Trier

und Simmern-Trarbach gGmbH wird ebenfalls zu den Dienstbesprechungen eingeladen.

(5) Die Leitenden sämtlicher Arbeitsbereiche (Ausschussvorsitzende und geschäftsführende Mitarbeitende) sind gegenüber der Superintendentin oder dem Superintendenten und gegenüber dem Kreissynodalvorstand rechenschaftspflichtig.

(6) Unbeschadet der Übertragung von Rechten auf die Arbeitsbereiche und auf die geschäftsführenden Mitarbeitenden wird die Gesamtleitung durch die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand wahrgenommen. Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können jederzeit eine Entscheidung an sich ziehen. Der Kreissynodalvorstand hat das Recht, die Ausführung von Beschlüssen sowie die Weisungen und Entscheidungen der Leitenden sämtlicher Arbeitsbereiche auszusetzen.

§ 18 Diakonie

(1) Zum Arbeitsbereich Diakonie gehören die diakonischen Tätigkeiten der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises.

(2) Der kreissynodale Diakonieausschuss begleitet die diakonischen Tätigkeiten im Kirchenkreis. Er sorgt für Abstimmung und Kooperation mit den diakonischen Einrichtungen, die im Gebiet des Kirchenkreises arbeiten.

(3) Die Vertretung des Kirchenkreises in Gremien von diakonischen Einrichtungen wird durch den Kreissynodalvorstand geregelt.

§ 19 Gemeindepädagogik (mit Kinder- und Jugendarbeit)

(1) Im Arbeitsbereich Gemeindepädagogik werden die Gemeindepädagogik sowie die gemeindliche und kreiskirchliche Kinder- und Jugendarbeit koordiniert, begleitet und, soweit die Arbeit durch den Kirchenkreis verantwortet wird, geleitet.

(2) Die Kreissynode regelt Näheres zu Aufgaben und Verfahren im Arbeitsbereich Gemeindepädagogik in den Geschäftsordnungen des kreissynodalen Ausschusses für Gemeindepädagogik, der regionalen Dienstgemeinschaften und der Regionalen Jugendausschüsse.

(3) Die Leitung der Gemeindepädagogik (mit Kinder- und Jugendarbeit) ist hauptberufliche Mitarbeiterin bzw. hauptberuflicher Mitarbeiter des Arbeitsbereichs Gemeindepädagogik und verfügt über eine sozial- oder religionspädagogische Qualifikation. Anstellungsträger ist der Kirchenkreis. Die Dienst- und Fachaufsicht obliegt der Superintendentin bzw. dem Superintendenten.

(4) Die Leitung der Gemeindepädagogik führt die Dienst- und Fachaufsicht über die beim Kirchenkreis beruflich Mitarbeitenden in der Gemeindepädagogik und der Kinder- und Jugendarbeit und sorgt für eine kontinuierliche konzeptionelle Weiterentwicklung des Arbeitsbereichs. Sie bzw. er versammelt die Mitarbeitenden des Arbeitsbereichs regelmäßig zu Dienstbesprechungen, fördert und initiiert ihre Aus-, Fort- und Weiterbildung und ist für die Durchführung jährlicher Personalentwicklungsgespräche verantwortlich.

(5) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Arbeitsbereichs werden durch die Leitung der Gemeindepädagogik geführt, soweit sie nicht der gemeinsamen Verwaltung im Zusammenhang mit Pflicht- oder Wahlaufgaben übertragen sind oder der Kreissynodalvorstand die Entscheidung über bestimmte Geschäfte an sich zieht.

(6) Auf die Leitung der Gemeindepädagogik ist im Rahmen der jeweils geltenden Haushaltsbeschlüsse das Verfügungsrecht über die für den Arbeitsbereich Gemeindepädagogik (mit Kinder- und Jugendarbeit) zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übertragen. Dies schließt auch die Befugnis ein, die sachliche Richtigkeit der Buchungsanordnungen für den Arbeitsbereich festzustellen. Die Verwaltungsleitung des Kreiskirchenamtes ist im Rahmen der jeweils geltenden Haushaltsbeschlüsse anordnungsberechtigt. Weitere Anordnungsberechtigungen sowie die Befugnisse zur Zeichnung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit werden durch eine Geschäftsordnung geregelt.

(7) Die Leitung der Gemeindepädagogik berichtet dem Kreissynodalvorstand regelmäßig und sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse von Kreissynode, Kreissynodalvorstand und kreissynodalem Ausschuss für Gemeindepädagogik, die den Arbeitsbereich Gemeindepädagogik (mit Kinder- und Jugendarbeit) betreffen.

§ 20 Kindertagesstättenarbeit

(1) Der Kirchenkreis erfüllt mit dem Betrieb der evangelischen Kindertagesstätten seine gesellschaftspolitischen und sozialpädagogischen Verpflichtungen gegenüber Kindern und Eltern. Das geistliche Leben der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises spiegeln sich in ihrer bzw. seiner religionspädagogischen Arbeit und der Zuwendung an die Kinder und ihre Familien wider.

(2) Die Kindertagesstätten haben im Elementarbereich des Bildungssystems einen eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag. Die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes und die Beratung und Information der Erziehungsberechtigten sind dabei von wesentlicher Bedeutung, wie auch die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeitenden.

(3) Der Kirchenkreis ist Betriebsträger von evangelischen Kindertagesstätten im Sinne der landesgesetzlichen Bestimmungen und sorgt für eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der Verwaltungsgeschäfte sowie für eine angemessene finanzielle Ausstattung dieses Arbeitsbereichs.

(4) Die evangelischen Kindertagesstätten des Kirchenkreises sind rechtlich unselbstständige Einrichtungen des Kirchenkreises. Sie werden als eigene Abteilung geführt. Die Abteilung erhält den Namen „Vereinigte Evangelische Kindertagesstätten im Kirchenkreis Simmern-Trarbach“ (VEKiST). Die Geschäftsführung und die Verwaltung wird dem Kreiskirchenamt übertragen.

(5) Näheres zu den Aufgaben und dem Verfahren regelt eine eigene Satzung, die durch die Kreissynode verabschiedet wird.

§ 21 Öffentlichkeitsarbeit

(1) Der Arbeitsbereich Öffentlichkeitsarbeit stellt die Arbeit des Kirchenkreises und seiner Kirchengemeinden in der Öffentlichkeit dar. Dies erfolgt

- a) durch Kommunikation von Informationen für Kirchengemeinden, Einrichtungen und Ausschüsse des Kirchenkreises (interne Öffentlichkeitsarbeit) und
- b) durch Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit in eigenen Medien sowie für örtliche und regionale Ansprechpartner (externe Öffentlichkeitsarbeit).

(2) Die Öffentlichkeitsarbeit des Kirchenkreises wird durch den Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit koordiniert und begleitet.

(3) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Arbeitsbereichs Öffentlichkeitsarbeit werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit geführt, soweit sie nicht der gemeinsamen Verwaltung im Zusammenhang mit Pflicht- oder Wahlaufgaben übertragen sind oder der Kreissynodalvorstand die Entscheidung über bestimmte Geschäfte an sich zieht.

(4) Die Dienst- und Fachaufsicht über die in der Öffentlichkeitsarbeit beruflich Mitarbeitenden führt die Superintendentin oder der Superintendent.

§ 22

Kirchenmusik

(1) Die Kirchenmusik hat den Auftrag, bei der Verkündigung des Evangeliums zum Lobpreis Gottes mitzuwirken. Sie ist ein wesentliches Element des Lebens des Kirchenkreises und seiner Gemeinden.

(2) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker nehmen diesen Auftrag wahr, indem sie musikalische Gaben und Kräfte in den Gemeinden und innerhalb des Kirchenkreises wecken und fördern sowie in Gottesdiensten, kirchenmusikalischen und anderen Veranstaltungen alte und neue geistliche Musik zum Klingen bringen.

(3) Zur Wahrnehmung dieses Auftrags beschäftigt der Kirchenkreis im Rahmen der von der Synode verabschiedeten Stellenübersicht für die Kirchengemeinden geeignete Frauen und Männer, die durch Ausbildung darauf vorbereitet sind, in kirchenmusikalischen Ämtern und Diensten tätig zu sein.

(4) Die Dienstaufsicht obliegt der Superintendentin bzw. dem Superintendenten. Die Fachberatung und Fachaufsicht ist im Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenmusikgesetz – KiMuG) vom 15. Juni 1996 geregelt und wird durch die Kreiskantorin bzw. den Kreiskantor wahrgenommen.

§ 23

Verwaltung

(1) Die kirchliche Verwaltung trägt dazu bei, den Auftrag der Kirche zu erfüllen. Dies geschieht unter anderem dadurch, dass sie die jeweiligen Leitungsorgane bei der Vorbereitung und Umsetzung ihrer Entscheidungen unterstützt. Sie ist dabei an Recht und Gesetz gebunden.

(2) Die Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden, des Kirchenkreises, ihrer Verbände sowie ihrer Dienste und Einrichtungen werden gemäß den Regelungen des Verwaltungsstrukturgesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnung durch das Kreiskirchenamt des Evangelischen Kirchenkreises Simmern-Trarbach (Kreiskirchenamt) durchgeführt.

(3) Näheres regelt eine eigene Satzung für das Kreiskirchenamt, die durch die Kreissynode verabschiedet wird.

§ 24

Gemeinsame Gemeindebüros

(1) Aufgabe des Kirchenkreises ist die Versorgung der Kirchengemeinden mit gemeindenahen Verwaltungsdienstleistungen. Hierzu werden innerhalb der Kooperationsräume des Kirchenkreises regionale Gemeinsame Gemeindebüros als Außenstellen des Kreiskirchenamtes eingerichtet, die mit

mindestens zwei Mitarbeitenden besetzt sind. Anstellungsträger der Mitarbeitenden ist der Kirchenkreis.

(2) Der wahrzunehmende Aufgabenkatalog ergibt sich aus dem kreissynodalen Grundkonzept zur Errichtung der Gemeinsamen Gemeindebüros und aus den örtlichen Organisationskonzepten.

(3) Die Dienst- und Fachaufsicht obliegt der Verwaltungsleitung des Kreiskirchenamtes.

(4) Näheres hinsichtlich des Verfahrens zur Errichtung und zur Finanzierung des Betriebs wird auf der Grundlage einer Vereinbarung nach den §§ 1 Abs. 1, 11 und 12 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) zwischen den Kirchengemeinden des Kooperationsraums geregelt. Diese Vereinbarung bedarf einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Kreissynodalvorstand.

IV. Schlussbestimmung

§ 25

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft. Abweichend davon tritt § 20 erst zum 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Die Satzung für den Evangelischen Kirchenkreis Simmern-Trarbach vom 12. November 2004 (KABI. 2005, S. 16) tritt mit dem Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Holzbach, den 10. November 2018

Kirchenkreis Simmern-Trarbach

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 4. Februar 2019
Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Satzung für das Kreiskirchenamt des Evangelischen Kirchenkreises Simmern-Trarbach

Präambel

Das Kreiskirchenamt des Evangelischen Kirchenkreises Simmern-Trarbach ist gemeinsame Verwaltungsstelle des Kirchenkreises, der Kirchengemeinden, ihrer Verbände sowie ihrer Dienste und Einrichtungen.

Durch das Kreiskirchenamt wird eine fachlich kompetente, kostenbewusste und gemeindenahere Verwaltungsarbeit und Beratung in hoher Qualität sichergestellt.

Das Kreiskirchenamt fördert damit den Gesamtauftrag von Kirche und Diakonie und hält ein Leistungsangebot vor, das sich an den Anforderungen und Erfordernissen der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises sowie der angeschlossenen Dienste, Einrichtungen und Werke orientiert.

In der Verantwortung füreinander und um das geschwisterliche Miteinander zu stärken, hat die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Simmern-Trarbach auf der Grundlage des Artikels 112 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 12. Januar 2018 (KABl. S. 46), sowie des Kirchengesetzes über die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland (VerwG) vom 12. Januar 2013 (KABl. S. 70), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 84), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsform, Leitung und Sitz des Kreiskirchenamtes

(1) Das Kreiskirchenamt ist eine unselbstständige Einrichtung des Evangelischen Kirchenkreises Simmern-Trarbach. Es ist die gemeinsame Verwaltung im Sinne des § 2 VerwG.

(2) Es führt die Bezeichnung „Kreiskirchenamt des Evangelischen Kirchenkreises Simmern-Trarbach“ – nachfolgend „Kreiskirchenamt“ genannt.

(3) Die Leitung des Kreiskirchenamtes obliegt gemäß § 6 VerwG der Verwaltungsleiterin bzw. dem Verwaltungsleiter.

(4) Das Kreiskirchenamt hat seinen Sitz in Kirchberg.

§ 2

Zu erbringende Dienstleistungen

(1) Das Kreiskirchenamt ist zuständig für die Wahrnehmung der Pflichtaufgaben gemäß § 8 VerwG i.V.m. der Rechtsverordnung zum VerwG.

(2) Dem Kreiskirchenamt können von den Kirchengemeinden, dem Kirchenkreis, ihren Verbänden und ihren Diensten, Einrichtungen und Werken Wahlaufgaben gemäß § 9 VerwG übertragen werden. Die Übertragung bedarf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Leitungsgremium der verwalteten Körperschaft und dem Kreissynodalvorstand, in der die Wahlaufgabe mit Inhalt, Finanzierung sowie den Bedingungen und Fristen, unter denen und im Rahmen derer die Vereinbarung gekündigt werden kann, zu regeln ist. Der Kirchenkreis überträgt seine Wahlaufgaben durch Beschluss des Kreissynodalvorstands. Die Übernahme von Wahlaufgaben durch das Kreiskirchenamt erfolgt in der Regel für mindestens zwei Kalenderjahre und verlängert sich um jeweils ein weiteres Kalenderjahr, sofern keine Kündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahrs erfolgt ist.

(3) Durch Beschluss des Kreissynodalvorstands können rechtlich selbstständige kirchliche und diakonische Einrichtungen, die nicht Teil der verfassten Kirche sind, mitverwaltet werden, wenn ein berechtigtes Interesse gegeben ist. Hierzu bedarf es einer Vereinbarung entsprechend § 2 Absatz 2 dieser Satzung.

§ 3

Geschäfte der laufenden Verwaltung

(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 17 Absatz 3 VerwG) des Kreiskirchenamtes sowie des Kirchenkreises sowie die dazu erforderliche Vertretung im Rechtsverkehr obliegen der Verwaltungsleitung, sofern sie nicht durch Vorbehalt eingeschränkt werden. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen insbesondere:

- a) die Vorbereitung und Umsetzung von Arbeitsrechtsangelegenheiten,
- b) die Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an Gebäuden bis zu einem Auftragsvolumen von 10.000 Euro im Einzelfall,
- c) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen,
- d) die Anlage von Geldvermögen und die Bewirtschaftung von Finanzanlagen in der vom Kirchenkreis geführten Kassengemeinschaft gemäß den Regelungen der Verordnung für das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-VO) entsprechend den Anlage Richtlinien der Evangelischen Kirche im Rheinland,
- e) die Beglaubigung von Protokollbuchauszügen,
- f) alle anderen laufenden Geschäfte, die im Zusammenhang mit Aufgaben stehen, die der gemeinsamen Verwaltung als Pflicht- oder Wahlaufgabe übertragen sind und die sich beziffern lassen mit einem Betrag von unter 10.000 Euro im Einzelfall.

(2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 17 Absatz 3 VerwG) für die Kirchengemeinden sowie die dazu erforderliche Vertretung im Rechtsverkehr obliegen der Verwaltungsleitung, sofern sie nicht durch Vorbehalt eingeschränkt werden. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:

- a) die Vorbereitung und Umsetzung von Arbeitsrechtsangelegenheiten auf Grund eines Beschlusses des zuständigen Leitungsorgans,
- b) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen auf Grund eines Beschlusses des zuständigen Leitungsorgans, mit Ausnahme von Verträgen, die nach Stunden oder Tagen bemessen sind. Die Auswahl von Mietern und Pächtern erfolgt ausschließlich durch die Leitungsorgane,
- c) die Anlage von Geldvermögen und die Bewirtschaftung von Finanzanlagen gemäß den Regelungen der Verordnung für das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-VO) entsprechend den Anlage Richtlinien der Evangelischen Kirche im Rheinland,
- d) alle anderen laufenden Geschäfte, die im Zusammenhang mit Aufgaben stehen, die der gemeinsamen Verwaltung als Pflicht- oder Wahlaufgabe übertragen sind und die sich beziffern lassen mit einem Betrag von unter 10.000 Euro im Einzelfall.

(3) Die Verwaltungsleitung kann die Zuständigkeit für Geschäfte der laufenden Verwaltung an Mitarbeitende der gemeinsamen Verwaltung bzw. des Kirchenkreises delegieren oder durch Vereinbarung an Mitarbeitende der Kirchengemeinden übertragen. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

(4) Behält sich ein Leitungsorgan einer verwalteten Körperschaft die Entscheidung über ein bestimmtes Geschäft der laufenden Verwaltung vor, so ist dies der gemeinsamen Verwaltung schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Gemeindebüros

(1) Innerhalb der Kooperationsräume sind regionale Gemeinsame Gemeindebüros als Außenstellen des Kreiskirchenamtes in Trägerschaft des Kirchenkreises eingerichtet. Die Mitarbeitenden der Gemeindebüros nehmen neben den Aufgaben nach § 23 VerwG auch vorbereitende und unterstützende Aufgaben für die gemeinsame Verwaltung im Rahmen des Finanzwesens wahr.

(2) Weitere Aufgaben können den Mitarbeitenden der Gemeindebüros übertragen werden.

(3) Für die Mitarbeitenden der Gemeindebüros werden regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen durch den Kirchenkreis angeboten.

(4) Dienstvorgesetzter der Mitarbeitenden in den Gemeindebüros ist die Verwaltungsleiterin bzw. der Verwaltungsleiter.

§ 5

Kassengemeinschaft

(1) Der Evangelische Kirchenkreis Simmern-Trarbach als Träger der gemeinsamen Verwaltung ist Träger einer Kassengemeinschaft gemäß den Regelungen der Verordnung für das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-VO). Der Anschluss an die Kassengemeinschaft erfolgt durch Beschluss des jeweiligen Leitungsorgans. Frühere Beschlüsse und Übertragungen zur gemeinsamen Verwaltung der Kassengeschäfte behalten, bis sie verändert oder aufgehoben werden, ihre Gültigkeit.

(2) Der Evangelische Kirchenkreis Simmern-Trarbach als Träger der gemeinsamen Verwaltung ist Träger einer gemeinsamen Verwaltung der Finanzanlagen (Sammelfinanzanlagenverwaltung) gemäß den Regelungen der Verordnung für das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-VO). Der Anschluss an die gemeinsame Verwaltung der Finanzanlagen erfolgt durch Beschluss des jeweiligen Leitungsorgans. Frühere Beschlüsse und Übertragungen zur gemeinsamen Verwaltung der Finanzanlagen behalten, bis sie verändert oder aufgehoben werden, ihre Gültigkeit.

(3) Der Kirchenkreis Simmern-Trarbach als Träger der Kassengemeinschaft führt die Kassengeschäfte und den Zahlungsverkehr im eigenen Namen und für eigene Rechnung. Die liquiden Mittel werden diesem rechtlich und wirtschaftlich zugeordnet und bei ihm bilanziert. Bei der beteiligten kirchlichen Körperschaft werden anteilige Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Träger der Kassengemeinschaft bilanziert. Korrespondierend werden beim Träger der Kassengemeinschaft Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber den beteiligten Körperschaften bilanziert. Etwaige Zinserträge aus der gemeinsamen Verwaltung der liquiden Mittel dienen zur teilweisen Finanzierung der Verwaltungskosten des Kreiskirchenamtes.

(4) Bei der gemeinsamen Verwaltung der Finanzanlagen führt der Kirchenkreis Simmern-Trarbach als Träger der Kassengemeinschaft die damit verbundenen Rechtsgeschäfte im eigenen Namen und für eigene Rechnung aus. Die Finanzanlagen werden ihm damit als rechtl. Eigentümer auch wirtschaftlich zugeordnet. Die beteiligte kirchliche Körperschaft stellt dem Kirchenkreis Simmern-Trarbach als Träger der Kassengemeinschaft die Finanzmittel zur Verfügung (Innerkirchliches Darlehen) und bilanziert diesen Sachverhalt als „Sonstige Finanzanlagen und Ausleihungen“.

(5) Die Zinserträge aus der gemeinsamen Verwaltung der Finanzanlagen stehen den kirchlichen Körperschaften zu, die Mitglied der gemeinsamen Verwaltung der Finanzanlagen sind und dieser entsprechende Finanzmittel zur Verfügung gestellt haben. Erträge erzielt der Kirchenkreis nur für eigene Finanzmittel.

§ 6

Haushalt und Finanzierung

(1) Für das Kreiskirchenamt wird ein eigenes Handlungsfeld im kreiskirchlichen Haushalt gemäß der Anlage 12 zu § 69

Absatz 2 KF-VO aufgestellt, der im Kreissynodalvorstand vorberaten und an die Kreissynode zur Beschlussfassung weitergeleitet wird. In der kreiskirchlichen Stellenübersicht sind die Stellen des Verwaltungsamtes separat auszuweisen.

(2) Zur Finanzierung der nicht durch eigene Einnahmen (insbesondere für Wahlaufgaben) gedeckten Ausgaben wird eine Verwaltungsamtsumlage erhoben, die Bestandteil der jährlich im Rahmen der Haushaltsplanung festzulegenden kreiskirchlichen Umlage ist (Bedarfsdeckungsprinzip).

(3) Alle Kosten, die durch die Übertragung von Wahlaufgaben im Sinne von § 9 VerwG oder durch die Übernahme von Verwaltungsgeschäften privatrechtlicher Träger gemäß § 15 VerwG entstehen, werden direkt zugeordnet und abgerechnet. Ausgenommen sind Kosten für Wahlpflichtaufgaben im Sinne von § 2 Abs. 2 VerwG.

§ 7

Verwaltungsleitung

(1) Der Verwaltungsleitung obliegt die Leitung des Dienstbetriebs und die Geschäftsverteilung innerhalb der gemeinsamen Verwaltung.

(2) Die Verwaltungsleitung führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden und berichtet dem Kreissynodalvorstand und der Kreissynode regelmäßig über die Arbeit der Verwaltung. Sie handelt in der Leitung der Verwaltung selbstständig und ist gegenüber dem Kreissynodalvorstand für ihr Handeln verantwortlich.

(3) Die Verwaltungsleitung und die Stellvertretung werden vom Kreissynodalvorstand bestimmt. Die Dienst- und Fachaufsicht über die Verwaltungsleitung führt die Superintendentin oder der Superintendent.

(4) Die Verwaltungsleitung verfügt in eigener Verantwortung über die finanziellen Mittel, die für die gemeinsame Verwaltung im Haushalt vorgesehen sind.

(5) Im Rahmen der Haushaltsbeschlüsse ist das Anordnungsrecht für sämtliche Buchungsanordnungen des Kirchenkreises und aller angeschlossenen Kirchengemeinden einschließlich der Sammelfinanzanlagenverwaltung und der Kirchensteuerverteilung auf die Verwaltungsleitung übertragen. Die Geschäftsordnung kann weitere Anordnungsberechtigungen festlegen.

§ 8

Mitarbeitende des Kreiskirchenamtes

(1) Die Verwaltungsleitung entscheidet in eigener Verantwortung im Rahmen der von der Kreissynode verabschiedeten Stellenübersicht und unter Beachtung der vom Kreissynodalvorstand festgelegten Grundsätze der Personalwirtschaft über den Abschluss, die Veränderung und Beendigung von Arbeitsverträgen von Mitarbeitenden der gemeinsamen Verwaltung sowie deren Eingruppierung, sofern sich nicht der Kreissynodalvorstand die Entscheidung durch Beschluss vorbehält.

(2) Beamtenrechtliche Entscheidungen, insbesondere Anstellung, Beförderung und zur Ruhesetzung, werden durch den Kreissynodalvorstand auf Vorschlag der Verwaltungsleitung getroffen. Die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden des Kreiskirchenamtes in diesen Fällen verbleibt bei der Verwaltungsleitung.

(3) Die Verwaltungsleitung versammelt die in der Verwaltung Mitarbeitenden regelmäßig zu Dienstbesprechungen, fördert und initiiert ihre Aus-, Fort- und Weiterbildung und ist für die

Durchführung jährlicher Personalentwicklungsgespräche verantwortlich.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) Die Satzung für das Kreiskirchenamt des Kirchenkreises Simmern-Trarbach vom 9. Juli 2004 (KABl. 2004, S. 409) tritt mit dem Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Holzbach, den 10. November 2018

Kirchenkreis Simmern-Trarbach
gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt
Düsseldorf, den 4. Februar 2019
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Lehrgang „Schriftgutverwaltung und Aktenführung mit dem Einheitsaktenplan der Evangelischen Kirche im Rheinland“ Haus der Landeskirche, Düsseldorf Dienstag, 7. Mai 2019

Das Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland lädt Sie herzlich zum Lehrgang „Schriftgutverwaltung und Aktenführung mit dem Einheitsaktenplan der Evangelischen Kirche im Rheinland“ ein.

Der Lehrgang richtet sich an alle Mitarbeitenden der kirchlichen Verwaltungen, die mit der Ablage und Ordnung von Schriftgut betraut sind.

Der thematische Schwerpunkt liegt auf der Handhabung des Einheitsaktenplans für die Evangelische Kirche im Rheinland gemäß der Anweisung zur Verwaltung des kirchlichen Schriftguts der Evangelischen Kirche im Rheinland (Schriftgutordnung).

Den Einheitsaktenplan lernen Sie anhand von Übungen mit fiktiven Beispielen und realen Schreiben des kirchengemeindlichen Alltags kennen. Ziel ist es, Anregungen und Anleitung für den Aufbau einer transparenten und übersichtlichen Registratur zu geben und dadurch die Zeit für die Suche nach Dokumenten zu reduzieren.

Sie bekommen neben den Übungen praktische Hinweise für die revisionssichere Aktenführung, gezielte Aussonderung und Vernichtung (Kassation) von nicht aufbewahrungswürdigem Schriftverkehr, für die Formulierung von Betreffen, die geordnete elektronische Speicherung von Dokumenten auf dem PC, für die unterstützende Verwendung der Rechtsammlung der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Recherche nach Vorgängen.

Abschließend erhalten Sie Hinweise zum Übergang des Schriftguts von der Registratur in ein geordnetes Archiv.

Zeit: Dienstag, den 7. Mai 2019, von 10.00 bis 16.00 Uhr

Ort: Haus der Landeskirche, Johannes-Calvin-Saal,
Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf

Der Teilnehmerbeitrag beträgt 35,00 Euro.

Ihre verbindliche Anmeldung richten Sie bitte bis zum 12. April 2019 an das Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland, möglichst per E-Mail an Ruth.Rockel-Boeddrig@ekir.de. (Postanschrift: Archiv der Ev. Kirche im Rheinland, Ruth Rockel-Boeddrig, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf). Nach Ablauf der Frist erhalten Sie eine schriftliche Zu- oder Absage. Daher bitten wir Sie, nach Ihrer Anmeldung noch keine Zahlung des Teilnehmerbetrags vorzunehmen. Die Rechnung erhalten Sie mit der Teilnahmebestätigung. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir bei einer nachträglichen Absage die uns entstehenden Kosten in Rechnung stellen müssen.

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels

1478539

Az. 02-10-11:1504818

Düsseldorf, 7. Februar 2019

Das beschädigte Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Meiderich, Kirchenkreis Duisburg, mit dem Beizeichen in Form einer römischen I wird mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten



*Du leitest mich nach deinem Rat
und nimmst mich am Ende mit Ehren an.
Psalm 73,24*

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Gottfried Henkys am 7. Januar 2019 in Mettmann, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Erkrath, geboren am 16. Februar 1936 in Heiligenkreutz, Kreis Samland/Ostpreußen, ordiniert am 3. Juni 1968 in Mönchengladbach.

Pfarrerin i.R. Hildegard Harmdorf-Ruddies am 1. Dezember 2018 in Halle, zuletzt Pfarrerin in Sachsen, geboren am 20. Januar 1952 in Bacharach, ordiniert am 15. Juni 1980 in Wuppertal-Elberfeld.

Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Christuskirchengemeinde Mönchengladbach, Kirchenkreis Gladbach-Neuss, ist mit Wirkung vom 1. Februar 2019 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Rheydt, Kirchenkreis Gladbach-Neuss, ist mit Wirkung vom 1. Juli 2019 die 5. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Hohensolms, Kirchenkreis an Lahn und Dill, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2020 die Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Unterbarmen, Kirchenkreis Wuppertal, ist mit Wirkung vom 1. Juni 2020 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Wichlinghausen-Nächstebreck, Kirchenkreis Wuppertal, ist mit Wirkung vom 1. November 2019 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Der Evangelische Kirchenkreis An der Agger besetzt zum 1. Februar 2020 erstmalig die kreiskirchliche Pfarrstelle „Hauptamtliche Superintendentin/Hauptamtlicher Superintendent“ für zunächst acht Jahre. Der bisherige Amtsinhaber geht in den Ruhestand.

Das Leitwort unseres Kirchenkreises lautet: „Den einen Glauben in gutem Kontakt und in geteilter Verantwortung vielfältig bezeugen und leben.“

Für die Ausformung dieses Leitbilds wird eine Person gesucht, die den Kirchenkreis erkennbar mit theologischem Profil leitet, Gemeinden mit unterschiedlicher geistlicher Prägung begleitet, evangelische Impulse in Region und Gesellschaft setzt, den Kirchenkreis im ökumenischen und interreligiösen Dialog vertritt, die sich leitungsstark und strategiebewusst an der konzeptionellen Entwicklung des Kirchenkreises beteiligt, die kommunikativ und verbindlich die Balance zwischen den Interessen der Gemeinden und den funktionalen Diensten des Kirchenkreises sucht und ihre Zusammenarbeit fördert, die in klarer Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht die Fähigkeit hat, Konflikte zu erkennen und zu lösen.

Die zukünftige Superintendentin oder der Superintendent soll den Kirchenkreis einladend und verbindlich gegenüber regionalen Verantwortungs- und Entscheidungsträgern vertreten.

Die Bewerberin/Der Bewerber soll eine Vision von „Kirche im ländlichen Raum“ haben und andere dafür begeistern können. Der Kirchenkreis arbeitet mit Gemeinden unterschiedlicher Frömmigkeitsstile an einer Profilentwicklung, die zeitgemäß die Begegnung mit dem Evangelium von Jesus Christus fördert und durch die Schwerpunktthemen Inspiration, Mission und Kooperation vertieft.

Die Superintendentin/Der Superintendent begleitet die Gemeinden weiter in dem Prozess einer intensivierten Zusammenarbeit in den Kooperationsräumen bezüglich Personalentwicklung und Gebäudenutzung und stärkt sie für zukünftige Herausforderungen.

Die Superintendentin/Der Superintendent repräsentiert den Kirchenkreis mit etwa 81.000 Gemeindegliedern. Der Evangelische Kirchenkreis An der Agger ist die Gemeinschaft seiner 25 Kirchengemeinden, für die er besondere Dienste einrichtet. Die Gemeinden haben sich zu Kooperationsräumen zusammengeschlossen. Dem Kirchenkreis sind 38 Gemeindepfarrstellen und 14 kreiskirchliche Pfarrstellen zugeordnet.

Der Kirchenkreis und die Gemeinden erfahren Unterstützung von einem gemeinsamen Verwaltungsamt mit 38 Mitarbeitenden mit Sitz in Gummersbach-Dieringhausen. Der Superintendentin/Dem Superintendenten arbeiten eine gut ausgestattete Superintendentur und eine Pressestelle zu.

Die Dienste im Kirchenkreis werden in Fachbereichen (I Diakonie und Seelsorge – II Bildung und öffentliche Verantwortung – III Theologie, Jugend, Gemeindeaufbau, Ökumene und Mission – siehe Organigramm www.ekagger.de) organisiert. Einrichtungen und Referate der Fachbereiche unterstützen die Arbeit.

Der Evangelische Kirchenkreis An der Agger bietet einen lebenswerten Arbeitsplatz in landschaftlich reizvoller Umgebung mit guter Anbindung an die rheinischen Metropolen.

Bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung ist der Kirchenkreis behilflich.

Die Pfarrstelle kann nur mit einer Person besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 des Pfarrstellengesetzes der Ev. Kirche im Rheinland hat.

Bei Rückfragen steht Ihnen der Vorsitzende des Nominierungsausschusses, Pfarrer Ralf Andreas Kliesch, Tel. 02293 1033, ralf-andreas.kliesch@ekir.de, bzw. der Synodalassessor, Pfarrer Thomas Ruffler, Tel. 02269 355, thomas.ruffler@ekir.de, zur Verfügung.

Vollständige Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieser Ausschreibung im Kirchlichen Amtsblatt an den Kreissynodalvorstand des Evangelischen Kirchenkreises An der Agger, Auf der Brück 46, 51645 Gummersbach.

Der Kirchenkreis Altenkirchen sucht zum 1. August 2019 eine Berufsschulpfarrerin/einen Berufsschulpfarrer (4. Pfarrstelle des Kirchenkreises) zur Erteilung von evangelischer Religionslehre an der Berufsbildenden Schule (BBS) Betzdorf-Kirchen. Die Stelle ist mit einem Dienstumfang von 100 Prozent durch das Leitungsorgan des Kirchenkreises zu besetzen.

Die BBS Betzdorf-Kirchen ist eine berufsbildende Schule mit den Schwerpunkten Gewerbe und Technik, die alle Bildungsgänge des berufsbildenden Systems vorhält (Berufsschule, Berufsvorbereitungsjahr, Berufsfachschule I, Berufsfachschule II, Höhere Berufsfachschule, Berufsoberschule I, Berufliches Gymnasium). Der Unterricht erfolgt sowohl in Klassen des Teilzeit- als auch des Vollzeitunterrichts. Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird erwartet, dass sie Interesse an dem berufsbildenden Schulsystem mitbringen und dass sie sich auf eine inhaltliche Füllung von Begriffen wie „Berufsbezug“, „didaktische Jahresplanung“, „Kompetenzorientierung“ und „Lernsituationen“ einlassen wollen. Darüber hinaus sollten sie Freude an der Arbeit mit jungen Menschen haben und die besondere Situation von jungen Menschen, die in der Ausbildung stehen, im Blick haben. Sie sollten günstigstenfalls bereits über die pädagogische Erfahrung verfügen, um Lernarrangements schülerorientiert zu gestalten und um selbst gesteuertes Lernen zu ermöglichen. Insbesondere sollten sie in der Lage sein, sich auf die Auseinandersetzung über religiöse Fragen, die junge Menschen unterschiedlicher Konfession und Religion bewegen, einzulassen. Die Bereitschaft, die Schülerinnen und Schüler seelsorglich zu begleiten, wird vorausgesetzt. Von den Bewerberinnen/Bewerbern wird erwartet, dass sie sich über den Unterricht hinaus an dem Schulleben aktiv beteiligen.

Nähere Auskünfte erteilt der Bezirksbeauftragte des Kirchenkreises, Pfarrer Dr. Wolfgang Petkewitz, Tel. 02743 933036. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben.

Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Altenkirchen, Superintendentin Pfarrerin Andrea Aufderheide, Stadthallenweg 16, 57610 Altenkirchen zu richten.

Die Evangelische Kirchengemeinde Vorgebirge sucht für den Bezirk Hemmerich ab dem 1. Oktober 2019 eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder ein Pfarr Ehepaar im Stellenumfang von 100 Prozent.

Die Evangelische Kirchengemeinde Vorgebirge liegt zwischen Bonn und Brühl und umfasst Ortsteile der Gemeinde Alfter und der Stadt Bornheim. Die Kirchengemeinde hat drei Predigtstätten: die Kirche am Herrenwingert in Alfter, die Versöhnungskirche (mit der Alten Kirche) in Bornheim und die Markuskirche in Hemmerich mit insgesamt zweieinhalb Pfarrstellen. Das Pfarrteam wird in der Verkündigung durch zwei ehrenamtliche Prädikantinnen sowie ehrenamtlich tätige Pfarrer unterstützt.

Die Evangelische Kirchengemeinde Vorgebirge ist eine offene Gemeinde. Ein Schwerpunkt der Gemeindegemeinschaft liegt in der musikalischen Verkündigung. Daran sind neben unserer Kirchenmusikerin weitere Organistinnen und Organisten, verschiedene Chöre, der Posaunenchor und andere Musikkreise beteiligt. Ein weiterer Schwerpunkt ist das weitgehend ehrenamtlich getragene soziale Engagement, unter anderem in der ökumenischen Lebensmittelausgabe für Bedürftige (LebEKA) oder in der Kinderkleiderstube „Hängematte“, die in Bornheim angesiedelt sind. In Hemmerich findet das ehrenamtlich betreute Erwachsenenbildungsprogramm „Zeit für Bildung“ statt. In den letzten Jahren hat sich aus Jugend- und Konfirmandenarbeit ein neuer Schwerpunkt entwickelt, der seinen Höhepunkt im sommerlichen „KonfiCamp“ hat.

Sie feiern gerne Gottesdienste in unterschiedlichen Formen, zeigen Eigeninitiative, besitzen Teamgeist, sind kontaktfreudig und schaffen es Menschen zu gewinnen und zu beteiligen – dann sind Sie bei uns richtig. Für die lebendige Gemeindegemeinschaft an der Markuskirche in Hemmerich wünschen wir uns von Ihnen eine generationenübergreifende Arbeit, die es versteht, auch junge Menschen für die Gemeinde zu interessieren und für die Mitarbeit zu gewinnen. Eine besondere Chance dazu bieten die entstehenden Neubaugebiete.

Die Gemeinde wird Sie gerne und tatkräftig unterstützen. Für Verwaltungsaufgaben steht ein gut ausgestattetes Gemeindebüro in Bornheim zur Verfügung. Ein Hausmeister ist für Bornheim und Hemmerich zuständig. Küster- und Lektorendienste werden von Ehrenamtlichen wahrgenommen. Die Gruppen und Kreise im Bezirk werden überwiegend ehrenamtlich geleitet.

Das Presbyterium legt Wert darauf, die Gemeinde unabhängig von den einzelnen Zentren als Ganzes zu sehen. Dazu soll neben der Zuordnung von Seelsorgebezirken die bezirksübergreifende Koordination bestimmter Aufgabenschwerpunkte auf das Pfarrteam verteilt werden. Für die Pfarrstelle in Hemmerich ist als Schwerpunkt die Koordination der Erwachsenen- und Seniorenarbeit vorgesehen. Die Arbeitsbereiche KonfiCamp und Koordination der Konfirmandenarbeit sowie des Besuchsdienstes werden von den anderen Pfarrern verantwortet.

In der Gemeinde sind regelmäßiger Kanzeltausch und gegenseitige Vertretung üblich. In der Regel sind ein Tag pro Woche

sowie ein Wochenende im Monat dienstfrei. Wir gehen davon aus, dass Sie das neben der Markuskirche gelegene Pfarrhaus mit Garten bewohnen werden. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zu drei Wochen nach dem Erscheinen des Kirchlichen Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Vorgebirge durch den Superintendenten des Kirchenkreises Bonn, Pfarrer Eckart Wüster, Adenauerallee 37, 53113 Bonn.

Informationen über unser Gemeindeleben finden Sie auf unserer Homepage: www.vorgebirge-evangelisch.de. Für weitere Auskünfte wenden Sie sich an den Vorsitzenden des Presbyteriums Pfarrer Dieter Katernberg (Tel. 02222 940413 – dieter.katernberg@ekir.de) oder an Presbyter Dr. Ulrich Stevens (Tel. 02232 29165 – dr_ulrich.stevens@ekir.de)

Die Evangelische Kirchengemeinde Linnep sucht ab August 2019 eine Gemeindepfarrerin/einen Gemeindepfarrer oder ein Pfarrerehepaar für eine Einzelpfarrstelle in Vollzeit (100 Prozent), gerne auch mit Erfahrung im Pfarramt. Die Kirchengemeinde ist Teil des Kooperationsraums Nord im Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann. Sie zählt etwa 2200 Glieder; der Bekenntnisstand ist uniert.

Das Gemeindegebiet umfasst Teile der Städte Ratingen und Mülheim an der Ruhr: Kirche und Gemeindezentrum befinden sich in Ratingen-Breitscheid, dem Ortsteil, der den größten Teil der Gemeindeglieder stellt. Weiter gehören zur Gemeinde die Mülheimer Ortsteile Selbeck und Mintard. Alle drei Ortsteile sind ländlich geprägt. Auf Grund neuer Bebauungsgebiete ist in den nächsten Jahren mit einem merklichen Wachstum der Gemeindegliederzahl zu rechnen. Da dieser Zuwachs vornehmlich aus jungen Familien bestehen wird, bleibt die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zentrales Anliegen der Gemeinde. Schon jetzt bestehen durch eine eigene Kindertagesstätte und eine rege Jugendarbeit auf diesen Gebieten besondere Aktivitäten.

Zum hauptamtlichen Team gehören eine Diakonin, die als Jugendleiterin tätig ist, und eine Kirchenmusikerin mit einer 50 Prozent B-Stelle, ein Küster zu 100 Prozent und eine Mitarbeiterin im Gemeindebüro mit 15 Wochenstunden.

Die Kirche wurde im Jahre 1682 ursprünglich als reformierte Kirche erbaut. Sie liegt idyllisch im Wald und benachbart zum Wasserschloss Linnep. Zur Gemeinde gehört außerdem ein Waldfriedhof mit angrenzender Kapelle. Das Gemeindezentrum mit Kindertagesstätte und Gemeindebüro sowie das Pfarrhaus befinden sich zentral im Ortsteil Breitscheid. Die Kindertagesstätte betreut ca. 60 Kinder in U3 und Ü3 in drei Gruppen.

Mit der katholischen Gemeinde in Breitscheid werden besondere Gottesdienste traditionell gemeinsam gefeiert. Mit der nahe gelegenen Grundschule besteht eine Kooperation in Form von wöchentlichen Schulgottesdiensten. Im Nachbarort Ratingen-Lintorf stehen gut erreichbar weiterführende Schulen zur Verfügung.

Linnep ist eine attraktive Wohnlage am grünen Stadtgürtel von Düsseldorf. Weitere Informationen zur Kirchengemeinde finden sich auf der Internetseite www.linnep.de.

Wir wünschen uns, dass Sie in und mit der Gemeinde leben. Das Pfarrhaus sollte hierzu gerne genutzt werden. Zudem sollten Sie unseren bestehenden Kooperationen mit den Nachbargemeinden Lintorf-Angermund und Hösel sowie der katholischen Gemeinde vor Ort offen begegnen. Auch festigt

sich die überregional entwickelte Struktur des Kooperationsraums-Nord. Hier werden die Absprachen über die Zusammenarbeit mit den übrigen Ratinger Gemeinden getroffen. Wir wünschen uns, dass diese Projekte weitergeführt und gefördert werden. In diesem Zusammenhang kommt die Übernahme von Aufgaben in den Nachbargemeinden in Betracht.

Auskunft erteilt: Frank Penno per E-Mail: frank.penno@ekir.de, Vorsitzender des Presbyteriums, oder über das Gemeindebüro, Ev. Kirchengemeinde Linnep, Am Ehrkamper Bruch 1, 40885 Ratingen Tel. 02102 207690, Fax: 02102 2076911, E-Mail: gemeindebuero.linnep@ekir.de.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, gerne auch per E-Mail. Diese richten Sie bitte innerhalb von 3 Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblatts über den Superintendenten Pfarrer Frank Weber, Goethestraße 12, 40822 Mettmann, E-Mail: superintendentur@mettmann.ekir.de, an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Linnep.

Der Evangelische Kirchenkreis Gladbach-Neuss besetzt erstmalig eine Pfarrstelle für die Koordination der Notfallseelsorge Neuss mit 50 Prozent Dienstumfang und eine Pfarrstelle am Krankenhaus Grevenbroich mit 50 Prozent Dienstumfang zum 1. August 2019 oder später. Die Pfarrstellen können einzeln oder zusammen besetzt werden.

Pfarrstelle für die Koordination der Notfallseelsorge

Die Ökumenische Notfallseelsorge Neuss arbeitet eng mit dem Rettungswesen im Rhein-Kreis Neuss zusammen. Ehrenamtliche Assistentinnen/Assistenten aus allen Hilfsorganisationen fahren das Einsatzfahrzeug und unterstützen die Arbeit der Seelsorgerinnen/Seelsorger im Einsatz logistisch. Das Team der Seelsorgerinnen/Seelsorger besteht ebenfalls fast ausschließlich aus ehrenamtlichen Mitarbeitenden. Die Notfallseelsorge arbeitet auf der Grundlage des Konzepts für Notfallseelsorge der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Folgende Aufgaben sind von der evangelischen Koordinatorin/dem Koordinator wahrzunehmen: Leitung der Notfallseelsorge allgemein – in Zusammenarbeit mit dem katholischen Koordinator, Koordination der Einsätze, Einsatzunterstützung sowie Organisation und Hintergrundunterstützung bei Parallelalarmierungen, Leitung des Teams bestehend aus Seelsorgerinnen/Seelsorger und Assistentinnen/Assistenten, Organisation der Dienstpläne, Aus- und Fortbildung der Mitarbeitenden sowie Organisation und Leitung der Diensttabende. Regelmäßige Kontaktpflege zu den örtlichen Dienststellen von Polizei, Rettungsdienst und Feuerwehr, der Kreisleitstelle und dem örtlichen Katastrophenschutz ist Bestandteil der Arbeit. Praktische Erfahrung in einem Notfallseelsorgeteam ist erwünscht.

Pfarrstelle am Krankenhaus Grevenbroich

Das Kreiskrankenhaus Grevenbroich St. Elisabeth bietet eine Grund- und Regelversorgung mit 347 Betten an. Die Seelsorge geschieht in ökumenischer Partnerschaft im Rahmen von Präsenzzeiten und Rufbereitschaften. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Begleitung der intensiv- und palliativmedizinischen Stationen. Neben der Begleitung von Kranken und ihren Angehörigen gehören regelmäßige Andachten und Gottesdienste mit zu den Aufgaben der Krankenhausseelsorge. Ebenso ist der Kontakt zu dem im Krankenhaus tätigen Personal Teil des Arbeitsauftrags. Darüber hinaus ist die Mitwirkung in der Aus- und Fortbildung der Mitarbeitenden am Krankenhaus möglich. Die Einbeziehung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden sowie ihre Begleitung und Fortbildung sollte ermöglicht werden. Die Bereitschaft zur Fortbildung ist erwünscht. Die Krankenhausseelsorge im Kirchenkreis

arbeitet auf der Grundlage der Richtlinien der Evangelischen Kirche im Rheinland. Alle Krankenhausseelsorgerinnen/-seelsorger sind eingebunden in den Konvent der Krankenhausseelsorger im Kirchenkreis und der Landeskirche.

Bei beiden Pfarrstellen wird keine Dienstwohnung gestellt. Der Dienstsitz muss innerhalb des Rhein-Kreises Neuss genommen werden. Gerne hilft der Kirchenkreis bei der Wohnungssuche.

Für nähere Auskünfte zur Notfallseelsorge steht Pfarrerin Angelika Ludwig unter 0157 77098403 oder angelika.ludwig@ekir.de zur Verfügung; für die Krankenhausseelsorge Pfarrer Heinz-Günter Schmitz unter 02165 170251 oder heinz-guenter.schmitz@ekir.de. Die Pfarrstellen können nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an den Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises Gladbach-Neuss, Pfarrer Dietrich Denker, Hauptstraße 200, 41236 Mönchengladbach, oder superintendentur.gladbach-neuss@ekir.de.

Die Kirchengemeinde in Kaarst besetzt ihre 3. Pfarrstelle mit einem Dienstumfang von 100 Prozent neu. Die Gemeinde sucht eine teamorientierte Pfarrerin/einen teamorientierten Pfarrer oder ein Pfarrehepaar mit Freude an Gottesdienstgestaltung, Seelsorge und Zusammenarbeit mit den haupt- und zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeitenden.

Die Kirchengemeinde umfasst zurzeit drei Pfarrbezirke mit insgesamt ca. 9200 Gemeindemitgliedern. Der 3. Pfarrbezirk umfasst die Ortsteile Büttgen, Driesch und Vorst mit insgesamt 2700 Gemeindemitgliedern. In der gesamten Gemeinde ist die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien und Seniorinnen und Senioren ein wichtiger Schwerpunkt.

Im 3. Pfarrbezirk liegen in Büttgen die Predigtstätte der Johanneskirche und das Katharina-von-Bora-Haus im Ortsteil Vorst. Dafür gibt es einen Küster und eine nebenamtliche Musikerin, die eine lebendige Kirchenmusik gestaltet (Kinderchor, Jugendband, Chor).

Im 3. Pfarrbezirk besteht eine Zusammenarbeit mit der dort liegenden evangelischen Kindertagesstätte in Trägerschaft der Diakonie mit zukünftig sechs Gruppen. Erwartet wird die religionspädagogische Begleitung dieser Einrichtung. Ein Schwerpunkt im 3. Bezirk ist die Familienkirche für Kinder von zwei bis sechs Jahren, die einmal im Monat stattfindet. Die Familienkirche wird von einem ehrenamtlichen Team mitgestaltet und von der Pfarrerin/vom Pfarrer unterstützt. Darüber hinaus gibt es parallel zum Gottesdienst einen ehrenamtlich geführten Kindergottesdienst.

Es findet ein regelmäßiger Grundschulgottesdienst mit zwei Grundschulen statt. Zu den weiterführenden Schulen im Bezirk – einer Gesamtschule und einem Gymnasium – bestehen gute Kontakte, insbesondere durch regelmäßige Schulgottesdienste zu den Festzeiten im Kirchenjahr.

Weiterhin ist die Gemeinde in die Arbeit der Seniorenheime in der Stadt eingebunden und dort durch Gottesdienste und Seelsorge präsent. Die Pfarrstelleninhaberin/Der Pfarrstelleninhaber des 3. Bezirks ist verantwortlich für die einmal im Monat stattfindenden Gottesdienste in zwei katholischen Seniorenheimen und die einmal im Monat stattfindende Andacht im Hospiz.

Die Gottesdienste der Gemeinde werden bezirksübergreifend von den Pfarrerinnen und Pfarrern sowie den Prädikantinnen und Prädikanten verantwortet, so dass in der Regel ein freier Sonntag im Monat möglich ist.

Es werden Offenheit für Brauchtum und Beteiligung am städtischen Netzwerk erwartet.

In Abstimmung mit den anderen Pfarrstelleninhabern und dem Presbyterium erfolgt die Übernahme von Personalverantwortung für bestimmte Arbeitsbereiche der Gemeinde.

Die Gemeinde sieht ihren Auftrag darin, missionarisch, diakonisch und im Gemeinwesen eingebunden tätig zu sein. Sie lebt ihre im Glauben verankerte gesellschaftliche Verantwortung in ihrem Einsatz für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung. Die Kirchengemeinde hat gute Kontakte zu den katholischen Gemeinden vor Ort und ist in der weltweiten Ökumene engagiert. Sie versteht sich als eine Gemeinde, in der unterschiedliche Gottesdienst- und Andachtsformen gefeiert werden. Vielfalt ist ihr wichtig, um unterschiedliche Menschen zu erreichen. Die Kirchengemeinde wünscht sich eine Person bzw. Personen, die sich in diesen Arbeitsschwerpunkten nach ihren Fähigkeiten einbringen/einbringen, zur Förderung Ehrenamtlicher fähig ist/sind und Freude hat/haben, eigene Akzente zu setzen.

Eine Beteiligung an der Notfallseelsorge im Kirchenkreis Gladbach-Neuss wäre wünschenswert.

Die Gemeinde stellt ein Pfarrhaus/eine Pfarrwohnung in unmittelbarer Nähe zur Johanneskirche zur Verfügung. Die Stadt Kaarst ist gut an das individuelle wie auch an das öffentliche Personennahverkehrsnetz angeschlossen. Kaarst ist breit aufgestellt mit einer guten Infrastruktur und Lebensqualität. Auskunft erteilen der Vorsitzende des Presbyteriums, Christian Horn-Heinemann, Tel. 02131 36 84 428, sowie der stellvertretende Vorsitzende, Pfarrer Martin Pilz, Tel. 02131 64072. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte über den Superintendenten des Kirchenkreises Gladbach-Neuss, Pfarrer Dietrich Denker, Hauptstraße 200, 41236 Mönchengladbach, an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde in Kaarst innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes.

Die Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Rondorf ist zum nächstmöglichen Termin im Stellenumfang von 100 Prozent neu zu besetzen. Die Gemeinde ist eine Vorortgemeinde von Köln und gehört mit ca. 2275 Gemeindegliedern zu den kleineren Gemeinden im Kirchenkreis Köln-Süd.

In der Kirchengemeinde gibt es neben einem nebenberuflichen Kirchenmusiker (Organist, 10, 13 Wochenstunden), einer Küsterin (16 Wochenstunden), einer Gemeinsekretärin (5 Wochenstunden) und einer weiteren Mitarbeiterin im Pfarrbüro (5 Wochenstunden) keine hauptamtlichen Mitarbeiter. Die Arbeit in der sehr aktiven Gemeinde wird zu einem wesentlichen Teil von einer großen Zahl sehr engagierter ehrenamtlicher Mitarbeiter getragen.

Zum Gebäudebestand der Gemeinde gehören neben der Emmanuelkirche, die in ihrer architektonischen und künstlerischen Gestaltung und mit ihrer Ausstattung deutlich auf die reformierte Tradition verweist, das Gemeindezentrum, das von der Pfarrerin/dem Pfarrer zu beziehende Pfarrhaus und ein Kindergarten, der sich in Trägerschaft der Diakonie Michaelshoven e.V. befindet.

Nach der Gemeindekonzeption ist der „vornehmste Dienst“ der Gemeinde der „Dienst am Worte Gottes“, also die Verkündigung. Eine theologisch präzise Verortung von Verkündigung und Gottesdienst ist daher von besonderer Bedeutung. Dass der Gottesdienst der herausragende Punkt der Gemeinde-

arbeit ist, zeigt auch die Ausstattung des Kirchraums mit den denkmalgeschützten Orgeln von 1743 und 1880.

Die Gemeinde versteht die Musik in der Tradition Martin Luthers als wesentlichen Teil der Verkündigung des Wortes. Die Musik ist daher einer der wichtigsten Schwerpunkte der Kirchengemeinde. Sie hat auch deshalb die Musikschule Papageno gegründet, die einen wichtigen Teil der Kinder- und Jugendarbeit bildet.

Die besondere Bedeutung der Musik in unserer Kirchengemeinde zeigt sich auch daran, dass die Gemeinde neben der Musikschule eng mit der CologneConcert Brass und dem Rodenkirchener KammerChor und Orchester e.V. verbunden ist, die das Gemeindezentrum als Übungsstätte nutzen und regelmäßig Gottesdienste musikalisch begleiten. Auch auf Grund dieser engen Verbundenheit besteht in der Kirchengemeinde im Bereich der Musik und Kirchenmusik trotz der begrenzten finanziellen Mittel ein außerordentlich reiches Angebot. Die Zusammenarbeit mit diesen Gruppen sowie dem künstlerischen Leiter und mit den Dozenten der Musikschule Papageno als auch mit der Einrichtung der Kurrende (Kinderchor mit klassisch musikalischer Ausrichtung) erfordert ein hohes musikalisches Interesse und Verständnis, aber auch Verhandlungsgeschick und eine klare theologische Position.

Ein weiterer zentraler Aspekt der Gemeindegemeindearbeit liegt in der Kinder- und Jugendarbeit. Nach der Gemeindekonzeption beginnt diese Arbeit bereits im Kindergarten, der eng an die Kirchengemeinde angebunden ist, indem er beispielsweise die regelmäßig stattfindenden Familiengottesdienste aktiv mitgestaltet. Die Kinder- und Jugendarbeit wird durch die von der Pfarrerin/dem Pfarrer verantwortlich geleiteten Kinder-, Konfirmanden- und Jugendfreizeiten strukturiert und gefördert. Es ist der ausdrückliche Wunsch der Kirchengemeinde, dass dieser Schwerpunkt einschließlich der Freizeitarbeit fortgesetzt wird.

Auf Grund des allgemeinen Mangels an Bibelkenntnis ist diese sowohl im regelmäßigen sonntäglichen Kindergottesdienst als auch im Katechumenen- und Konfirmandenunterricht, der in der Gemeinde über einen Zeitraum von knapp zwei Jahren wöchentlich erteilt wird, zentraler Gegenstand.

Die gesamte Kinder-, Jugend-, Erwachsenenarbeit, Diakonie und Ökumene haben in der Kirchengemeinde einen Fluchtpunkt: die Verkündigung des Evangeliums. Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der sich dieses Gemeindekonzept zur Herzenssache macht und engagiert umsetzt, und freut sich auf Ihre Bewerbung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Website: www.rondorf.de.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Presbyteriums, Dr. Philipp Cepl (Tel. 0163 3126307, philipp.cepl@ekir.de) und Frau Chang-Herrmann (Tel. 02233 629127, Hye-Won.Chang-Herrmann@ekir.de).

Die Bewerbung ist innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Rondorf über den Superintendenten des Kirchenkreises Köln-Süd, Andreaskirchplatz 1, 50321 Brühl, zu richten.

Die Evangelische Kirchengemeinde Wermelskirchen sucht nach dem Eintritt des derzeitigen Amtsinhabers in den Ruhestand zum 1. Mai 2019 für ihre erste Pfarrstelle (Westbezirk) eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der sich gern mit 75 Prozent Dienstumfang mit eigenen Ideen, Schwerpunkten und Neigungen in einer lebendigen und vielfältigen Gemeinde einbringen möchte.

Die Gemeinde arbeitet an kreativen und ansprechenden Formen der Verkündigung in verschiedenen Aufgabenfeldern. Unsere Gemeinde (Gesamtmitgliederzahl ca. 9600) besteht aus fünf Bezirken mit drei Haupt- und zwei Nebenpredigststätten. Zum Westbezirk gehören ca. 2000 Gemeindemitglieder und ein Kindergarten. Die gemeindliche Arbeit findet im Wesentlichen im zentralen Gemeindehaus am Markt statt, direkt neben der Stadtkirche, der die/der StelleninhaberIn/ Stelleninhaber primär zugeordnet ist.

Die weitere Arbeit in Bezirk und Gemeinde deckt das gesamte pfarramtliche Spektrum ab. Besonders wichtig ist hier zurzeit die Arbeit des Besuchsdienstes. Senioren-, Bildungs- und Jugendarbeit bilden Schwerpunkte. Auch die Kirchenmusik spielt eine herausgehobene Rolle mit Kantorei, Posaunenchor, Kinderchören und anderen Chören. Das Gleichgewicht zwischen gesamtgemeindlicher Perspektive und Schwerpunkten in den Bezirken ist uns wichtig: Die Gottesdienste werden von den Kolleginnen und Kollegen in allen Predigststätten gestaltet, die Schulen und Altenheime in der Stadt werden in gemeinsamer Absprache betreut. Darüber hinaus gibt es viele Kooperationsmöglichkeiten (z.B. in der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden). Die Beteiligung an der Notfallseelsorge gehört im Kirchenkreis Lennep als Dienstpflicht zum pfarramtlichen Aufgabenspektrum. Die presbyterialen Aufgaben verteilen sich dank Gemeindeglieder auf verschiedene beratende und/oder beschließende Ausschüsse. Ein selbstbewusstes Presbyterium trägt die Arbeit mit großem Engagement und Einsatz. In allen Arbeitsfeldern sind ehrenamtlich Mitarbeitende sehr engagiert tätig. Eingebunden sind Sie in Ihrem Dienst außerdem in ein Pfarrkollegium (eine Kollegin und zwei Kollegen mit jeweils 75 Prozent, eine Kollegin mit 100 Prozent Dienstumfang).

In der Gestaltung eingeschränkter Dienstverhältnisse haben wir gute Erfahrungen. Unterschiedliche Arbeitszeit-Modelle strukturieren unseren Dienst. Gern lassen wir uns auf Ihre Vorstellungen ein. Die Stadt Wermelskirchen liegt mit ca. 34.000 Einwohnern landschaftlich reizvoll und verkehrstechnisch günstig im Bergischen Land zwischen den Städten Solingen, Remscheid, Wuppertal und Leverkusen. Das kulturelle Angebot ist beachtlich und der Freizeitwert hoch. Alle Schulformen sind vor Ort gut zu erreichen. Ein Pfarrhaus steht zur Verfügung; bei der Suche nach einer angemessenen Wohnung/einem Haus ist die Gemeinde ggf. gerne behilflich.

Weitere Informationen können Sie unserer Homepage (www.ekwk.de) entnehmen. Wenn diese Ausschreibung Sie anspricht, freuen wir uns über eine Kontaktaufnahme zur Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfarrerin Almuth Conrad (almuth.conrad@ekwk.de), oder zur Vorsitzenden des Bereichsausschusses West, Presbyterin Manuela Schulz (manuela.schulz@ekir.de). Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Bewerbungen richten Sie innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Wermelskirchen über den Superintendenten des Kirchenkreises Lennep, Geschwister-Scholl-Straße 1 a , 42897 Remscheid.

Das Presbyterium der Kirchengemeinde Repelen, Kirchenkreis Moers, sucht zum 1. August 2019 eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrerehepaar mit 100 Prozent Dienstumfang.

Der Inhaber der zweiten Pfarrstelle wird zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand treten.

Innerhalb des Kirchenkreises Moers gibt es seit über 15 Jahren eine Einteilung in „Regionen“. Die Kirchengemeinde Repelen befindet sich mit den Nachbargemeinden ihrer Region, den Kirchengemeinden Eick, Meerbeck und Uftort auf dem Weg zu einer Gemeinde. Die vier Presbyterien sehen die Notwendigkeit der Strukturveränderung und haben bereits grundlegende Beschlüsse hinsichtlich einer Fusion der Gemeinden gefasst. Der Zusammenschluss der Kirchengemeinden soll nach Möglichkeit zum 1. Januar 2020 erfolgen. Nach der Pfarrstellenkonzeption des Kirchenkreises Moers sind für die zukünftige Gemeinde statt 4,5 zurzeit noch 3,5 Pfarrstellen vorgesehen. Durch die Pensionierung von drei Pfarrstelleninhabern innerhalb der Region, deren Stellen teilweise wieder besetzt worden sind, wird dieses Ziel mit der Besetzung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Repelen erreicht werden.

Die Stelle wird ausgeschrieben mit der Erwartung eine Pfarrperson bzw. ein Pfarrehepaar für die Aufgaben in einer neuen fusionierten Gemeinde anstellen zu können. Ein Konzept für das Zusammenwachsen der Gemeinden möchten wir gemeinsam mit der Pfarrerin/dem Pfarrer/dem Pfarrehepaar entwickeln. Die/Der neue StelleninhaberIn/Stelleninhaber wird sich seelsorglich in Absprache mit den derzeitigen Pfarrfrauen und Pfarrern um Gemeindemitglieder in Repelen und der bald fusionierten Gemeinde kümmern. Zurzeit zählt die Kirchengemeinde Repelen ca. 3500 Gemeindemitglieder. Der Bekenntnisstand der Gemeinde ist reformiert.

Die neue Gemeinde wird ca. 10.000 Gemeindeglieder umfassen. Die Gottesdienste finden an vier Predigststätten statt, wobei die Gottesdienstzeiten so angepasst sind, dass in der Regel zwei Gottesdienste pro Sonntag zu gestalten sind. Neben dem Pfarrteam arbeiten in den Gemeinden eine Diakonin, die auch Prädikantin ist, mehrere Kirchenmusiker, Gemeindegliederinnen, Küsterinnen und Jugendleiterinnen. Daneben engagieren sich zahlreiche Gemeindemitglieder in Gruppen und Gemeindegremien. Die Gemeinde versteht sich als Teil der Geschichte Gottes und möchte Menschen in den Stadtteilen eine geistliche Heimat geben. Sie bietet Lebensbegleitung, Orientierung und Raum für Gemeinschaft.

Zurzeit sind die Kirchengemeinden der Region Träger von zwei Kindertagesstätten sowie einer Offenen Ganztagschule. Alle Einrichtungen sowie eine weitere Kindertagesstätte werden religionspädagogisch begleitet. An mehreren Grund- und weiterführenden Schulen werden die Schulgottesdienste gestaltet. Ein Arbeitsschwerpunkt dieser Stelle liegt auf der Gestaltung der Schulgottesdienste an den beiden weiterführenden Schulen sowie der Arbeit mit Erwachsenen.

Das Presbyterium freut sich auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der gerne auf Menschen zugeht und bereit ist, zukunftsorientierte Wege zu finden. Das Pfarrteam freut sich auf eine Pfarrperson/ein Pfarrehepaar mit der/dem man zusammen die Strukturen in der neuen Kirchengemeinde entwickeln kann, in der es darauf ankommt Bewährtes zu schätzen, Überlebtes loszulassen und eigene Impulse einzubringen. Dabei sollen gemeindenahen und auch kirchenfernen Menschen angesprochen werden, um sie neu oder wieder neu für die Botschaft Gottes zu begeistern. Die Pfarrperson soll sowohl eigenverantwortlich und richtungsweisend, als auch gemeinschaftlich in Teams und Gruppen arbeiten.

Repelen, Eick, Meerbeck und Uftort sind Stadtteile im Norden von Moers und bieten einen attraktiven Wohn- und Lebens-

raum. Zahlreiche Einkaufsmöglichkeiten zur Versorgung des täglichen Bedarfs sind vorhanden. Auch kulturelle und sportliche Angebote finden sich in der Stadt. Kindertagesstätten und Grundschulen, sowie weiterführende Schulen gibt es vor Ort. Eine gute Anbindung an die öffentlichen Verkehrsmittel ist gegeben. Ein Pfarrhaus steht auf Wunsch zur Verfügung.

Die Stelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Nähere Auskünfte zur ausgeschriebenen Stelle sind zu erhalten unter www.kirche-repelen.de oder über den Vorsitzenden des Presbyteriums Pfarrer Thorsten Kämmer (Tel. 02841 76637). Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Repelen über den Superintendenten des Kirchenkreises Moers Pfarrer Wolfram Syben, Mühlenstraße 20, 47441 Moers, zu richten.

Im Kirchenkreis An Nahe und Glan ist die 10. kreis-kirchliche Pfarrstelle für den ev. Religionsunterricht an weiterbildenden Schulen zum 1. August 2019 zu besetzen.

Der Unterricht soll mit 16 Stunden am Emanuel-Felke-Gymnasium (EFG) in Bad Sobernheim und mit acht Stunden an der Integrierten Gesamtschule (IGS) Bad Kreuznach gegeben werden. Beide Schulen befinden sich im sonnigen Naheland in Kurstädten in räumlicher Nähe und können auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln bequem erreicht werden.

Das EFG (<https://emanuel-felke-gymnasium.de/en/home.html>) ist eine verbindliche Ganztagschule (GTS) für die Jahrgangsstufen 7 bis 9. Seine Stärke ist auch seine Überschaubarkeit: Mit rund 400 Schülerinnen und Schülern und gut 50 Lehrkräften gehört die Schule zu den kleineren Gymnasien im Lande. Das Abitur kann nach acht Jahren auf dem G8GTS-Gymnasium mit drei vollen Oberstufenjahren nach dem Modell der Mainzer Studienstufe (MSS) erreicht werden. Im Gegensatz zu anderen Bundesländern ist der achtjährige Bildungsgang bei den G8-Schulen in Rheinland-Pfalz zwingend mit einer verpflichtenden Ganztagschule von Klasse 7 – 9 verknüpft. Es ist ein eigenes Modell und kein „Turbo-Abitur“. Das Methodentraining am Emanuel-Felke-Gymnasium bietet den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit sich zentral in Präsentations- und Kommunikationstechniken einzuarbeiten.

Die IGS Sophie Sondhelm (<https://igs-sophie-sondhelm.de/>) ist eine Integrierte Gesamtschule in der Kreis- und Kurstadt Bad Kreuznach, eine Ganztagschule in Angebotsform mit gymnasialer Oberstufe (MSS). Eine Schule, die die Idee der Inklusion lebt. Sie ist eine Schule der Zukunft und gehört dem Netzwerk Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE-Schule) in Rheinland-Pfalz an.

Eine enge organisatorische Abstimmung zwischen den beiden Schulen wird gewährleistet. Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird erwartet, dass sie sich neuen Lernverfahren, Unterrichtsmethoden und den jeweiligen Schulkonzepten öffnen und sich in das jeweilige schulische Konzept für Schulseelsorge einbringen.

Der Dienstumfang beträgt 100 Prozent. Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung.

Der Kirchenkreis an Nahe und Glan liegt in ansprechender Landschaft und hat gute Verkehrsanbindung zur Rhein-Main-Region. Sowohl Bad Sobernheim als auch Bad Kreuznach sind aufstrebende Städte mit allen wichtigen Einkaufs- und Freizeitmöglichkeiten. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben.

Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über die Superintendentur des Kirchenkreises An Nahe und Glan, Dietrich-Bonhoeffer-Haus, Kurhausstraße 6, 55543 Bad Kreuznach, astrid.peekhaus@ekir.de, an den Kreissynodalvorstand zu richten. Nähere Auskünfte erteilen die Superintendentin des Kirchenkreises, Pfarrerin Astrid Peekhaus, Tel. 0671 251 128, und der Schulreferent Pfarrer Ekkehard Lagoda, Tel. 0671 251-154.

Die Kirchengemeinde Wolfersweiler im Kirchenkreis Obere Nahe möchte ihre Pfarrstelle, die durch den plötzlichen Tod des Pfarrstellinhabers frei geworden ist, schnellstmöglich wieder besetzen. Zur Kirchengemeinde gehören zehn Orte (etwa 2600 Gemeindemitglieder): Asweiler, Eitzweiler, Gehweiler, Gimbweiler, Hirstein, Mosberg – Richweiler, Pinsweiler, Steinberg-Deckenhardt, Walhausen und Wolfersweiler.

Wolfersweiler liegt in der Nähe des Bostalsees, der als aufsteigendes Touristenzentrum im Naturpark Saar-Hunsrück besticht. Die Gemeinde besitzt eine gute Infrastruktur. Über die B 41 sind Einkaufsmöglichkeiten bequem zu erreichen. Über die nahe gelegene Autobahn gelangen Sie innerhalb 35 Minuten nach Saarbrücken, Kaiserslautern, Idar-Oberstein und Trier. Bahnanschlüsse nach Saarbrücken und Frankfurt sind vorhanden. Geprägt ist unsere Region durch die Nähe zu Luxemburg und Frankreich. Kindergärten sowie alle Schulformen (inklusive einer Waldorfschule) befinden sich in erreichbarer Nähe.

Die Evangelische Kirchengemeinde Wolfersweiler ist uniert, nach Herkommen und Ordnung reformiert.

Wir unterhalten jeweils in Vollzeit eine Pfarr- und eine Jugendleiterstelle. Die Jugendleiterin macht mit Zustimmung des Presbyteriums eine Ausbildung zur Diakonin. Eine unserer Presbyterinnen hat die Ausbildung zur Prädikantin absolviert und ist unterstützend in Verkündigung und Seelsorge tätig. Des Weiteren beschäftigen wir eine Sekretärin, eine Küsterin, zwei Organisten und einen Friedhofsarbeiter. Das Presbyterium besteht aus einer Pfarrerin/einem Pfarrer, zwölf Presbyterinnen/Presbyter und zwei Mitarbeiterpresbyterinnen und wird unterstützt von rund 100 ehrenamtlich Mitarbeitenden.

Die Kinder- und Jugendarbeit liegt uns besonders am Herzen und wird in lebendiger Weise von der Jugendleiterin verantwortungsvoll gestaltet. Zu ihren weiteren Aufgaben gehört auch die Gestaltung und Durchführung des kirchlichen Unterrichts, dessen Konzept in der Gemeindekonzeption nachzulesen ist. Auf Wunsch wird diese gerne zugesandt.

In Wolfersweiler steht die Ursprungskirche der Gemeinde, daneben das Pfarrhaus (2010 grundlegend renoviert) mit Garten und das Gemeindezentrum. Umgeben wird die Kirche vom kirchlichen Friedhof. Weitere Kirchen unterhalten wir in Walhausen und Hirstein.

Monatlich finden an vier Wochenenden zwei Gottesdienste an den unterschiedlichen Predigtstätten statt. In der Advents- und Passionszeit bieten wir Andachten in den Dörfern ohne Kirche und ökumenische Taizé-Gebete in Wolfersweiler an.

Unsere Kirchengemeinde legt Wert auf gute nachbarschaftliche/freundschaftliche Kontakte mit allen Kommunen und Vereinen und lebt mit der katholischen Schwestergemeinde eine gute Ökumene. Diese gilt es auch in Zukunft zu pflegen. Viele unterschiedliche Gruppen und Kreise prägen unsere Kirchengemeinde, die sich Rat und Begleitung für eine aktive Tätigkeit wünschen. Gemeindefeste, Vortrags- und kirchenmusikalische Veranstaltungen runden das Angebot der Kirchengemeinde ab.

Die Kirchengemeinde sollte weiterhin in allen Orten präsent sein. Ein Licht, das nur unter dem Scheffel scheint, kann nicht gesehen werden. Dies gilt auch besonders für die Seelsorge. Darüber hinaus legen wir Wert auf Geburtstagsbesuche alter und kranker Menschen.

Die finanzielle Situation der Kirchengemeinde ist ohne Einschränkung als gut zu bezeichnen. Seit einigen Jahren läuft das Projekt „Restaurierung unserer STUMM-Orgel“, der ältesten im Saarland. Die Finanzierung ist nun gesichert und besteht aus Rücklagen, Spenden und öffentlichen Zuschüssen, so dass die Arbeiten in diesem Jahr beginnen können.

Das Presbyterium wünscht sich für die Gemeinde eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der diese Herausforderung engagiert und mit Freude an der Verkündigung annimmt. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz besitzen.

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Wolfersweiler erbittet Ihre aussagekräftige Bewerbung innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes über die Superintendentin des Kirchenkreises Obere Nahe, Pfarrerin Jutta Walber, Vollmersbachstraße 22, 55743 Idar-Oberstein. Nähere Auskünfte erteilt das Presbyterium über das Gemeindebüro, Kontaktdaten: Tel. 06852 92307 oder per E-Mail an wolfersweiler@ekir.de.

Die Evangelische Kirchengemeinde St. Annual freut sich auf die Zusammenarbeit mit einer neuen Pfarrerin bzw. einem neuen Pfarrer nach dem Eintritt ihres bisherigen Pfarrers in den Ruhestand zum 1. Sonntag im Advent 2019.

Die traditionsbewusste Gemeinde mit ca. 2400 Gemeindegliedern liegt im gleichnamigen Stadtteil der Landeshauptstadt und Universitätsstadt Saarbrücken in optimaler Lage: Das Zentrum Saarbrückens ist mit dem öffentlichen Nahverkehr schnell und gut zu erreichen. Dank direkter Autobahnbindung bieten sich Absteher ins nahe gelegene Frankreich an. Gleichzeitig ist das Quartier St. Annual das „Dorf in der Stadt“. Hier hat sich der nachbarschaftliche Charakter bewahrt. Ein besonderer Akzent des Lebens der örtlichen Gemeinschaft ist das dreitägige Dorffest im Sommer mit einem ökumenischen Gottesdienst auf dem Marktplatz.

In der Gemeinde nehmen die Verkündigung des Wortes Gottes und die Verwaltung der Sakramente großen Raum ein. Liturgie und Gestalt der Gottesdienste sind lutherisch geprägt. Für besondere Tage im Kirchenjahr finden wir auch besondere Formen des Gottesdienstes, vor allem zu Weihnachten, zu Ostern und zu Pfingsten.

Mit ihrer außergewöhnlichen Atmosphäre bietet die frühgotische Stiftskirche St. Annual für die gottesdienstlichen und kirchenmusikalischen Veranstaltungen das Herz der Gemeinde. Sie gilt als eine der geschichtsträchtigsten Kirchen im südwestdeutschen Raum und wirkte als Mutterkirche der hiesigen Reformation. Zusammen mit dem Kirchgarten, dem Platanenplatz und dem Kreuzgang bildet sie ein attraktives mittelalterliches Ensemble. Das Evangelische Stift St. Annual ist Eigentümer der Kirche.

Die vielfältige Arbeit der Kirchengemeinde umfasst folgende Schwerpunkte:

- **Seelsorge:** Diese Kernaufgabe des Gemeindepfarrers wird unterstützt vom ehrenamtlichen Besuchsdienst.
- **Diakonie:** Das diakonische Engagement der Kirchengemeinde findet seine besondere Ausprägung in der Arbeit der beiden Kindertagesstätten: in der Melanchthon-

Kindertagesstätte in einem sozialen Brennpunkt sowie in der Friedrich-Oberlin-Kindertagesstätte, die Kinder aus einem breiten Spektrum mit der Montessori-Pädagogik zusammenführt. Die Kindertagesstätten werden von dem Verbund Evangelischer Kindertageseinrichtungen im Saarland betrieben. Die Kirchengemeinde wirkt außerdem an der ökumenischen Sozialstation Alt-Saarbrücken mit.

- **Kirchenmusik:** Mit der großen Kuhn-Orgel besitzt die Stiftskirche ein Instrument von überregionaler Bedeutung, das in Gottesdiensten und Konzerten erklingt. Die „Daarler Kurrende“ (Kinderchor) und der „Daarler Jugendchor“ gewinnen Nachwuchs für die Kirchenmusik. Die regelmäßig stattfindenden Konzerte (vor allem die jeweils am ersten Sonntag im Monat stattfindende Orgel-Matinée oder das Orgelfeuerwerk am Altjahresabend) sind prägende Akzente der Musik in der Stiftskirche. Durch die Kooperation mit dem „Chorwerk Saar“, dem „Musikpodium“ und der ortsansässigen Hochschule für Musik entstehen wichtige Synergieeffekte.
- **Christliche Erziehung und Bildung:** In der Vorbereitung zur Konfirmation werden die jungen Gemeindeglieder mit dem christlichen Glauben und dem Leben in der Gemeinde vertraut gemacht. Unser Wunsch ist es, sie dabei dauerhaft für eine aktive Mitarbeit in der Kirchengemeinde zu gewinnen.

Die Pfarrstelle mit einem Umfang von 100 Prozent ist zum 1. Dezember 2019 ausgeschrieben. Als Ansprechpartner steht Ihnen

- der Superintendent des Evangelischen Kirchenkreises Saar-West, Pfarrer Christian Weyer, Am Ludwigsplatz 5, 66117 Saarbrücken, Telefon: 0681 9255233, E-Mail: superintendentur.saar-west@ekir.de sowie
- Dr. Michael Franz, stellvertretender Vorsitzender des Presbyteriums, Saargemünder Straße 209, 66119 Saarbrücken, Mobilfunk: 0177 2297523 oder Festnetz: 0681 9581703, E-Mail: michael.franz@ekir.de,

zur Verfügung. Dr. Franz sendet Ihnen gerne ein Dossier über die Kirchengemeinde und ihr Umfeld zu, damit Sie sich schnell informieren können.

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 des Kirchengesetzes über Pfarrstellen in den Kirchenkreisen und Verbänden in der Evangelischen Kirche im Rheinland besitzen. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde St. Annual über den Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises Saar-West, Am Ludwigsplatz 5, 66117 Saarbrücken.

Die Regionalpfarrstelle im Gemeindedienst für Mission und Ökumene (GMÖ) der Region Köln/Bonn ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder zu besetzen.

Die Region umfasst die sieben Kirchenkreise An der Agger, Bad Godesberg-Voreifel, Bonn, Köln-Mitte, Köln-Rechtsrheinisch, Köln-Nord und An Sieg und Rhein. Dienstsitz ist Siegburg.

Die Pfarrerin/Der Pfarrer soll durch Mitarbeit in Gemeinden, Kirchenkreisen, Ausschüssen und ökumenischen Gruppen die missionarische Dimension und ökumenische Weite der Kirche am Ort entdecken und stärken, zu einem ganzheitlichen Verständnis von Mission, Ökumene und kirchlichem

Entwicklungsdienst in der Region beitragen und ein entsprechendes Engagement auf dem Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens fördern. Die StelleinhaberIn/Der Stelleninhaber soll die Partnerschaften von Kirchenkreisen und Gemeinden begleiten und qualifizieren, Angebote für Gemeindegruppen erarbeiten sowie die Arbeit im konziliaren Prozess für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung fördern.

Die StelleninhaberIn/Der Stelleninhaber sollte Erfahrung in praktischer Gemeinde- und Ökumenearbeit mitbringen und möglichst auch ökumenische Erfahrungen im Ausland gemacht haben. Sie/Er sollte mit Fragen der ökumenischen Missionstheologie vertraut sein, Bereitschaft zur Teamarbeit mitbringen und die englische Sprache gut beherrschen. Zudem sollte sie/er Kreativität besitzen, über kommunikative Kompetenz verfügen, Sinn für Spiritualität und Organisationsgabe haben.

Die Stelle ist auf acht Jahre befristet mit der Möglichkeit einer Verlängerung.

Für Anfragen wenden Sie sich bitte an die Vorsitzende des Kuratoriums Pfarrerin Editha Royek, Tel. mobil 0172 9023102, oder das GMÖ-Büro, Tel. 02241 67601. Weitere Informationen zur Arbeit des GMÖ finden Sie auf der Homepage www.gmoe.ekir.de. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen an den Ev. Kirchenkreis An Sieg und Rhein, Superintendentin Almut van Niekerk, Zeughausstraße 7–9, 53721 Siegburg.

Der Kirchenkreis Wesel sucht zum 1. August 2019 eine Pfarrerin/einen Pfarrer zur Erteilung von evangelischer Religionslehre am Berufskolleg Wesel (3. kreiskirchliche Pfarrstelle). Die Stelle ist mit einem Dienstumfang von 100 Prozent zu besetzen.

Das Berufskolleg Wesel ist eine Bündelschule des Kreises Wesel mit den Fachbereichen Wirtschaft und Verwaltung, Technik, Gesundheit und Soziales und Agrarwirtschaft. Zudem ist das Berufskolleg Schule der Sekundarstufe II und berufliches Gymnasium. An dieser Schule werden ca. 3400 Schülerinnen und Schüler von ca. 170 Lehrerinnen und Lehrern unterrichtet. Das Einzugsgebiet der Schule umfasst den Kreis Wesel, es gibt aber auch zahlreiche Schülerinnen und Schüler aus Rees, Emmerich, Bocholt, Xanten, Moers und Umgebung, die diese Schule besuchen. Etwa die Hälfte der Schüler hat einen Ausbildungsplatz und besucht im Rahmen ihrer beruflichen Ausbildung das Berufskolleg. Diese Schülerinnen und Schüler werden von den jeweiligen Betrieben an dieser Schule angemeldet und nehmen in Block- oder Teilzeitform am Unterricht teil. Die zweite Hälfte der Schülerinnen und Schüler besucht einen der zahlreichen Bildungsgänge in vollzeitschulischer Form. Das bedeutet, dass die Schüler den Großteil ihrer Zeit am Berufskolleg in Klassenräumen, Labors, Computerräumen, Werkstätten und anderen speziellen Klassenräumen verbringen.

Der Religionsunterricht am Berufskolleg Wesel wird in vielfältigen Formen erteilt und genießt seit Jahren eine hohe Akzeptanz und Wertschätzung. Die Bewerberin oder der Bewerber setzt in einem engagierten Team kooperativ innovative Ideen und kreatives Arbeiten um. Sie oder er hat Freude an der Arbeit mit jungen Erwachsenen verschiedener religiöser und kultureller Hintergründe. Sie oder er ist bereit, sich auf die Lebenswirklichkeit junger Menschen einzulassen, für die der Religionsunterricht oftmals der einzige Kontakt zur Institution

Kirche darstellt. Sie oder er denkt mit ihnen über ihr Leben, ihre Werte und religiöse Spuren in ihrem Leben nach. Sie oder er begleitet sie und sucht mit ihnen Antworten auf die Fragen aus ihrer Lebenswirklichkeit. Neben der unterrichtlichen Tätigkeit soll die Pfarrerin bzw. der Pfarrer die jungen Menschen und das Lehrerkollegium seelsorglich begleiten sowie Schulgottesdienste kooperativ vorbereiten und feiern.

Vorausgesetzt werden die Kenntnis der Bildungspläne, des aktuellen Diskussionsstandes zur Kompetenzorientierung im Fach evangelische Religionslehre und die Bereitschaft zu kontinuierlicher eigener Fortbildung. Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung. Von der Bewerberin/dem Bewerber wird die Bereitschaft erwartet, im Bereich des Kirchenkreises Wesel zu wohnen. Eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der InhaberIn der 4. kreiskirchlichen Schulpfarrstelle am Berufskolleg wird erwartet.

Wird Ihnen eine Schulpfarrstelle erstmals dauerhaft übertragen, nehmen Sie im ersten Jahr an dem von der Bezirksregierung berufsbegleitend organisierten Weiterbildungskurs „Pädagogische Einführung“ teil. Als InhaberIn/Inhaber einer kreiskirchlichen Pfarrstelle gehören Sie zur Gemeinschaft der Pfarrerinnen und Pfarrer des Kirchenkreises und sind Mitglied der Synode. Neben den vorrangigen Verpflichtungen in der Schule erwartet der Kirchenkreis daher auch Ihr Interesse, Mitverantwortung für das kirchliche Leben im Kirchenkreis insgesamt zu übernehmen, z.B. auch die grundsätzliche Bereitschaft zur Übernahme einer synodalen Beauftragung. Die Arbeit als Schulpfarrerin/Schulpfarrer ist eine herausfordernde Tätigkeit, bei der Sie vom Kirchenkreis in vielfältiger Weise unterstützt werden.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben.

Nähere Auskünfte erteilt die InhaberIn der 4. kreiskirchlichen Pfarrstelle am Berufskolleg und zugleich Bezirksbeauftragte, Pfarrerin Sarah Brödenfeld, Telefon 0281 20680320, E-Mail: sarah.broedenfeld@ekir.de.

Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen richten Sie bitte an den Superintendenten des Kirchenkreises Wesel, Pfarrer Thomas Brödenfeld, Korbmacher Straße 12–14, 46483 Wesel.

Die Evangelische Kirchengemeinde Schellenbeck-Einern sucht ab sofort eine neue Pfarrerin oder einen neuen Pfarrer. Die Pfarrstelle wird durch das Leitungsgremium mit einem Stellenumfang von 75 Prozent neu besetzt.

Die unierte Gemeinde (ca. 2500 Gemeindeglieder) liegt im Nordosten Wuppertals und besteht überwiegend aus Wohngebieten. Wir bieten eine lebendige Gemeinde mit vielen verlässlichen und selbstständigen Ehrenamtlichen in vielfältigen Formen eines gemeindlichen Miteinanders.

Zur Gemeinde gehören ein lebendiger Kindergarten, der das Leben mit der Gemeinde teilt, sowie zwei Grundschulen, die in ökumenischer Verbundenheit Gottesdienste feiern. Eine Jugendmitarbeiterin in Teilzeit unterstützt Kinder- und Konfirmandenarbeit. Die Sozialdiakonie in der Gemeinde wird teilweise durch eine Stiftung getragen und ist fest in der Hand zweier engagierter Mitarbeiterinnen. Eine Pfarrwohnung innerhalb des modernen Gemeindezentrums wird zugeschnitten auf die Geistliche oder den Geistlichen in 2020.

Es wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer gesucht, die/der ihren/seinen Glauben lebt und das eigene theologische Profil deutlich werden lässt. Wichtig ist, dies zu verbinden mit der Fähigkeit zu Organisation und Planung, um den gegebenen Stellenum-

fang zu halten. Sie/Er soll sich offen und wertschätzend den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden und den Menschen in der Gemeinde zuwenden. Neue Impulse durch sie/ihn werden gern gesehen, zugleich ist uns wichtig, Bestehendes weiterzuentwickeln, der Stelle anzupassen, neu zu strukturieren oder zu aktivieren. Gerne unterstützt das Presbyterium dabei die Geistliche/den Geistlichen.

Für nähere Informationen stehen Ihnen die Vakanzvertreterin Pfarrerin Schweizer, Tel. 0160 96624628, sowie die Kirchmeisterin C. Timm, Tel. 0202 520480, gerne zur Verfügung.

Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Schellenbeck-Einern über die Superintendentin des Kirchenkreises Wuppertal, Kirchplatz 1, 42103 Wuppertal, zu richten.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Ev. Kirchengemeinde Waldbröl (Kirchenkreis An der Agger, EKIR) sucht zum 1. August 2019 eine hauptamtliche A-/B-Kirchenmusikerin/einen hauptamtlichen A-/B-Kirchenmusiker auf einer unbefristeten Vollzeit-Stelle (BAT-KF).

Die Kirchengemeinde liegt im Süden des Oberbergischen Kreises in einer landschaftlich sehr reizvollen Umgebung. Alle Schularten sind am Ort vorhanden. Die Stadt Waldbröl ist Einkaufs- und Dienstleistungszentrum mit ca. 20.000 Einwohnern. Die Kirchengemeinde hat ca. 7000 Gemeindeglieder, 2 1/2 Pfarrstellen und mehrere Mitarbeitendenstellen. Es gibt im Bereich Kirchenmusik eine mit neun Wochenstunden besetzte zusätzliche Stelle für Populärmusik. Außerdem existieren in der Gemeinde vier Posaunenchor, zwei Gospelchöre sowie Kinder- und Jugendchöre, die überwiegend ehrenamtlich geleitet werden. Neben den Gottesdiensten in der Kirche gibt es sechs Außenorte (Gemeindehäuser), in denen auch Gottesdienste stattfinden.

Die/Der neue Kirchenmusikeri/Kirchenmusiker n ist hauptsächlich für die Musik in Gottesdiensten und Amtshandlungen in der Stadtkirche zuständig. Die Gemeinde wünscht sich neben klassischer Kirchenmusik auch einen Akzent im Bereich aktueller Musikstile und neuer geistlicher Musik. Wir wünschen uns eine Persönlichkeit für die Begleitung der Gottesdienste und Amtshandlungen sowohl an der Orgel, am Klavier, nach Möglichkeit auch Gitarre, die Förderung von zeitgenössischer christlicher Populärmusik in verschiedenen Stilen, die Leitung der bestehenden Kantorei (ca. fünfzig Mitglieder), die Zusammenarbeit mit den bereits in der Gemeinde musikalisch Aktiven, Angebote von kirchenmusikalischen Veranstaltungen (Konzerte), den Aufbau einer Bandarbeit, Singangebote (offenes Singen, Workshops, Projekte) für Menschen verschiedenen Alters, die Förderung der in der Gemeinde tätigen ehrenamtlichen Chorleiterinnen/Chorleiter, Teilnahme an Fortbildungen, pädagogische Kompetenz, Teamfähigkeit für die Arbeit in einem größeren Mitarbeitendenteam, Sinn und Verständnis für die Posaunenchorarbeit.

Wir bieten eine Kreienbrink-Orgel (III/35 Register) in einer schönen Kirche mit 350 Plätzen, die auch wegen ihrer guten Akustik als Konzertkirche dient und über einen Blüthner-Flügel verfügt, ein großzügig ausgestattetes modernes Gemeindehaus mit einem Konzertflügel (Grotian-Steinweg) sowie Blechblasinstrumenten, über ca. 350 musikalisch aktive Gemeindeglieder in Posaunen- und singenden Chören, eine gute Kooperation mit den anderen Gemeinden vor Ort.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte der Homepage unserer Kirchengemeinde (www.ev-kirche-waldbroel.de). Weitere Auskünfte erteilt Pfarrer Matthias Schippel (Tel. 02291 9214-10). Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche ist Voraussetzung. Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen schicken Sie bitte bis zum 31. März 2019 an folgende Adresse: Ev. Kirchengemeinde, Wiedenhof 12 b, 51545 Waldbröl, oder per E-Mail an waldbroel@ekir.de.

In der Ev. Kirchengemeinde Wevelinghoven in Grevenbroich ist die unbefristete Stelle einer Kirchenmusikerin bzw. eines Kirchenmusikers (C-Stelle) im Stellenumfang von 19 Wochenstunden zu besetzen.

Die Ev. Gemeinde Wevelinghoven gehört zum Kirchenkreis Gladbach-Neuss. Die musikalische Arbeit in der Gemeinde soll neu aufgebaut werden. Die Gemeinde misst der Kirchenmusik eine hohe Bedeutung für die Gemeindeentwicklung bei.

Wir wünschen uns eine teamfähige Musikerin bzw. einen teamfähigen Musiker für die Gestaltung und Entwicklung unserer Kirchenmusik. Besonderes Interesse haben wir an neuem geistlichen Liedgut in Familien- und Jugendgottesdiensten.

Zu Ihren Aufgaben gehören: Organistendienst an Sonn- und Feiertagen (zwei Gottesdienste pro Sonntag), Orgelspiel bei Kasualien in der Kirche (Trauerfeiern, Trauungen, Taufen), Schulgottesdienste, Aufbau eines Kinderchors, Aufbau eines Singkreises, Begleitung von Gitarrenkreisen.

Die Gemeinde feiert regelmäßig Gottesdienst in drei Kirchen. In der 350 Jahre alten ev. Kirche in Wevelinghoven steht eine zweimanualige Alexander-Schuke-Orgel von 1991 (15 Register) in historischem Gehäuse; in den beiden jungen Kirchen (80er Jahre) befinden sich elektronische Kesselbach-Orgeln. Wir erwarten eine Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche oder in einer anderen christlichen Kirche, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist. Ein C-Examen ist erwünscht. Das C-Examen kann auch parallel zur Tätigkeit in der Gemeinde abgelegt werden. Die Vergütung erfolgt nach dem geltenden Entgeltgruppenplan zum BAT-KF.

Weitere Informationen zur Gemeinde finden Sie unter www.wevelinghoven.ekir.de. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. April 2019 an die Ev. Kirchengemeinde Wevelinghoven, Vorsitzender des Presbyteriums, Pfr. Thomas Winkler, entweder per E-Mail an thomas.winkler@ekir.de oder per Post an die Ev. Kirchengemeinde Wevelinghoven, Graf-Kessel-Straße 9, 41515 Grevenbroich. Ihre Fragen richten Sie sich bitte an: Pfarrer Thomas Winkler, thomas.winkler@ekir.de, Jochen Becherer stellv. Vorsitzender des Presbyteriums, jochen.becherer@ekir.de; Kreiskantor Karl-Georg Brumm, Tel. 02181 499765, KGBrumm@gmx.de.

Literaturhinweise:

Karl Barth Magazin 2019. Gott trifft Mensch, Autori_innen: Boer, Dick Amsterdam ... Herausgeber: Reformierter Bund in Deutschland. Redaktionskreis: Johannes Voigtländer ... Hannover: Reformierter Bund in Deutschland 2018, 75 Seiten, Illustrationen

Georg Schwikart: **Leben. 100 Prozent. Notizen eines Pfarrers am Stadtrand.** 1. Auflage München/Zürich/Wien: Verlag Neue Stadt 2019, 158 Seiten. ISBN: 978-3-7346-1188-9

Kirche kompakt. **Evangelische Kirche im Rheinland von A bis Z**, Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt. Redaktion/Text: Wolfgang Beiderwieden, Ulrike Klös. Düsseldorf 2018, 56 Seiten, Illustrationen (EKiR.thema)

Fundraising zur Kirchenentwicklung. Beste Beispiele aus der Evangelischen Kirche im Rheinland, Herausgeber: Evangelische Kirche im Rheinland. Stand: Oktober 2018 Düsseldorf 2018, 70 Seiten, Illustrationen

Atlas zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Evangelischen Kirche in Deutschland, Ergänzungsband 2. **Frauenwahlrecht in der Kirche**, herausgegeben durch: Studienzentrum der EKD für Genderfragen, Konferenz der Genderreferate und Gleichstellungsstellen in den Gliedkirchen der EKD. Projektleitung: Dr. Antje Buche, Dr. Kristin Bergmann. Redaktionelle Bearbeitung: Thomas Krüger. Hannover: Studienzentrum der EKD für Genderfragen in Kirche und Theologie Januar 2019, 36 Seiten, Illustrationen, Karten

Die Vermessung der Welt und die Frage nach Gott. Theologie und Naturwissenschaft im Dialog II, Andreas Losch, Frank Vogelsang (Hg.). 1. Auflage Bonn: Evangelische Akademie im Rheinland 2018, 204 Seiten, Illustrationen. ISBN: 978-3-937621-55-5

und ... Licht. Eine Wanderausstellung der Evangelischen Kirche im Rheinland 2019. Christoph Dahlhausen, Konstantinos Angelos Gavras, Krüger & Pothmann, Molitor & Kuzmin, Diana Ramaekers, Herausgeber: Evangelische Kirche im Rheinland, Das Landeskirchenamt, Kirchenrat Volker König (verantwortlich). Düsseldorf 2019, 47 Seiten, Illustrationen. ISBN: 978-3-00-061735-5

Berichtigungen zum KABI 2/2019

Im KABI 2/2019, Seite 29, muss in der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts – § 26 BAT-KF vom 19. Dezember 2018 in § 1 der Änderungsbefehl Nr. 1 wie folgt lauten: „1. In Absatz 1 werden wird Satz 2 durch folgende Sätze 2 bis 4 ersetzt:

„Besteht im Kalenderjahr 2019 Anspruch für mindestens drei Tage Zusatzurlaub nach Absatz 1 Buchstabe a), wird ein weiterer Tag Zusatzurlaub gewährt.“

Im Kalenderjahr 2020 wird bei einem Anspruch auf mindestens drei Tage Zusatzurlaub nach Absatz 1 Buchstabe a) ein weiterer Tag Zusatzurlaub gewährt; besteht Anspruch auf mindestens vier Tage Zusatzurlaub nach Absatz 1 Buchstabe a) wird ein zweiter zusätzlicher Tag Zusatzurlaub gewährt.

Ab dem Kalenderjahr 2021 wird für je zwei Tage Zusatzurlaubsanspruch nach Absatz 1 Buchstabe a) ein zusätzlicher Tag Zusatzurlaub gewährt.“

Im KABI 2/2019, Seite 30, muss in der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Präambel vom 19. Dezember 2018 unter § 1 Nr. 1 anstatt der Angabe „Satz 1“ die Angabe „Satz 2“ stehen.

Im KABI 2/2019, Seite 30, muss in der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) vom 19. Dezember 2018 unter § 1 Nr. 3 im ersten Satz nach der Wörtern „Anlage 1 wird in § 1“ anstatt der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Absatz 2“ stehen.

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Tel. (0211) 45620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR.de.

Verlag: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld, Tel. (0521) 91101-12, Fax (0521) 91101-19, E-Mail: service@wbv.de

Der Jahresabonnementpreis beträgt 25,- € (inkl. MwSt. und Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 4,95 € (inkl. MwSt. und Versandkosten). Die Publikation **Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland** erscheint in der Regel monatlich. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Kündigung nicht spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgt.

Layout: Di Raimondo Type & Design, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

PVSt, Deutsche Post AG, - Entgelt bezahlt
